the second of th
Axel Tschentscher
Kantische Letztbegründung
rantibelle Betzte Grandang
Die Beziehung des Letztbegründungsanspruchs in der
Transzendentalpragmatik zur Epistemologie Kants
Ale Indiana double





Studien zu Jurisprudenz und Philosophie	
11	

Axel Tschentscher
Kantische Letztbegründung
Die Beziehung des Letztbegründungsanspruchs in der Transzendentalpragmatik zur Epistemologie Kants
Jurisprudentia Verlag Würzburg

Gedruckt in Digitaldrucktechnik.

#### Dezember 2001

<www.jurisprudentia.de> Jurisprudentia Verlag, Würzburg Herstellung: Libri Books on Demand Printed in Germany ISBN 3-8311-3114-7

© Jurisprudentia Verlag, Würzburg 2001. Printed in Germany. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der photomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

#### Vorwort

Mit dem Titel »Kantische Letztbegründung« ist eine Untersuchungsfrage zur Epistemologie *Immanuel Kants* aufgeworfen – die Frage nämlich, inwieweit dessen Erkenntnistheorie entgegen der vorherrschenden Meinung in der Literatur als Letztbegründungsversuch zu verstehen ist. Methodisch wird dem hier durch einen Vergleich zwischen klassischer und gegenwärtiger Philosophie nachgegangen, wobei sich für den Gegenwartsbezug die von *Karl-Otto Apel* entwickelte, durch ihren Letztbegründungsanspruch hervorstechende Transzendentalpragmatik anbietet.

Im Ergebnis erweist sich, daß Kants Epistemologie für die gegenwärtige Transzendentalpragmatik gerade bezüglich des Letztbegründungsanspruch einen Vorbildcharakter haben könnte, was von den gegenwärtigen Transzendentalpragmatikern bisher weitgehend verkannt wurde. Der Übergang von der solipsistischen Reflexion Kants zur kommunikativen Reflexion Apels hat eher eine Minderung denn eine Stärkung des Letztbegründungsanspruchs zur Folge. Bezüglich der Form der Erkenntnis zielen klassische Transzendentalphilosophie wie moderne Transzendentalpragmatik gleichermaßen auf die Gültigkeit ihrer Aussagen für alle Menschen zu allen Zeiten, streben also in diesem Sinne beide nach Letztbegründung.

Für die Betreuung der ursprünglichen Fassung dieser Studie als philosophische Magisterarbeit gilt mein Dank Herrn *Prof. Dr. Karl-Heinz Lembeck*.

Würzburg, im November 2001, A. Tschentscher

# Inhaltsverzeichnis

<i>I. E.</i>	inle	itung	9
II.	Di	ie transzendentalpragmatische Richtung der	
	$D_l$	iskurstheorie (Transzendentalpragmatik)	18
	1.	Hauptvertreter der Transzendentalpragmatik	18
	2.	Grundaussagen der Transzendentalpragmatik	19
		a) Kommunikationsgemeinschaft	19
		b) Handlungsprinzip	22
		c) Ergänzungsprinzip und Verantwortungsethik	24
		d) Letztbegründung	31
	3.	Methodischer Stellenwert der Letztbegründung	33
	4.	Gegenstände der Letztbegründung	36
	5.	Zwischenergebnis	40
III.	Ve	erbindungslinien zwischen Apel und Kant	41
	1.	Bezugnahmen der Vertreter der Transzendental- pragmatik auf die Epistemologie Kants	41
	2.	Inbezugsetzungen der Transzendentalpragmatik zur	
		Epistemologie Kants in der Sekundärliteratur	
	3.	Zwischenergebnis	53
IV.	Di	ie 'Kritik der reinen Vernunft' als Kern kantischer	
	Ep	oistemologie	54
	1.	Ausgangspunkt: Orte möglicher Letztbegründung	54
	2.	Grundlegung: Sinnlichkeit, Verstand, Vernunft als Stufenfolge	56
	3.		

		a)	Letztbegründungsausschluß durch Antionomien?	67
		L)		07
		b)	Letztbegründung trotz regressus ad indefinitum?	70
		c)	Letztbegründung jenseits der	
		C)	Antinomiendarstellung	73
		d)	Letztbegründungsparallele ohne Rezeption	80
		e)	Letztbegründung durch regulative Prinzipien?	84
	4.	Zwi	schenergebnis	87
<i>V</i> .	Di	ie 'Kr	itik der Urteilskraft' als Erweiterung der	
•			nologie	89
	1.	Urte	eilskraft	90
	2.	Ref	lexion	91
	3.	Letz	ztbegründung durch Reflexion?	95
	4.	Zwi	ischenergebnis	99
VI.	M	öglici	hkeiten und Grenzen	
		_	ndentalpragmatischer Rezeption	101
	1.		die Transzendentalpragmatik ihre kantischen	
			rzeln verkannt?	101
	2.		liegen die Grenzen einer Bezugnahme auf tische Epistemologie?	104
	3.	Zur	Aktualität der Epistemologie Kants	105
The	senı	verzei	ichnis	111
			zeichnis	
Sac	h 11	nd D	avsonannavzajehnis	122

#### I. Einleitung

Die Transzendentalpragmatik ist eine unter mehreren Arten der Diskurstheorie. Sie wurde von *Karl-Otto Apel* entwickelt und kann heute bei ihm und seinen Schülern – vor allem *Wolfgang Kuhlmann*<sup>1</sup> und *Matthias Kettner* – als konsistente »Schule« angesehen werden<sup>2</sup>.

Wie die anderen Diskurstheorien – vor allem die Universalpragmatik von *Jürgen Habermas*, aber auch die juristischen Ausprägungen der Diskurstheorie durch *Robert Alexy* und *Klaus Günther* – versteht sich die Transzendentalpragmatik in der Tradition kantischer Philosophie. Diese Tradition wird zunächst in den Ergebnissen deutlich: beide führen zur Begründung universeller Menschenrechte; *Apels* Philosophie zeigt eine »entschiedene Abwehr skeptischer und relativistischer Angriffe auf die universalen Ansprüche vernünftigen Argumentierens«<sup>3</sup>. Die Tradition basiert außerdem auf einer epistemologischen Parallele: Diskurstheorien fragen – gleich wie *Immanuel Kant* in seiner 'Kritik der reinen Vernunft' – nach einer Kette denknotwendiger Voraussetzungen, betreiben also eine Präsuppositionsanalyse.

Was kennzeichnet nun Diskurstheorien, insbesondere die Variante der Transzendentalpragmatik? In Diskurstheorien werden Sprachphilosophie und Linguistik aktiviert, um die Notwendigkeit bestimmter Kommunikationseigenschaften aufzuzeigen. Für den Zweck der Begründung von Diskursregeln genügt es, wenn für einzelne Sprechakte notwendige Voraussetzungen herausgearbeitet

In bezug auf den Zusammenhang zu Kant insbesondere: Wolfgang Kuhlmann, Was spricht heute für eine Philosophie des kantischen Typs?, in: Forum für Philosophie Bad Homburg (Hrsg.), Philosophie und Begründung, Frankfurt a.M. 1987, S. 84-115.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Siehe unten S. 18 (Hauptvertretern der Transzendentalpragmatik).

So Geert Keil, Art. 'Karl-Otto Apel', in: Bernd Lutz (Hrsg.), Metzler Philosophen Lexikon. Von den Vorsokratikern bis zu den Neuen Philosophen, 2. Aufl., Stuttgart/Weimar 1995, S. 34-37 (34).

werden, um dann zu zeigen, daß diese Sprechakte selbst in irgendeiner Hinsicht notwendig sind. Für den Sprechakt des Behauptens wird beispielsweise geltend gemacht, daß der Sprecher damit notwendig gleichzeitig einen Anspruch auf Wahrheit oder Richtigkeit des Behaupteten erhebt<sup>4</sup>. Täte er es nicht, so würde der Sprecher sich mit dem Vollzug des Sprechaktes, also dem Sprechen, in Widerspruch zu dessen Inhalt setzen (*performativer Selbstwiderspruch*), würde also als Behauptender für etwas auftreten, das er für falsch oder für unbegründet hält<sup>5</sup>. Entsprechend läßt sich zeigen, daß mit jeder Aussage eines Sprechers immer schon Gel-

guage, Cambridge 1969, S. 64 f.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Vgl. Walter Reese-Schäfer, Das Begründungsprogramm Diskursethik in der gegenwärtigen Diskussion und sein Verhältnis zur Struktur des Politischen, in: ders./Karl T. Schuon (Hrsg.), Ethik und Politik. Diskursethik, Gerechtigkeitstheorie und politische Praxis, Marburg 1991, S. 15-26 (17); Robert Alexy, Diskurstheorie und Menschenrechte, in: ders., Recht, Vernunft, Diskurs. Studien zur Rechtsphilosophie, Frankfurt a.M. 1995, S. 127-164 (135). Ähnlich bereits die These von den preparationary conditions bei John R. Searle, Speech Acts. An Essay in the Philosophy of Lan-

Vgl. dazu Karl-Otto Apel, Die Vernunftfunktion der kommunikativen Rationalität. Zum Verhältnis von konsensual-kommunikativer Rationalität, strategischer Rationalität und Systemrationalität, in: ders./Matthias Kettner (Hrsg.), Die eine Vernunft und die vielen Rationalitäten, Frankfurt a.M. 1996, S. 17-41 (22): »Unter letzterem [transzendentalpragmatischen Selbstwiderspruch] verstehe ich einen performativen Widerspruch zwischen dem Inhalt einer Proposition und dem selbstbezüglichen – impliziten oder performativ expliziten – intentionalen Inhalt des Aktes des Vorbringens der Proposition im Rahmen eines argumentativen Diskurses.« Zu verschiedenen Verwendungsweisen des Begriffes 'performativer Selbstwiderspruch' vgl. Matthias Kettner, Ansatz zu einer Taxonomie performativer Selbstwidersprüche, in: Andreas Dorschel/ders. u.a. (Hrsg.): Transzendentalpragmatik. Ein Symposion für Karl-Otto Apel, Frankfurt a.M. 1993, S. 187-211 (187 ff.).

tungsansprüche implizit verbunden sind, etwa solche auf Verständlichkeit und Wahrheit, Ernsthaftigkeit und normative Richtigkeit<sup>6</sup>.

Bis hierhin unterscheidet sich die Transzendentalpragmatik in ihrem Begründungsprogramm nicht wesentlich von anderen Diskurstheorien. Im Unterschied zu den anderen Theorien weist sie aber die Besonderheit auf, daß sie einen Letztbegründungsanspruch erhebt. Sie postuliert nicht nur, daß solche Sprecher, die etwas behaupten, damit notwendig gleichzeitig die Pflicht akzeptieren, das Behauptete auf Verlangen in einer Art und Weise zu begründen, die durch Zwanglosigkeit, Gleichberechtigung und Universalität der Teilnahme gekennzeichnet ist – also argumentierend. Vielmehr stellt die Transzendentalpragmatik außerdem die These auf, daß alle Menschen ohne jede Kontingenz, d.h. zu jeder Zeit und an jedem Ort, notwendigerweise an diesem Prozeß des Behauptens und Begründens teilhaben und die damit zusammenhängenden notwendigen Voraussetzungen (primär die Diskursregeln, sekundär aber auch Menschenrechte und eigene Verantwortlichkeit) darum unbedingte Geltung beanspruchen können. Eine in dieser Weise begründete Ethik gilt für alle, überall und immer, weil sie jede Argumentation erfaßt:

»Ich glaube ... zeigen zu können, daß zu den subjektiv-intersubjektiven Bedingungen der Möglichkeit aller Argumentation die Grundnormen einer intersubjektiv gültigen Ethik gehören.«<sup>7</sup>

Man könnte sagen, daß auf einer geschlossenen Skala möglicher Begründungsansprüche die Skepsis das eine Ende markiert, während die Letztbegründung auf der gegenüberliegenden Seite liegt: erstere behauptet, eine Begründung könne überhaupt nicht gege-

11

-

Peter Prechtl, Art. 'Transzendentalpragmatik', in: ders./Franz-Peter Burkard (Hrsg.), Metzler Philosophie Lexikon. Begriffe und Definitionen, 2. Aufl., Stuttgart/Weimar 1999, S. 605 f. (606).

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Vgl. Apel, Diskurs (Fn. 12), S. 35.

ben werden, letztere behauptet, es könne eine Begründung gegeben werden, die über jeden Zweifel erhaben sei. Mit dieser Entgegensetzung werden die Begriffe von Letztbegründung und Skepsis auch in der philosophischen Literatur behandelt<sup>8</sup>.

Was kennzeichnet überhaupt eine Transzendentalphilosophie? Als 'transzendental' bezeichnet *Kant* die Bedingungen der Möglichkeit<sup>9</sup>; von einem transzendentalen Argument spricht man demgemäß bei jeder Analyse notwendiger Voraussetzungen<sup>10</sup>. Indem

8 Vgl. etwa Keil, Apel (Fn. 3), S.

Vgl. etwa Keil, Apel (Fn. 3), S. 34 f. Ausdrücklich auch Karl Mertens, Zwischen Letztbegründung und Skepsis. Kritische Untersuchungen zum Selbstverständnis der transzendentalen Phänomenologie Edmund Husserls, Freiburg/München 1996, insbesondere S. 19 ff. (Gegensatz von Letztheit philosophischer Erkenntnis und Erfahrung als Erkenntnisquelle), 39 f., 46 (Verteidigungslinien der Letztbegründung gegenüber skeptischen Einwänden), 61 ff. (skeptische Kritik an der Letztbegründung). Der transzendentalen Phänomenologie Husserls kann in dieser Arbeit nicht im Detail berücksichtigt werden. Mertens geht auf den Unterschied zwischen transzendentaler Phänomenologie und Transzendentalpragmatik in seinen spärlichen, offenbar nachträglich eingefügten Anmerkungen insoweit nicht ein; vgl. ebd. S. 50 m. Fn. 45, S. 56 m. Fn. 57, S. 57 m. Fn. 58.

Vgl. Immanuel Kant, Kritik der reinen Vernunft, 2. Aufl., Riga 1787, S. 25 f. (im folgenden zitiert nach der Akademieausgabe mit den üblichen Abkürzungen 'KrV' sowie 'A' für die Seitenzahl der Erstauflage 1781 und 'B' für diejenige der Zweitauflage 1787; sämtliche Hervorhebungen in den Zitaten sind diejenigen von Kant): »Ich nenne alle Erkenntnis transzendental, die sich nicht so wohl mit Gegenständen, sondern mit unserer Erkenntnisart von Gegenständen, so fern diese a priori möglich sein soll, überhaupt beschäftigt. Ein System solcher Begriffe würde Transzendental-Philosophie heißen.« Sowie ders., ebd., A 56/B 80: »transzendental (d.i. die Möglichkeit der Erkenntnis oder der Gebrauch derselben a priori)«.

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Vgl. *Udo Tietz*, Art. 'Transzendentale Argumente', in:

die Diskurstheorie nach den notwendigen Voraussetzungen von Kommunikation und dem in ihr enthaltenen Handlungsbezug fragt – dem »pragmatischen Kontext«<sup>11</sup> –, wird die kantische Transzendentalphilosophie bei *Apel* und seinen Schülern zur Transzendental*pragmatik*<sup>12</sup>.

Das Gemeinsame zwischen der mehr als zweihundert Jahre älteren Philosophie *Kants* und der gegenwärtigen Philosophie *Apels* besteht dabei nach wie vor darin, daß sie der transzendentalphilosophischen Methode folgen<sup>13</sup>. *Kuhlmann* spricht insoweit von der »klassischen« Transzendentalphilosophie *Kants*, der er die moderne Transzendentalphilosophie in Gestalt der Transzendentalpragmatik gegenüberstellt<sup>14</sup>. Zu weitgehend ist dabei allerdings seine These, daß die von *Apel* initiierte Tranzendentalpragmatik die »einzige nennenswerte Ausnahme« unter den (im übrigen *Kant* 

Prechtl/Burkard (Hrsg.), Metzler Philosophie Lexikon (Fn. 6), S. 602-604 (602 ff.).

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Prechtl, Transzendentalpragmatik (Fn. 6), S. 606.

Vgl. Karl-Otto Apel, Diskurs und Verantwortung. Das Problem des Übergangs zur postkonventionellen Moral, Frankfurt a.M. 1988, S. 35: »Ich glaube ... zeigen zu können, daß philosophische Letztbegründung ... gleichzusetzen ist ... mit der Reflexion auf die subjektiv-intersubjektiven Bedingungen der Möglichkeit intersubjektiv gültiger Argumentation und damit des sprachvermittelten Denkens überhaupt«. Zur Zitierweise: Hervorhebung sind im folgenden jeweils solche im zitierten Werk, hier also diejenige von Apel.

Neben der kantischen Traditionslinie sind auch Bezüge zur existentialistischen Philosophie Heideggers sowie zu sprachphilosophischen Grundlegungen bei Wittgenstein und Peirce erkennbar, denen im folgenden nicht weiter nachgegangen wird; vgl. zu diesen Verbindungen Keil, Apel (Fn. 3), S. 34 f.; Peter Prechtl, Art. 'Transzendental-semiotischer Ansatz', in: ders./Burkard (Hrsg.), Metzler Philosophie Lexikon (Fn. 6), S. 602.

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Vgl. Wolfang Kuhlmann, Kant und die Transzendentalpragmatik, Würzburg 1992, S. 7.

entweder ablehnenden oder nur teilweise rezipierenden) gegenwärtigen Philsosophien sei, die sich noch positiv an den zentralen Gedanken von *Kants* Vernunftkritik orientierten<sup>15</sup>. Eine solche These unterschlägt bereits die übrigen Diskurstheorien, die ebenfalls eine methodische *Kant*-Rezeption betreiben und gleichermaßen »nennenswert« sind. Allerdings soll es hier, weil die Arbeit auf den Letztbegründungsanspruch gerichtet ist, allein um die transzendentalpragmatische Richtung der Diskurstheorie gehen. Diese Richtung sieht sich selbst jedenfalls entschieden in der Tradition von *Kants* Transzendentalphilosophie:

»[Die] Transzendentalpragmatik [ist] eine Konzeption, die (1) an den Hauptzielen der klassischen Transzendentalphilosophie festhält, die (2) mit den ... Schwierigkeiten der kantischen Version der Transzendentalphilosophie – zweifellos zentralen Schwierigkeiten – tatsächlich fertig wird und die (3) mit diesen Schwierigkeiten auf eine wirklich transzendentalphilosophische Weise fertig wird und daher den Namen einer Transzendentalphilosophie nicht usurpiert, sondern zu Recht trägt.«<sup>16</sup>

Liest man dieses Programm von *Kuhlmann* und stellt weiter in Rechnung, daß die Transzendentalpragmatik sich unter den gegenwärtigen Philosophien insbesondere durch ihren Letztbegründungsanspruch auszeichnet, dann wäre es eigentlich naheliegend zu fragen, ob es nicht gerade der Letztbegründungsanspruch ist, der sie zur (vermeintlich einzigen) »wahren« Nachfolgerin kantischer Epistemologie werden läßt. Um so erstaunlicher, daß die Frage bisher – soweit ersichtlich – nicht gezielt untersucht wurde. Selbst hinter dem vielversprechend klingenden Titel »Letztbegründung und Dialektik« eines von *Wandschneider* verfaßten Aufsatzes zur Transzendentalpragmatik verbirgt sich nicht etwa eine Ar-

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> Kuhlmann, Kant (Fn. 14), S. 39.

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> Kuhlmann, Kant (Fn. 14), S. 49.

beit über den spezifisch kantischen Begriff der Dialektik aus der 'Kritik der reinen Vernunft'<sup>17</sup>, sondern nach kurzen Verweisen auf platonischen und hegelianischen Dialektikbegriff nur einiges Sinnieren über Widersprüche und Scheinwidersprüche<sup>18</sup>. Bei *Annemarie Pieper* klingt die Verwandtschaft immerhin an, wenn sie von »Kants Entwurf einer Transzendentalpragmatik« spricht<sup>19</sup> – eine Verwandtschaft, die allerdings gleich wieder relativiert wird durch den Zusatz: »... und ihre Transformation durch Apel«. Und auch *Pieper* widmet sich nicht der Frage, ob der Letztbegründungsanspruch bereits kantischen Ursprungs ist<sup>20</sup>.

Mit der »Lücke« in der philosophischen Literatur ist das Erkenntnisinteresse für diese Arbeit vorgezeichnet: es geht um die eng begrenzte Fragestellung, inwieweit zwischen dem Letztbegründungsanspruch in der gegenwärtigen Transzendentalpragmatik einerseits und der Epistemologie *Kants* andererseits eine Beziehung nachgewiesen werden kann. Dabei wird im Laufe der Untersuchung noch näher zu bestimmen sein, welche unterschiedlichen Bedeutungen mit der Rede von 'Letztbegründung' verbunden werden können.

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Zu diesem etwa *Rüdiger Bittner*, Über die Bedeutung der Dialektik Immanuel Kants, Diss. phil. Heidelberg 1970, S. 4 ff.: dialektische Erkenntnis als bloßer Schein; Dialektik als Verleitung. *Bennett* kritisiert diesen Wortgebrauch *Kants* als einen schlechten Scherz: *Jonathan Bennett*, Kant's Dialectic, Cambridge 1974, S. 1 f.

Vgl. Dieter Wandschneider, Letztbegründung und Dialektik, in: Raúl Fornet-Betancourt (Hrsg.), Diskurs und Leidenschaft. Festschrift für Karl-Otto Apel zum 75. Geburtstag, Aachen 1996, S. 317-336 (320 f., 325 ff.).

Annemarie Pieper, Ethik als Verhältnis von Moralphilosophie und Anthropologie. Kants Entwurf einer Transzendentalpragmatik und ihre Transformation durch Apel, in: Kant-Studien 69 (1978), S. 314-329 (314 ff.).

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> Vgl. *Pieper*, Ethik (Fn. 19), S. 325 ff.

Der Leitfrage der Arbeit soll im folgenden in drei Schritten nachgegangen werden. Erstens ist noch einmal im einzelnen darzustellen, was die Transzendentalpragmatik ist und welche Stellung dem Letztbegründungsanspruch in ihrem Begründungsprogramm zukommt (I.). Zweitens soll genauer untersucht werden, inwieweit die Proponenten der Transzendentalpragmatik selbst auf Kants Epistemologie zurückgreifen, und inwieweit die Transzendentalpragmatik durch die Autoren der Sekundärliteratur mit kantischer Epistemologie in Verbindung gebracht wird (II.). Im dritten und umfangreichsten Schritt wird dann die Epistemologie Kants daraufhin durchleuchtet, ob sie selbst Ansätze aufweist, die auf einen Letztbegründungsanspruch hindeuten. Dazu geht es zunächst ausführlich um die 'Kritik der reinen Vernunft' (III.) und danach noch kurz um die 'Kritik der Urteilskraft' (IV.). Im Anschluß an diese drei Untersuchungsschritte soll dann - gewissermaßen als Ouintessenz der Arbeit – dargestellt werden, wo die Transzendentalpragmatik die Möglichkeit einer Bezugnahme auf Kants Epistemologie verkannt hat und wo sie andererseits bei einer solchen Bezugnahme ohnehin auf Grenzen gestoßen wäre (V.).

Nicht untersucht wird im folgenden die *praktische* Philosophie *Kants*, d.h. insbesondere die 'Grundlegung der Metaphysik der Sitten', die 'Kritik der praktischen Vernunft' und die 'Metaphysik der Sitten'. Zwar finden sich auch in diesen Werken zahlreiche konkretisierende Aussagen zur kantischen Epistemologie. Doch sind im Bereich der praktischen Philosophie die Parallelen (im moralischen Ergebnis) und Differenzen (im systematischen Vorgehen) zwischen *Kants* Werk und *Apels* Transzendentalpragmatik so offenkundig und vielfältig untersucht<sup>21</sup>, daß eine neuerliche Darstellung wenig fruchtbar erscheint.

Hier nicht untersucht werden außerdem die inhaltlichen Einwände gegenüber dem transzendentalpragmatischen Letztbegrün-

\_

Vgl. unten S. 22 (Handlungsprinzip, Parallele zum kategorischen Imperativ); S. 41 ff. (Bezugnahmen *Apels* auf *Kant*); zur Abgrenzung ausführlich *Kuhlmann*, Kant (Fn. 14), S. 122 ff. m.w.N.

dungsanspruch<sup>22</sup>. Der von der Transzendentalpragmatik erhobene Anspruch ist mit unterschiedlichsten Begründungen abgelehnt worden. Insbesondere wurde geltend gemacht, daß er für die praktisch-philosophische Aufgabe der Begründung einer Ethik weder einlösbar noch erforderlich sei. Derlei Einwände bleiben hier schon deshalb unberücksichtigt, weil sie nicht das Verhältnis zur Erkenntnistheorie *Kants* betreffen. Hier geht es allein um die – soweit ersichtlich – bisher noch nicht untersuchte Frage, ob und inwieweit sich die Transzendentalpragmatik mit ihrem Letztbegründungsprogramm berechtigterweise auf die Epistemologie in *Kants* Transzendentalphilosophie beruft oder – wo sie das bisher nicht tut – berufen könnte. Ob das Letztbegründungsprogramm als solches überzeugen kann, ist hingegen eine davon zu trennende Frage.

<sup>-</sup>

Vor allem von Hans Albert, Transzendentale Träumereien. Karl-Otto Apels Sprachspiele und sein hermeneutischer Gott, Hamburg 1975; ders., Die Wissenschaft und die Fehlbarkeit der Vernunft, Tübingen 1982, S. 58 ff.; ders., Traktat über die kritische Vernunft, 5. Aufl., Tübingen 1991, S. 13 ff.

# II. Die transzendentalpragmatische Richtung der Diskurstheorie (Transzendentalpragmatik)

Für die Transzendentalpragmatik sollen nach einem kurzen Blick auf die Hauptvertreter der Philosophierichtung (1.) zunächst die wichtigsten Inhalte rekapituliert werden (2.), bevor dann auf den methodischen Stellenwert der Letztbegründung innerhalb dieser Inhalte (3.) und die unterschiedlichen Gegenstände der Letztbegründung (4.) eingegangen wird.

### 1. Hauptvertreter der Transzendentalpragmatik

Der Begründer der Transzendentalpragmatik ist *Karl-Otto Apel*<sup>23</sup>. Mit seiner Philosophie gehört er zu den wenigen Gegenwartsphilosophen, die bereits zu Lebzeiten eine eigene Schule bilden konnten. Unter den Schülern ist *Wolfgang Kuhlmann* hervorzuheben, der die Transzendentalpragmatik schon sehr früh nicht nur kommentierend und unterstützend begleitet, sondern eigenständig vorangetrieben hat<sup>24</sup>. Innerhalb der transzendentalpragmatischen Schule gibt es außerdem solche Vertreter, die mittelbar an dem Projekt teilhaben, indem sie einzelne Aspekte der Theorie vertie-

\_

Maßgebliche Grundlegung vor allem in: Karl-Otto Apel, Das Apriori der Kommunikationsgemeinschaft und die Grundlagen der Ethik. Zum Problem einer rationalen Begründung der Ethik im Zeitalter der Wissenschaft, in: ders., Transformation der Philosophie, Band 2: Das Apriori der Kommunikationsgemeinschaft, Frankfurt a.M. 1973, S. 358-435; ders., Sprechakttheorie und transzendentale Sprachpragmatik zur Frage ethischer Normen, in: ders. (Hrsg.), Sprachpragmatik und Philosophie, Frankfurt 1976, S. 10 ff.

Vor allem in Wolfgang Kuhlmann, Reflexive Letztbegründung. Untersuchungen zur Transzendentalpragmatik, Freiburg/München 1985; zuvor bereits in: ders. (Hrsg.), Kommunikation und Reflexion, Frankfurt 1982.

fen. Ein Beispiel für diese Personengruppe ist *Mattias Kettner*, der mit seiner Taxonomie der performativen Selbstwidersprüche an den zahlreichen Beispielen von *Apel* ansetzt und diese unter Rückgriff auf die Sprechakttheorie *Austins* genauer untersucht<sup>25</sup>.

#### 2. Grundaussagen der Transzendentalpragmatik

Die Stellung und Bedeutung des Letztbegründungsanspruchs in der Transzendentalpragmatik<sup>26</sup> wird nur dann verständlich, wenn man ein Bild von den Grundaussagen dieser Philosophie vor Augen hat. Dieses Bild soll in den folgenden Abschnitten (a-d) in sehr knapper Form gezeichnet werden<sup>27</sup>.

#### a) Kommunikationsgemeinschaft

In der Transzendentalpragmatik als einer besonderen Form der Diskurstheorie bildet die Begründung der Geltung von Diskursregeln den zentralen Ausgangspunkt. *Apel* versucht zu zeigen, daß die Anerkennung der Geltung von Diskursregeln zu den notwendigen Voraussetzungen *jeder* Kommunikation gehört. Er formuliert seinen Begründungsansatz folgendermaßen:

»Wer argumentiert, der anerkennt implizit alle möglichen Ansprüche aller Mitglieder der Kommunikationsgemeinschaft, die durch vernünftige Argumente gerechtfertigt werden kön-

Ausführlicher dazu, wenn auch bezogen auf Aussagen zu Recht und Gerechtigkeit, Axel Tschentscher, Prozedurale Theorien der Gerechtigkeit. Rationales Entscheiden, Diskursethik und prozedurales Recht, Baden-Baden 2000, S. 233 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> Kettner, Taxonomie (Fn. 5), S. 191 ff. m. Fn. 9, 196 ff. m. Fn. 10.

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> Dazu unten, S. 33 ff. (methodischer Stellenwert).

nen ... und er verpflichtet sich zugleich, alle eigenen Ansprüche an andere durch Argumente zu rechtfertigen.«<sup>28</sup>

Zentralbegriff dieser Begründung ist die Mitgliedschaft in einer Kommunikationsgemeinschaft. Sie ist es, die Ansprüche gegenüber anderen Kommunikationsteilnehmern vermittelt. Gegenüber Mitgliedern einer Kommunikationsgemeinschaft, nicht gegenüber isolierten Individuen, erfolgt die implizite Anerkennung solcher Ansprüche. Die Anerkennung muß dabei keine bewußte subjektive Anerkennung im Einzelfall sein, sondern die 'Grundnorm' gilt laut *Apel* objektiv: es ist gleichgültig, ob die Mitglieder der Kommunikationsgemeinschaft sie im Einzelfall tatsächlich anerkennen, oder nicht<sup>29</sup>

Bei der Kommunikationsgemeinschaft unterscheidet *Apel* zwischen einer idealen Variante, in der alle Diskursregeln vollständig verwirklicht sind (was real nie möglich ist), und einer realen. Beide Arten der Kommunikationsgemeinschaft werden von jedem, der argumentiert, bereits vorausgesetzt:

»Wer nämlich argumentiert, der setzt immer schon zwei Dinge gleichzeitig voraus: Erstens eine *reale Kommunikationsgemeinschaft*, deren Mitglied er selbst durch einen Sozialisationsprozeß geworden ist, und zweitens eine *ideale Kommunikationsgemeinschaft*, die prinzipiell imstande sein würde, den Sinn seiner Argumente adäquat zu verstehen und ihre Wahrheit definitiv zu beurteilen.«<sup>30</sup>

Die reale Kommunikationsgemeinschaft ist danach diejenige Gemeinschaft, der eine Person wirklich angehört. Die ideale Kommunikationsgemeinschaft ist hingegen eine bloß gedachte Gemeinschaft, die aber jeder Argumentierende notwendig mitdenken muß,

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> Apel, Apriori der Kommunikationsgemeinschaft (Fn. 23), S. 424 f.

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> Apel, Apriori der Kommunikationsgemeinschaft (Fn. 23), S. 426.

<sup>&</sup>lt;sup>30</sup> Apel, Apriori der Kommunikationsgemeinschaft (Fn. 23), S. 429.

wenn er argumentieren will. Die ideale Kommunikationsgemeinschaft wird bei *Apel* zum regulativen Prinzip jeder ethisch-normativen Begründung von Werturteilen<sup>31</sup>.

Die Anerkennung der Kommunikationsgemeinschaft bedeutet in der Transzendentalpragmatik gleichzeitig Anerkennung der Diskursregeln für die Kommunikation in dieser Gemeinschaft. Beide, Gemeinschaft und Diskursregeln, sind notwendige Voraussetzung dafür, überhaupt zu argumentieren. Die Begründungsweise der Transzendentalpragmatik aktiviert damit ein transzendentales Argument, d.h. ein solches über Bedingungen der Möglichkeit (hier: von Argumentation); sie steht schon deshalb in der Tradition der kantischen Transzendentalphilosophie<sup>32</sup>.

Die Notwendigkeit der Anerkennung von Kommunikationsgemeinschaft und Diskursregeln wird von *Apel* in einem Umkehrschluß gezeigt. Derjenige, der argumentiert, dabei aber die Gültigkeit der Diskursregeln bestreitet, verwickle sich notwendig in einen *performativen Selbstwiderspruch*<sup>33</sup>: Sein Handeln sei mit dem *durch* das Handeln implizit Gesagten logisch nicht vereinbar<sup>34</sup>.

<sup>31</sup> Apel, Apriori der Kommunikationsgemeinschaft (Fn. 23), S. 434.

<sup>&</sup>lt;sup>32</sup> Dazu schon oben S. 12 f. (transzendentales Argument).

Ausführlich zu Begriff und Arten des performativen Selbstwiderspruchs Kettner, Taxonomie (Fn. 5), S. 187 ff.

Vgl. Karl-Otto Apel, Diskursethik vor der Problematik von Recht und Politik: Können die Rationalitätsdifferenzen zwischen Moralität, Recht und Politik selbst noch durch die Diskursethik normativrational gerechtfertigt werden?, in: ders./Matthias Kettner (Hrsg.), Zur Anwendung der Diskursethik in Politik, Recht und Wissenschaft, Frankfurt a.M. 1992, S. 29-61 (54). Inhaltsgleich die Definition bei Apel, Vernunftfunktion (Fn. 5), S. 22: »Unter letzterem [transzendentalpragmatischen Selbstwiderspruch] verstehe ich einen performativen Widerspruch zwischen dem Inhalt einer Proposition und dem selbstbezüglichen – impliziten oder performativ expliziten – intentionalen Inhalt des Aktes des Vorbringens der Proposition im Rahmen eines argumentativen Diskurses.«

Die Kommunikationsgemeinschaft und die in ihr verbindlichen Diskursregeln werden dadurch zu freiwillig anerkannten, formalprozeduralen Normen (Normen erster Stufe). Sie sind von den durch praktische Diskurse erst noch zu begründenden materialen (situationsbezogenen) Normen zu unterscheiden (Normen zweiter Stufe)<sup>35</sup>.

### b) Handlungsprinzip

Abgesehen von der Grundlegung der Diskurstheorie mit dem transzendentalen Argument zur Kommunikationsgemeinschaft hat *Apel* seine praktische Philosophie im Laufe der Jahre in verschiedene Teile gegliedert. In dem sogenannten 'Teil A'<sup>36</sup> der Begründung geht es darum, eine oberste Norm zu rechtfertigen. Diese hat einerseits große Ähnlichkeit mit dem kategorischen Imperativ bei *Kant* und ist andererseits fast identisch mit dem entsprechenden Universalisierungsprinzip bei *Habermas*. *Apel* formuliert das oberste Handlungsprinzip (U<sup>h</sup>) folgendermaßen:

»Handle nur nach einer Maxime, von der du, aufgrund realer Verständigung mit den Betroffenen bzw. ihren Anwälten oder – ersatzweise – aufgrund eines entsprechenden Gedankenexperiments, unterstellen kannst, daß die Folgen und Nebenwirkungen, die sich aus ihrer allgemeinen Befolgung für

\_

<sup>&</sup>lt;sup>35</sup> Zu dieser Zweistusigkeit der Diskursethik, bei der zwischen formal-prozeduraler Letztbegründung und konsensual-kommunikativer Begründung der inhaltlichen Normen unterschieden wird: Apel, Diskurs und Verantwortung (Fn. 12), S. 120; ders., Diskursethik vor der Problematik von Recht und Politik (Fn. 34), S. 55.

<sup>&</sup>lt;sup>36</sup> Vgl. zur Einteilung Apel, Diskursethik vor der Problematik von Recht und Politik (Fn. 34), S. 60 f.: »Teil A behandelt die Begründung des idealen prozeduralen Prinzips der Lösung aller moralisch-normativen Probleme im Sinne der diskursiven (d.h. rein argumentativen und nicht-strategischen, sondern gewaltfreien) Konsensbildung.«

die Befriedigung der Interessen jedes einzelnen Betroffenen voraussichtlich ergeben, in einem realen Diskurs von allen Betroffenen zwanglos akzeptiert werden können.«<sup>37</sup>

Implizit tauchen auch hier wieder die reale Kommunikationsgemeinschaft (»aufgrund realer Verständigung...«) und ihr ideales Pendant auf (»aufgrund eines entsprechenden Gedankenexperiments«). Die etwas unhandliche Formulierung des Handlungsprinzips, die zudem auf den für die Transzendentalpragmatik grundlegenden Begriff der Kommunikationsgemeinschaft gar nicht ausdrücklich zurückgreift, hat später in der erläuternden Sekundärliteratur zu alternativen Formulierungsvorschlägen geführt. Einer dieser Alternativen hat sich Apel schließlich mit folgender Vereinfachung angeschlossen:

»Handle (stets) so, als ob du Mitglied einer idealen Kommunikationsgemeinschaft wärest!«38

Wie kommt es nun zu dieser Norm? Apel macht geltend, sie könne durch reflexiven Rückgang auf das, was im ernsthaften Argumentieren notwendigerweise anerkannt wird (Präsuppositionsanalyse) gewonnen werden<sup>39</sup>. Auch hier handelt es sich also wieder um eine transzendentale Argumentation – diesmal nicht gerichtet auf die Grundbedingungen der Kommunikation, sondern auf die damit allein konsistente Grundeinstellung des Handelns. Die

<sup>&</sup>lt;sup>37</sup> Apel, Diskurs und Verantwortung (Fn. 12), S. 123.

<sup>38</sup> Die Formulierung stammt ursprünglich von Annemarie Pieper und wurde von Apel übernommen; vgl. Apel, Diskursethik vor der Problematik von Recht und Politik (Fn. 34), S. 36.

<sup>&</sup>lt;sup>39</sup> Karl-Otto Apel, Kann der postkantische Standpunkt der Moralität noch einmal in substantielle Sittlichkeit 'aufgehoben' werden? Das geschichtsbezogene Anwendungsproblem der Diskursethik zwischen Utopie und Regression, in: Wolfgang Kuhlmann (Hrsg.), Moralität und Sittlichkeit. Das Problem Hegels und die Diskursethik, Frankfurt a.M. 1986, S. 217-264 (247 f.)

transzendentale Argumentation, mit der vom Faktum der Kommunikation ausgehend nach den Bedingungen der Möglichkeit solcher Kommunikation gefragt wird, heißt bei *Apel* »reflexiv«. Reflektiert wird auf die Voraussetzungen, die notwendigerweise mit anerkannt werden, wenn jemand argumentiert.

Das allgemeine Handlungsprinzip bildet die Brücke zur gesamten praktischen Philosophie *Apels*. Indem es formal etwas über die Richtigkeit jedes Handelns aussagt, liefert das Prinzip ein Kriterium für die Gültigkeit aller anderen, spezielleren Handlungsnormen. Eine Norm ist danach nur dann gültig, wenn ihre Wirkungen von allen Betroffenen in einem Diskurs zwanglos akzeptiert werden könnten<sup>40</sup>. Diese Gültigkeitsregel ist nach *Apel* eine universelle und damit nicht durch die kulturabhängigen, kontextgebundenen Normen hintergehbar, wie sie etwa vom Kommunitarismus vorgeschlagen werden<sup>41</sup>. Außerdem kann das richtige Handeln nicht vollständig auf rein strategisches Handeln eines egoistischen Nutzenmaximierers reduziert werden<sup>42</sup>. Vielmehr bildet das Handlungsprinzip die Grundlage für eine Theorie der Moralität, d.h. einer Theorie des Richtigen, im Gegensatz zu Theorien des Guten oder des Nützlichen.

## c) Ergänzungsprinzip und Verantwortungsethik

Während 'Teil A' der Begründung der Diskurstheorie das Handlungsprinzip als oberste Norm begründet, geht es *Apel* in 'Teil B' seiner Theorie darum, eine folgensensible Verantwortungsethik zu entwickeln<sup>43</sup>. *Apel* selbst versteht dabei die Verantwortungsethik

-

<sup>&</sup>lt;sup>40</sup> Vgl. *Apel*, Postkantischer Standpunkt der Moralität (Fn. 39), S. 238.

<sup>&</sup>lt;sup>41</sup> Vgl. *Apel*, Postkantischer Standpunkt der Moralität (Fn. 39), S. 238, 251 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>42</sup> Vgl. Apel, Postkantischer Standpunkt der Moralität (Fn. 39), S. S. 248.

<sup>&</sup>lt;sup>43</sup> Apel, Postkantischer Standpunkt der Moralität (Fn. 39), S. 246 ff.;

als einen Gegensatz zur kantischen Prinzipienethik, die eine folgenneutrale Gesinnungsethik sei. Bei dieser Einstufung der kantischen Prinzipienethik als Gesinnungsethik beruft sich *Apel* auf *Weber*. Der These *Apels* von der Folgenneutralität einer Gesinnungsethik widersprechen allerdings *Webers* Ausführungen zur Gesinnung als unter Umständen rechtsnormativ Gebotenem<sup>44</sup>.

Doch solchen Spannungen in den Traditionslinien soll hier nicht weiter nachgegangen werden. Es geht Apel jedenfalls darum, von dem allgemein formulierten Handlungsprinzip zu einer konkret anwendbaren Ethik zu kommen. Und hier gibt es für die Diskurstheorie einige Schwierigkeiten. Denn die Kommunikationsgemeinschaft, die im Handlungsprinzip vorausgesetzt wird, ist in der Wirklichkeit noch gar nicht realisiert und kann in ihrer 'idealen' Variante auch niemals vollständig realisiert werden. Vielmehr ist das Prinzip »kontrafaktisch« auf eine solche Gemeinschaft bezogen<sup>45</sup>. Insoweit spricht Apel von einer prinzipiellen Differenz zwischen der menschlichen Interaktion in handlungsentlasteten Diskursen, also solchen, die weitgehend frei von Zwängen sind (Kommunikationsgemeinschaft), und den lebensweltlichen Interessenkonflikten (reale Gemeinschaft)<sup>46</sup>. Apel führt als Beispiel die internationale Politik an, in der nach wie vor ein rechtliches Sanktionssystem zur Konfliktbeilegung fehlt: Würde man hier, etwa in Abrüstungsverhandlungen, das Schicksal der Welt einem 'moralischen Politiker' im Sinne Kants anvertrauen, so käme das der

\_

ders., Diskurs und Verantwortung (Fn. 12), S. 270 ff.; ders., Diskursethik vor der Problematik von Recht und Politik (Fn. 34), S. 34 f.

<sup>&</sup>lt;sup>44</sup> Vgl. Max Weber, Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie, Band 1, 5. Aufl. Thübingen 1976, S. 191.

<sup>&</sup>lt;sup>45</sup> Apel, Diskursethik vor der Problematik von Recht und Politik (Fn. 34), S. 36 f.

<sup>&</sup>lt;sup>46</sup> Apel, Diskurs und Verantwortung (Fn. 12), S. 144.

Selbstaufgabe im Namen der Gerechtigkeit gleich (*fiat justitia, pereat mundus*)<sup>47</sup>.

So erklärt sich, warum *Apel* überhaupt einen gesonderten 'Teil B' neben dem 'Teil A' seiner Ethik für nötig hält. Eine bloße Prinzipien-Moralität ist den Betroffenen aus seiner Sicht im wirklichen Leben nicht zumutbar. Eine solche Moralität sei außerdem nicht ausreichend, um der realen politischen Verantwortung gerecht zu werden<sup>48</sup>.

Apel meint deshalb, es müsse ein »Ergänzungsprinzip« formuliert werden, das die Diskursethik zu einer Verantwortungsethik erweitere. Dieses Prinzip soll die Verpflichtung ausdrücken, an der Realisierung der kommunikativen Rahmenbedingungen eines gleichberechtigten und gleichverantwortlichen Miteinanders im Sinne der Kommunikationsgemeinschaft mitzuwirken<sup>49</sup>. Zwar sei es nicht möglich, die ideale Kommunikationsgemeinschaft jemals vollständig zu verwirklichen, doch gebiete die Verantwortungsethik jedenfalls, die reale Gemeinschaft progressiv in Richtung dieses Kommunikationsideals voranzutreiben. Apel drückt das »Ergänzungsprinzip« durch folgende Formulierung aus:

»Erstens muß es in allem Tun und Lassen darum gehen, das Überleben der menschlichen Gattung als der realen Kommunikationsgemeinschaft sicherzustellen, zweitens darum, in der realen die ideale Kommunikationsgemeinschaft zu verwirklichen. Das erste Ziel ist die notwendige Bedingung des zweiten Ziels; und das zweite Ziel gibt dem ersten seinen Sinn, – den Sinn, der mit jedem Argument schon antizipiert ist.«<sup>50</sup>

4

<sup>&</sup>lt;sup>47</sup> Apel, Vernunftfunktion (Fn. 5), S. 40.

<sup>&</sup>lt;sup>48</sup> Apel, Diskurs und Verantwortung (Fn. 12), S. 144; ders., Vernunftfunktion (Fn. 5), S. 40.

<sup>49</sup> Apel, Diskursethik vor der Problematik von Recht und Politik (Fn. 34), S. 37.

<sup>&</sup>lt;sup>50</sup> Die Formulierung dieses Doppelprinzips stammt aus *Apel*, Apriori

Etwas überraschend wird hier als zusätzliche Überlegung das anthropologische Faktum des Überlebensdrangs eingeführt – allerdings offenbar nicht als menschliche Neigung und Motivationskraft, also als Trieb, sondern in Gestalt eines normativen Äquivalents zu diesem Trieb. Dieses Äquivalent, das von Apel als »Ziel« behauptet und transzendental begründet wird, besteht in der 'Erhaltung der realen Kommunikationsgemeinschaft' als Sonderform der 'Erhaltung der Gattung Mensch'. Sinn macht diese Verknüpfung nur, wenn man – wie Apel – das Menschsein gerade in dem Kommunikativsein verortet: der Mensch wird zum Menschen, indem er mit anderen eine reale Kommunikationsgemeinschaft bildet. Nur bei dieser anthropologischen Annahme folgt auch, daß die Erhaltung der realen Kommunikationsgemeinschaft mit der Erhaltung der Gattung 'Mensch' gleichgesetzt werden kann.

Beides, Erhaltung des Menschen wie der Kommunikationsgemeinschaft, ist nach Apel notwendige Bedingung für die Verwirklichung des zweiten (anspruchsvolleren) Zieles, nach dem in der realen auch eine ideale Kommunikationsgemeinschaft zu verwirklichen sein soll. Während die reale Kommunikationsgemeinschaft nur aus irgendeiner Kommunikation den Menschen zum Menschen macht, läßt die ideale Kommunikationsgemeinschaft den Menschen zusätzlich zum argumentierenden Menschen aufsteigen. Bei dieser Verhältnissetzung wird klar, daß die (weitergehende) ideale Kommunikationsgemeinschaft den Bestand einer realen Kommunikationsgemeinschaft immer schon voraussetzt: wer den argumentierenden Menschen will, der darf ihn nicht schon als Menschen zerstören. Hier liegt also bereits eine Wurzel für Menschenrechtsableitungen.

der Kommunikationsgemeinschaft (Fn. 23), S. 431. Apel nennt sie

dort »zwei grundlegende regulative Prinzipien für die langfristige moralische Handlungsstrategie jedes Menschen«. Zum Status dieses Doppelprinzips als eines Ergänzungsprinzips (E) der Verantwortungsethik siehe ders., Diskurs und Verantwortung (Fn. 12), S. 144 ff

Der wichtigste Schritt im Verantwortungsprinzip wird von Apel aber erst im letzten Teil seiner Formulierung vorgenommen. Danach ist der Drang zur Verwirklichung einer idealen Kommunikationsgemeinschaft »mit jedem Argument schon antizipiert«<sup>51</sup>. Dieser Argumentationsschritt bildet den Schlußstein für die transzendentale Begründung des Verantwortungsprinzips: wer überhaupt argumentiert, der setzt voraus, daß ihm auch die Verwirklichung der idealen Kommunikationsgemeinschaft ein Anliegen ist (zweites Ziel); wer die Verwirklichung dieses Ideals will, der muß notwendig auch die Erhaltung der realen Kommunikationsgemeinschaft und damit die Integrität der Menschen und ihre spontane Gemeinschaftsbildung akzeptieren. Mit dem Ergänzungsprinzip will Apel also eine grundlegende Begründung von Menschenrechten und Kommunikationsrechten liefern, die den Schritt von einer theoretischen Prinzipienethik hin zu einer lebensweltlichen Moral ausmacht.

»Ergänzungsprinzip« heißt das Prinzip deshalb, weil es die übrigen Teile der Philosophie *Apels* – insbesondere das Konsenspostulat des Handlungsprinzips<sup>52</sup> – nicht außer Kraft setzt, sondern ergänzt<sup>53</sup>. Die Diskursethik kann nach *Apels* Überzeugung ohne diese Ergänzung nicht die Funktion einer politischen Verantwortungsethik übernehmen<sup>54</sup>. Denn wenn der politische Prozeß in der strategischen (nichtideale) Kommunikation egoistischer Nutzenmaximierer besteht, wie dies bei politischen Verhandlungen regelmäßig der Fall ist, dann markiert auch die Einigung der Beteiligten nicht die Richtigkeit des Ergebnisses. Vielmehr liegt der Grund

-

<sup>&</sup>lt;sup>51</sup> Apel, Apriori der Kommunikationsgemeinschaft (Fn. 23), S. 431.

<sup>&</sup>lt;sup>52</sup> Siehe oben S. 23 (Handlungsprinzip).

Vgl. Apel, Diskursethik vor der Problematik von Recht und Politik (Fn. 34), S. 60; ders., Vernunftfunktion (Fn. 5), S. 25: Die Rationalität menschlicher Kommunikation läßt sich nicht auf strategische Rationalität reduzieren.

Apel, Diskursethik vor der Problematik von Recht und Politik (Fn. 34), S. 56.

der Einigung in opportunistischen Interessen statt in der Rechtfertigung von Geltungsansprüchen<sup>55</sup>. Von einem Ideal der Kommunikationsgemeinschaft ist unsere reale Interaktion deshalb selbst in den Fällen friedlicher Auseinandersetzungen weit entfernt. In dieser Situation soll das Ergänzungsprinzip deutlich machen, welche Entwicklungsrichtung für die Kommunikation auch bei nichtidealen Rahmenbedingungen vorgegeben ist. Dabei bleibt das Handlungsprinzips bedeutsam: es soll beispielsweise für die begrenzte Zulässigkeit strategischen Handelns wiederum einen Konsens der Betroffenen verlangen. Außerdem etabliert es trotz aller Relativierung zumindest langfristig das Ziel einer immer stärkeren Annäherung der realen Bedingungen an die regulative Idee der idealen Kommunikationsgemeinschaft<sup>56</sup>.

Letztlich zeigt das Ergänzungsprinzip auch, warum es überhaupt aus Sicht des verantwortungsethisch interpretierten Handlungsprinzips richtig sein kann, strategisch die eigenen politischen Ziele zu verfolgen. Apel weist diese Einsicht in neueren Publikationen einem 'Teil B2' seines Begründungsprogramms zu. Dabei geht es ihm um »die moralische (spezifisch verantwortungsethische) Vermittlung von Moralität im engeren Sinn (im Sinne von Teil A) mit strategischem Handeln im weitesten Sinne dessen, was wir verantwortliche Politik nennen können.«<sup>57</sup> Entsprechende Aussagen Apels lassen sich außer für die Politik auch für das strategische Handeln in der Wirtschaft finden<sup>58</sup>. In beiden Fällen soll das Ergänzungsprinzip zeigen, wie man einerseits fordern kann, jeder solle so handeln, als ob er oder sie Mitglied einer idealen Kommunikationsgemeinschaft wäre (Handlungsprinzip), und es andererseits als zulässig ansieht, Bereiche der nichtidealen Kommunikation (Politik, Wirtschaft) dauerhaft als Realität anzuerkennen.

-

<sup>&</sup>lt;sup>55</sup> Vgl. *Apel*, Vernunftfunktion (Fn. 5), S. 31.

<sup>&</sup>lt;sup>56</sup> Vgl. Apel, Vernunftfunktion (Fn. 5), S. 40 f.

Apel, Diskursethik vor der Problematik von Recht und Politik (Fn. 34), S. 61.

<sup>&</sup>lt;sup>58</sup> Vgl. Apel, Vernunftfunktion (Fn. 5), S. 31, 40 f.

Neben der soeben geschilderten Einsicht, die als 'Teil B²' der Theorie firmiert, hat *Apel* in seiner Theorie der Verantwortungsethik einen 'Teil B¹' herausgestellt. Dieser Teil behandelt die moralische Begründung der Zwangsbefugnisse des Rechtsstaats, also die Besonderheit der (zumindest auch) auf Zwang beruhenden Geltung rechtlicher Normen<sup>59</sup>. Das Recht steht dabei für *Apel* »zwischen Moral und Politik«<sup>60</sup>. Denn Recht zielt auf universelle Richtigkeit, während die Politik nach *Apels* Ansicht rein strategisch den Vorteil der Beteiligten sucht. Das Recht ist andererseits mit der Befugnis zu zwingen verbunden, was der Moral widerspricht, wenn man diese mit der idealen Kommunikationsgemeinschaft begründet, die ja definitionsgemäß zwangsfrei sein soll.

So ergibt sich für *Apel* das Problem, wie er überhaupt die Zwangsordnung 'Recht', die staatlich monopolisierte Gewalt, mit dem Handlungsprinzip vereinbaren kann, obwohl dieses Prinzip gerade die Zwanglosigkeit in einem herschaftsfreien Diskurs fordert<sup>61</sup>. Ganz ähnlich wie beim Ergänzungsprinzip argumentiert *Apel* auch hier: Der Unterschied zwischen realen Bedingungen und idealer Kommunikationsgemeinschaft könne es gebieten, *»Strategiekonterstrategien* bzw. *Anti-Gewalt-Gewaltausübung* zu praktizieren«<sup>62</sup>. Eigentlich verpflichte zwar das Handlungsprinzip alle Diskursteilnehmer zu einer strategiefreien Konsensbildung, gebiete also die herrschaftsfreie Auseinandersetzung ohne Ausnutzung realer Machtvorteile durch Gewaltanwendung oder Drohung. Wenn aber die realen Bedingung von der idealen Kommunikationsgemeinschaft noch so weit entfernt seien, daß eine Strategie-

Apel, Diskursethik vor der Problematik von Recht und Politik (Fn. 34), S. 61.

Apel, Diskursethik vor der Problematik von Recht und Politik (Fn. 34), S. 37.

<sup>&</sup>lt;sup>61</sup> Vgl. die ausführlich Erörterung bei *Apel*, Diskursethik vor der Problematik von Recht und Politik (Fn. 34), S. 40 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>62</sup> Apel, Diskursethik vor der Problematik von Recht und Politik (Fn. 34), S. 57.

und Gewaltfreiheit nicht zumutbar und nicht verantwortbar erscheine, dann und solange dürften Zwangsmittel eingesetzt werden, um die diskursverzerrende Gewalt zurückzudrängen.

Die Paradoxie, die entsteht, wenn die Diskursethik für die Begründung des Zwangs in der Geltung *rechtlicher* Normen herangezogen wird, ist nach *Apel* folglich nur ein scheinbare. Es gehe lediglich um »Konsensbildung mit strategiekonterstrategischem Zwang«: das Gewaltmonopol eines Rechtsstaates ermögliche überhaupt erst, daß die einzelnen Bürger es sich weitgehend ohne Risiko leisten können, moralisch zu handeln<sup>63</sup>.

#### d) Letztbegründung

Die in der Transzendentalpragmatik verfolgte Begründung hat laut *Apel* den Status einer Letztbegründung:

»In einer modernen Transzendentalphilosophie geht es m.E. primär um die Reflexion auf den Sinn ... des Argumentierens überhaupt. Dies allerdings ist für den, der argumentiert ... offenbar das *Letzte, Nichthintergehbare*.«<sup>64</sup>

Nach der Natur des Menschen müsse eine Argumentationsverweigerung in Selbstzerstörung oder Schizophrenie münden; die Möglichkeit des Selbstverständnisses und der Selbstidentifikation gehe in einem Maße verloren, das den Tatbestand (klinisch-empirisch belegbarer) Psychopathologie erfülle<sup>65</sup>. Gegen diesen Gedanken-

<sup>&</sup>lt;sup>63</sup> Apel, Diskursethik vor der Problematik von Recht und Politik (Fn. 34), S. 57 f.

<sup>&</sup>lt;sup>64</sup> Apel, Apriori der Kommunikationsgemeinschaft (Fn. 23), S. 222. Bestätigung des Letztbegründungsanspruchs etwa in ders., Postkantischer Standpunkt der Moralität (Fn. 39), S. 223.

<sup>&</sup>lt;sup>65</sup> Apel, Apriori der Kommunikationsgemeinschaft (Fn. 23), S. 414 mit Fn. 87; vgl. auch ebd., S. 348 (»Sinnverzweiflung«, »Selbstmord«). Ähnlich die Aussage, die Habermas zum Schicksal des

gang ist eingewandt worden, daß Aussagen über die psychopathologischen Folgen einer Argumentationsverweigerung selbst wieder empirische Annahmen bilden, die bestritten werden können, also gerade *keine* Letztbegründung stützten<sup>66</sup>. In neueren Darstellungen hat *Apel* für den Fall der Diskursverweigerung neben der Psychopathologie vor allem das Ende der Verstehens- und Entscheidungsfähigkeit des Individuums beschworen<sup>67</sup>. Doch all dies sei

<sup>&#</sup>x27;konsequenten Skeptikers' trifft: Jürgen Habermas, Moralbewußtsein und kommunikatives Handeln, Frankfurt a.M. 1983, S. 107 f. (»Selbstmord oder ... Geisteskrankheit«). Die ausführlichste Rechtfertigung des Letztbegründungsanspruchs findet sich nicht bei Apel, sondern bei dessen Schülern; vgl. etwa Kuhlmann, Reflexive Letztbegründung (Fn. 24); Dietrich Böhler, Rekonstruktive Pragmatik. Von der Bewußtseinsphilosophie zur Kommunikationsreflexion. Neubegründung der praktischen Wissenschaften und Philosophie, Frankfurt a.M. 1985. Letztbegründungsrechtfertigung von Apel selbst aber noch in: ders., Das Problem der philosophischen Letztbegründung im Lichte einer transzendentalen Sprachpragmatik, in: Bernulf Kanitscheider (Hrsg.), Sprache und Erkenntnis. Festschrift für Gerhard Frey zum 60. Geburtstag, Innsbruck 1976, S. 55-82; ders., Fallibilismus, Konsenstheorie der Wahrheit und Letztbegründung, in: Forum für Philosophie Bad Homburg (Hrsg.), Philosophie und Begründung, Frankfurt a.M. 1987, S. 116-211.

Günther Patzig, 'Principium diiudicationis' und 'Principium executionis'. Über transzendentalpragmatische Begründungssätze für Verhaltensnormen, in: Günther Prauss (Hrsg.), Handlungstheorie und Transzendentalphilosophie, Frankfurt a.M. 1986, S. 204-218 (213). Dagegen wiederum Apel, Diskurs (Fn. 12), S. 94 mit Fn. 37: »Theoretizismus«.

Apel, Diskurs (Fn. 12), S. 117: Ein Mensch könne nicht »den Diskurs verweigern und dennoch argumentieren oder doch wenigstens im Sinne verstehbarer Motive verbindlich entscheiden.« Weiterhin ebd., S. 449 mit Fn. 92: Sofern jemand beabsichtige, sich selbst dem Diskurs zu verweigern, liege »ein sehr ernster existentiell-pathologischer Fall vor, bei dem vielleicht Therapie (auch

dahingestellt. Für die hier verfolgte Fragestellung ist allein wichtig, daß die Transzendentalpragmatik überhaupt einen Letztbegründungsanspruch erhebt. Für dessen Verständnis ist noch seine Qualifizierung als *philosophischer* Letztbegründungsanspruch wichtig: *Apel* will sich dadurch sowohl von existentiellen Begründungsansätzen der Entwicklungspsychologie als auch von *logischen* Begründungsansprüchen, wie sie im Münchhausen-Trilemma von *Hans Albert* ausgedrückt sind<sup>68</sup>, distanzieren<sup>69</sup>.

#### 3. Methodischer Stellenwert der Letztbegründung

Welche Stellung hat nun dieser philosophische Begründungsanspruch innerhalb der Theorie? Verfolgt man *Apels* Bezugnahmen auf das Letztbegründungselement, so soll es vor allem »den Grund liefer[n] für die Unmöglichkeit und Unnötigkeit einer Begründung der Vernünftigkeit bzw. der Moralität durch Herleitung aus etwas anderem«<sup>70</sup>. Die Notwendigkeit von Logik, Moralität und Vernunft wird bereits aus der transzendentalen Argumentation über Kommunikation selbst gewonnen:

»[D]urch transzendentalpragmatische Reflexion auf die normativen Bedingungen der Möglichkeit des Denkens qua Argumentierens, das für den ernsthaft Fragenden nicht hinter-

therapeutischer Diskurs) noch helfen kann.«

Hans Albert, Die Wissenschaft und die Fehlbarkeit der Vernunft, Tübingen 1982, S. 58 ff.; ders., Traktat über die kritische Vernunft, 5. Aufl., Tübingen 1991, S. 13 ff.; in der Sache ebenso Karl R. Popper, Logik der Forschung, 9. Aufl. Tübingen 1989, S. 60. Daß schon Aristoteles der Sache nach das Münchhausen-Trilemma beschrieben hat, ohne insoweit von Albert zitiert worden zu sein, belegt ausführlich Reinhold Aschenberg, Sprachanalyse und Transzendentalphilosophie, Stuttgart 1982, S. 373 f.

<sup>&</sup>lt;sup>69</sup> Apel, Diskurs (Fn. 12), S. 345 ff. (348, 352) sowie S. 444.

<sup>&</sup>lt;sup>70</sup> *Apel*, Diskurs (Fn. 12), S. 8.

gehbar ist, kann man so etwas wie ein spezifisch *philosophische Letztbegründung* des Logischseins und des Moralischseins, ja des Vernünftigseins überhaupt sehr wohl bewerkstelligen.«<sup>71</sup>

Die Frage, ob Vernunft überhaupt sein soll, müsse folglich gar nicht mehr gestellt werden:

»Die einschlägige Letztbegründungsfrage ..., ob Vernunft überhaupt sein solle ... übersieht m.E. die merkwürdige Tatsache, daß derjenige, der argumentiert – und das heißt: derjenige, der auch nur ernsthaft die Frage nach der Möglichkeit einer Begründung der Ethik stellt – notwendigerweise die Verbindlichkeit der Vernunft schon anerkannt hat.«<sup>72</sup>

Daneben wird Letztbegründung auch als eine unverzichtbare Aufgabe der praktischen Philosophie gesehen:

»Denn sobald das – transzendentalpragmatisch letztbegründbare – Idealprinzip außer Sicht kommt ..., ist der ... Versuch der Begründung einer universalistischen, postkonventionellen Moral bereits tendenziell aufgegeben.«<sup>73</sup>

Auch in der Auseinandersetzung mit dem amerikanischen Neopragmatismus (*Rorty*) begründet *Apel* die Notwendigkeit einer philosopischen Letztbegründung damit, daß der vom Pragmatismus als letzte Fluchtburg gebrauchte Rekurs auf den 'common sense' angesichts der Argumentationsfigur des 'gesunden Volksempfindens' im Nationalsozialismus diskreditiert worden und jedenfalls heute nicht mehr akzeptabel sei:

<sup>&</sup>lt;sup>71</sup> Apel, Diskurs (Fn. 12), S. 253 f.

<sup>&</sup>lt;sup>72</sup> *Apel*, Diskurs (Fn. 12), S. 253.

<sup>&</sup>lt;sup>73</sup> *Apel*, Diskurs (Fn. 12), S. 131.

»Ich will sagen: die universalen Prinzipien einer postkonventionellen Moral, die auch noch das positive Recht legitimieren sollten – z.B. durch Insistieren auf so etwas wie menschlichen Grundrechten – diese Prinzipien wurden damals [d.h.: während des Nationalsozialismus'] recht erfolgreich durch Berufung auf eine partikulare Konsensbasis des 'Wir' außer Kraft gesetzt.«<sup>74</sup>

Zum Verständnis der Letztbegründung in der Transzendentalpragmatik ist allerdings wichtig, daß sich der Letztbegründungsanspruch nicht unmittelbar auf einzelne materiale Normen erstreckt, sondern auf den Status des Diskursverfahrens als eines unverzichtbaren Erkenntnisinstruments beschränkt bleibt:

»Letztbegründet ... werden in der Diskursethik überhaupt keine materialen, geschichtlich situationsbezogenen Normen; diese sollten ihrzufolge allerdings in *praktischen Diskursen* der Betroffenen bzw. ihrer Vertreter kritisierbar oder legitimierbar bzw. bei Bedarf neu begründbar sein, und dies – idealiter – gemäß einem *Diskursverfahren*, das seine Legitimation letztlich in einem universalgültigen Prinzip der Diskursethik hat «<sup>75</sup>

Trotzdem bleibt die gesamte Philosophie – sei es unmittelbar, sei es vermittelt – durch ihren transzendentalen Argumentationsverbund immer auf den mit Letztbegründung verknüpften Ausgangspunkt bezogen:

<sup>&</sup>lt;sup>74</sup> *Apel*, Diskurs (Fn. 12), S. 409.

Apel, Diskurs (Fn. 12), S. 172; nochmalige Betonung ebd., S. 175; vgl. auch die oben in Fn. 35 erwähnte Textstelle.

»Die Idee reflexiver Letztbegründung kann durchaus als das systematische Zentrum der Transzendentalpragmatik gelten.«<sup>76</sup>

Allerdings sind, will man überhaupt einen Vergleich mit der kantischen Epistemologie vornehmen, mehrere Gehalte der Transzendentalpragmatik zu unterscheiden, auf die sich die Letztbegründung mal unmittelbar, mal vermittelt durch weitere transzendentale Argumentationsschritte bezieht. Insoweit kann von unterschiedlichen »Gegenständen« der Letztbegründung gesprochen werden.

#### 4. Gegenstände der Letztbegründung

Die unterschiedlichen Gegenstände der Letztbegründung in der Transzendentalpragmatik sollen im folgenden durch Thesen beschrieben werden. Dabei ist der Letztbegründung in allen Varianten gemeinsam, daß sie jedenfalls universelle, d.h. nicht kontingente, Gründe auszeichnet. Wer von Letztbegründung spricht, der behauptet, daß diese Gründe zu allen Zeiten und für alle Menschen gelten<sup>77</sup>:

These 1: Letztbegründung erhebt den Anspruch, einen (theoretischen) Beweis oder eine (praktische) Begründung so weit treiben zu können, daß zu keiner Zeit und an keinem Ort eine Ausnahme von dem verteidigten Satz möglich ist.

Ganz im Vordergrund steht dabei in der Transzendentalpragmatik die praktische Begründung, nicht der theoretische Beweis. Doch

36

Wolfgang Kuhlmann, Bemerkungen zum Problem der Letztbegründung, in: Andreas Dorschel/Matthias Kettner/Wolfgang Kuhlmann/Marcel Niquet (Hrsg.), Transzendentalpragmatik, Frankfurt a.M. 1993, S. 212-237 (212).

<sup>&</sup>lt;sup>77</sup> Siehe oben S. 11 mit Fn. 7 (S. 11).

ist die Diskurstheorie in ihrer Form als Konsensustheorie der Wahrheit grundsätzlich auch auf Erkenntnisse der Naturwissenschaften bezogen. Die Aussagen zu realer und idealer Kommunikationsgemeinschaft gelten hier ebenfalls.

Mit dieser allgemeinen Begriffsbestimmung läßt sich nun für die einzelnen Gegenstände der Letztbegründung in der Transzendentalpragmatik folgendes festhalten:

These 2: Letztbegründung bezüglich der Form der Erkenntnis wird in der Transzendentalpragmatik beansprucht, soweit geltend gemacht wird, daß jede Argumentation, um einen performativen Selbstwiderspruch zu vermeiden, notwendig mit der gleichzeitigen Anerkennung der idealen und realen Kommunikationsgemeinschaft einhergehen muß.

Dies ist gewissermaßen der archimedische Punkt der Transzendentalpragmatik. Ihre Präsuppositionsanalyse macht geltend, daß die Sprache, soweit sie Argumentation transportiert, als illokutionärer Akt auch einen qualifizierten Handlungsbezug enthält: wer argumentiert, der erkennt dabei implizit an, daß er gemeinsam mit dem Gegenüber der Argumentation zu einer Gemeinschaft gehört, in der über die Richtigkeit des Gesagten sinnvoll kommuniziert werden kann. Das schließt zwar nicht aus, auch zu schweigen und dadurch solche Anerkennung zu vermeiden<sup>78</sup>. Doch derartiges beharrliches und lebenslanges Schweigen entspricht nicht der allgemeinen Lebensform des Menschen<sup>79</sup>, so daß es für die Frage der Letztbegründung praktisch nicht relevant wird. *Apel* selbst hält es sogar für psychologisch unmöglich, will man nicht in der Bereich

<sup>&</sup>lt;sup>78</sup> Aschenberg, Sprachanalyse (Fn. 68), S. 384.

<sup>&</sup>lt;sup>79</sup> Vgl. Robert Alexy, Theorie der juristischen Argumentation. Die Theorie des rationalen Diskurses als Theorie der juristischen Begründung, Frankfurt a.M. 1978, S. 74; ders., Diskurstheorie (Fn. 4), S. 139.

der Psychopathologie abgleiten<sup>80</sup>. Im Ergebnis wird die Anerkennung der Kommunikationsgemeinschaft folglich von *Apel* und anderen Transzendentalpragmatikern als eine notwendige Bedingung der Möglichkeit von Argumentation ausgezeichnet. Und damit ist der Erkenntnisgewinn durch Argumentation jedenfalls der Form nach letztbegründet: nur wer die Mitgliedschaft in einer Kommunikationsgemeinschaft anerkennt, kann überhaupt begründen.

These 3: Letztbegründung bezüglich eines *formalen Gegenstandes* wird in der Transzendentalpragmatik beansprucht, soweit die Maxime geltend gemacht wird, daß man nur das tun darf, was angesichts seiner Folgen und Nebenwirkungen für die Befriedigung der Interessen jedes einzelnen Betroffenen in einem Diskurs mit diesen verteidigt werden könnte (Handlungsprinzip).

Das Handlungsprinzip enthält im Gegensatz zur Kommunikationsgemeinschaft bereits Substanz. Wer bloß die Mitgliedschaft in ein Gemeinschaft der Kommunikanden anerkennt, hat damit noch nichts über die *Inhalte* der Kommunikation akzeptiert. Das Handlungsprinzip geht darüber hinaus, indem es bestimmte Handlungsweisen ausschließt. So wäre es beispielsweise mit dem Prinzip nicht mehr vereinbar, Verletzungshandlungen vorzunehmen, die unter keinem denkbaren Gesichtspunkt vor und mit den Verletzten gerechtfertigt werden könnten: willkürliche Tötungen, Diebstähle, Ehrverletzungen etc. Das Handlungsprinzip ist moralisch nicht mehr neutral, sondern inhaltlich gegenständlich. Andererseits bleibt es in seiner Formulierung *formal*, getreu dem Grundsatz der Transzendentalpragmatik, daß sich die Letztbegründung niemals

Apel, Apriori der Kommunikationsgemeinschaft (Fn. 23), S. 348,414 mit Fn. 87. Vgl. oben Fn. 65.

unmittelbar auf materiale, geschichtlich situationsbezogenen Normen richtet<sup>81</sup>

These 4: Letztbegründung bezüglich eines konkreten Gegenstandes wird in der Transzendentalpragmatik beansprucht, soweit geltend gemacht wird, daß jedes Handeln den Erhalt der realen Kommunikationsgemeinschaft sicherzustellen und langfristig die ideale Kommunikationsgemeinschaft zu verwirklichen hat (Ergänzungsprinzip).

Auch das Ergänzungsprinzip enthält Substanz. Es verbietet, die reale Kommunikationsgemeinschaft zu zerstören oder die Verwirklichung idealer Kommunikationsvoraussetzungen gegenüber dem Erreichten wieder zu vermindern. Es bleibt zwar formal insoweit, als im Einzelfall noch durch Subsumtion unter das Prinzip bestimmt werden muß, welche weiteren Schritte zur Verwirklichung idealer Kommunikationsvoraussetzungen angesichts der realen Umstände von den Akteuren gefordert sind. Gleichwohl adressiert die Letztbegründung hier bereits einen konkreteren Gegenstand als noch beim Handlungsprinzip.

These 5: Letztbegründung bezieht sich in der Transzendentalpragmatik *nicht unmittelbar auf materiale Normen*.

Diese Letztbegründungsgrenze<sup>82</sup> läßt sich am besten mit einem Beispiel illustrieren: Das als Verfassungsrechtsnorm etablierte Grundrecht auf Asyl verlangt, daß der Staat politisch Verfolgten Zuflucht gewährt. Es handelt sich um eine Norm, die material ist, weil sie einen bestimmten Inhalt gebietet. Gleichzeitig ist die Norm geschichtlich und situationsbedingt, denn sie hat nicht zu al-

<sup>81</sup> Siehe oben S. 35 mit Fn. 75 sowie die n\u00e4chste These unten auf S. 39.

<sup>&</sup>lt;sup>82</sup> Zu ihr oben S. 35 mit Fn. 75 sowie oben Fn. 35.

len Zeiten als Rechtsnorm gegolten und muß auch nicht zu allen Zeiten und an allen Orten als Norm in Kraft gesetzt werden. Ein gerecht organisiertes Gemeinwesen ist unter Umständen auch ohne ein Asylgrundrecht zu realisieren. Eine Norm wie das Asylgrundrecht ist erst dann geboten, wenn sie in *realen* Diskursen des Rechts begründet wurde. Eine Letztbegründung ist mit solcher realen Genese aber nicht verbunden. Statt dessen handelt es sich um eine geschichtlich und situativ kontingente Norm. Entsprechendes gilt für eine Vielzahl anderer konkreter Normen des Rechts, sowie für zahlreiche Normen des nicht rechtlich geregelten sozialen Zusammenlebens. Weder muß der Schutz von Mietern zu allen Zeiten und in allen Staaten gleich ausgestaltet sein, noch ist es in jeder Kultur gleichermaßen geboten, zum Geburtstag ein Geschenk zu überreichen.

#### 5. Zwischenergebnis

Die Letztbegründung der Transzendentalpragmatik bezieht sich auf praktische Erkenntnis ihrer Form nach, sowie auf einzelne oberste Normen. Unter diesen ist das Handlungsprinzip als formaler Gegenstand und das Ergänzungsprinzip als demgegenüber konkreterer Gegenstand auszumachen. Die Letztbegründung bezieht sich hingegen nicht unmittelbar auf materiale, situationsabhängige Normen.

#### III. Verbindungslinien zwischen Apel und Kant

Bei den Verbindungslinien, die in der Vergangenheit bezüglich des Letztbegründungsanspruchs zwischen der Transzendentalpragmatik *Apels* auf der einen Seite und der Epistemologie *Kants* auf der anderen Seite gezogen wurden, sind zunächst die Referenzen der Transzendentalpragmatiker selbst vorzustellen (1.), um danach zu prüfen, inwieweit die Sekundärliteratur zur Transzendentalpragmatik ergänzende Bezüge zur kantischen Erkenntnistheorie aufgedeckt hat (2.).

# 1. Bezugnahmen der Vertreter der Transzendentalpragmatik auf die Epistemologie Kants

Die expliziten Bezugnahmen der Transzendentalpragmatiker auf *Kants* Epistemologie sind eher spärlich gesät. Inhaltlich sind sie, gerade in bezug auf die von *Kant* vertretenen praktisch-philosophischen Konsequenzen, keinesfalls immer positiv konnotiert. Insgesamt bestimmen eher die Abgrenzungen als die rezipierenden Bezugnahmen das Bild. So beschreibt *Kuhlmann* in einem Buch, dessen Titel ('Kant und die Transzendentalpragmatik') eigentlich genau zu der hier untersuchten Frage Antworten verspricht, den epistemologischen Unterschied zwischen klassischer Transzendentalphilosophie und gegenwärtiger Transzendentalpragmatik folgendermaßen:

»Der entscheidende Zug [der Verschärfung der kantischen Beweisidee] ist der, daß x nicht mehr als notwendige Bedingung von *Erfahrung oder Anschauung*, auf die wir ungern verzichten würden, gerechtfertigt wird, sondern als notwendige Bedingung von sinnvoller *Argumentation*, als notwendige Bedingung von *Geltungskonstitution überhaupt* – wie man auch sagen könnte. Dieser Zug bringt tatsächlich die gewünschte Verschärfung, weil *erstens* die in die kantische Konstruktion von Anfang an eingebaute Möglichkeit der di-

stanzierenden Relativierung der Begründungsresultate durch den Erkenntniskritiker selbst bzw. seinen skeptischen Opponenten entfällt ... Zur Verschärfung kommt es *zweitens* deswegen, weil die Situation der Argumentation gerade die Situation ist, auf die man – vielleicht als einzige – die Geltung von Antworten *nicht* sinnvoll relativieren kann.«<sup>83</sup>

#### Und weiter:

»Mit dieser ersten Veränderung: Y wird aufgefaßt nicht mehr als Erfahrung oder Anschauung, sondern als Argumentation oder Argumentationssystem, wird das *transzendentale Argument* in ein *reflexives (Letztbegründungs-) Argument* verwandelt bzw. um ein reflexives Argument erweitert, um das Argument von der Unhintergehbarkeit der Argumentationssituation ... «<sup>84</sup>

An dieser Unterscheidung *Kuhlmanns*, die genaue Zitate des kantischen Werkes vermissen läßt, ist zunächst wenig problematisch, daß sie *Kants* Fokussierung auf den einzelnen denkenden Menschen als Vernunftsubjekt einerseits und *Apels* Fokussierung auf die Vielzahl kommunizierender Menschen als Anknüpfungspunkt für Begründungen andererseits gegenüberstellt; diese Differenz zwischen solipsistischer und kommunikativer Reflexion in den Transzendentalphilosophien ist – ähnlich wie die übrigen »postkantischen Gesichtspunkte« gegenwärtiger Philosophie (Fallibilismus, Geschichtlichkeit und Sprachlichkeit der Vernunft)<sup>85</sup> – offen-

Kuhlmann, Kant (Fn. 9), S. 51 f. Das im Titel weit gesteckte Untersuchungsprogramm jener Schrift ist wahrscheinlich deshalb nicht erschöpfend abgearbeitet, weil es sich um eine Neuzusammenstellung und Überarbeitung einzelner Aufsätze handelt.

<sup>84</sup> Kuhlmann, Kant (Fn. 9), S. 53.

<sup>85</sup> Dazu Kuhlmann, Kant (Fn. 9), S. 61.

sichtlich und unumstritten<sup>86</sup>. *Apel* selbst hat das in seiner Begriffsbestimmung trefflich ausgedrückt:

»Unter 'methodischem Individualismus' bzw. 'methodischem Solipsismus' verstehe ich die m.E. bis heute kaum überwundene Unterstellung, daß, wenn der Mensch auch, empirisch gesehen, ein Gesellschaftswesen ist, die Möglichkeit und Gültigkeit der Urteils- und Willensbildung doch prinzipiell ohne die *transzendental-logische Voraussetzung einer Kommunikationsgemeinschaft*, also gewissermaßen als konstitutive Leistung des Einzelbewußtseins, verstanden werden kann «<sup>87</sup>

Ob man *Kant* überhaupt den Vorwurf machen kann, sich in dieser Weise solipsistisch zu beschränken, ist bereits umstritten<sup>88</sup>. Problematisch ist aber vor allem die Aussage, daß die kantische Refle-

Noch deutlicher Kuhlmann, Kant (Fn. 9), S. 52: »Das Subjekt, um dessen Vernunftleistungen es in der Transzendentalphilosophie geht, kann, so behauptet die Transzendentalpragmatik, sinnvoll nur noch als Gemeinschaft von Argumentierenden und Kommunizierenden rekonstruiert werden.«; sowie ebd., S. 183: »Der Gedanke, daß der entscheidende Mangel der klassischen Subjektphilosophie im methodischen Solipsismus liegt«. Zum Solipsismus bei Kant auch Theodor W. Adorno, Kants »Kritik der reinen Vernunft« (1959), Frankfurt a.M. 1995, S. 56: »[D]as spezifisch Neue ist, daß hier Objektivität selber, daß heißt die Gültigkeit der Erkenntnis, durch Subjektivität hindurch – das heißt also durch die Reflexion auf den Mechanismus der Erkenntnis, auf seine Möglichkeiten und Grenzen – eigentlich hergestellt werden soll; daß das Subjekt selber eigentlich der Bürge – wenn nicht der Schöpfer, jedenfalls der Garant - von Objektivität sein soll. Das ist eigentlich ... die entscheidende These der 'Kritik der reinen Vernunft' ...«.

<sup>&</sup>lt;sup>87</sup> Apel, Apriori der Kommunikationsgemeinschaft (Fn 23), S. 375.

<sup>88</sup> Dagegen Pieper, Ethik (Fn. 19), S. 325 ff.

xion »von Anfang an« relativiert sei<sup>89</sup>. Immerhin sind Anschauung und Erfahrung des Einzelnen noch grundlegender Vermögen als die Kommunikation in der Gemeinschaft, so daß nicht einzusehen ist, warum eine klassische Philosophie, die in ihrer Voraussetzungsanalyse bei diesen Vermögen ansetzt, dem Vorwurf der Relativierbarkeit eher ausgesetzt sein soll, als die moderne Transzendentalpragmatik. Viel naheliegender ist die Interpretation, es handle sich auch bei Kant ganz unrelativiert um »Anschauungsformen, die uns notwendig und konstitutiv gegeben sind, hinter die wir gewissermaßen nicht zurückgreifen können«90. Daß letztlich auch die Transzendentalpragmatik auf Anschauung und Erfahrung des Individuums nicht verzichten kann, zeigt in verräterischer Weise die Unbestimmtheit in dem obigen Zitat (»verwandelt bzw. ... erweitert«). Ob Kants Philosophie tatsächlich derartige Relativierungen bereits einschließt, oder ob sie vielmehr selbst Letztbegründungscharakter hat, wird im dritten Teil dieser Arbeit genauer zu untersuchen sein<sup>91</sup>. Wäre eine Letztbegründung wie bei Apel bereits in der Philosophie Kants nachzuweisen, dann würde nicht nur der Neuigkeitsgehalt der Transzendentalphilosophie deutlich relativiert, sondern es wäre auch der Weg frei, um solipsistische und kommunikative Reflexion in ihrer gegenseitigen Ergänzung, ihrer Komplementarität, statt nur in ihrer Gegensätzlichkeit zu beleuchten<sup>92</sup>.

In anderem Zusammenhang gesteht auch *Kuhlmann* zu, daß die epistemologischen Unterschiede zwischen klassischer Transzendentalphilosphie und gegenwärtiger Transzendentalpragmatik eher gradueller als kategorischer Natur sind:

»Das strikt reflexive Letztbegründungsargument ... ist das transzendentalpragmatische Äquivalent für die kantische

\_

<sup>89</sup> Vgl. Kuhlmann, Kant (Fn. 9), S. 51 f.

<sup>&</sup>lt;sup>90</sup> Adorno, Kants »Kritik der reinen Vernunft« (Fn. 86), S. 36.

<sup>91</sup> Dazu unten S. 54 ff.

<sup>92</sup> Dazu unten S. 101 ff. (Möglichkeiten und Grenzen).

transzendentale Deduktion. Das Argument kann, was seine Form betrifft, sicherlich zwanglos als bloße Verschärfung des kantischen Arguments, eine Verschärfung, die ohnehin in der Linie der wohlverstandenen kantischen Intentionen liegt, begriffen werden«<sup>93</sup>.

Jedenfalls bei *Kuhlmann* ist die Einschätzung der Traditionslinien also ambivalent: einerseits Distanz zu *Kant*, andererseits Anerkennung einer epistemologischen Verwandtheit.

Es gibt noch anders gelagerte Bezugnahmen der Transzendentalpragmatiker auf *Kants* Epistemologie. So knüpft *Apel* in ähnlicher Weise wie *Kuhlmann* an den Unterschied zwischen solipsistischer und kommunikativer Reflexion an, wenn er in einer seiner wenigen ausführlicheren Stellungnahmen zur epistemologischen Abgrenzung gegenüber *Kant* zu dem »höchsten Punkt« der transzendentalphilosophischen Operationen schreibt:

»Schon für den theoretischen Diskurs ist der 'höchste Punkt' einer transzendentalen Deduktion von Gültigkeitsbedingungen offenbar nicht, wie für das einsame Denken, in der 'transzendentalen Synthesis der Apperzeption' (Kant) vorgegeben, sondern in der transzendentalen Synthesis der Interpretation von sprachlichen Zeichen. Dieser höchste Punkt ist ... ebenso nichthintergehbar wie der argumentative Diskurs selbst. ... Damit wird es möglich, den noch für Kant in der praktischen Philosophie erforderlichen Begründungsdiskurs auf metaphysische Voraussetzungen (wie z.B. ein nur postulierbares Reich der intelligiblen Vernunft- und Freiheitswesen qua 'Reich der Zwecke') bzw. auf ein evident gegebenes 'Faktum der Vernunft' zu vermeiden bzw. diesen kantischen Unterstellungen im Sinne der nicht ohne pragmatischen Selbstwider-

\_

<sup>93</sup> Kuhlmann, Kant (Fn. 9), S. 49 ff. (60).

spruch zu bestreitenden normativen Bedingungen der Möglichkeit des argumentativen Diskurses zu dechiffrieren.«94

Und in der vielleicht grundlegendsten Publikation *Apels* zur Letztbegründung in der Transzendentalpragmatik heißt es über deren Verhältnis zu *Kants* Epistemologie:

»Der Ansatz unterscheidet sich von der klassischen Transzendentalphilosophie Kants allerdings insofern, als er den 'höchsten Punkt', mit Bezug auf den die transzendentale Reflexion anzusetzen ist, nicht in der 'methodisch solopsistisch' angesetzten 'Einheit des Gegestandsbewußtseins und des Selbstbewußtseins' erblickt, sondern in der 'intersubjektiven Einheit der Interpretation' qua Sinnverständnis und qua Wahrheitskonsens.«<sup>95</sup>

Dabei bleibt *Apel* aber in der Tradition *Kants*; so beschreibt er sich als einen »Transzendentalphilosoph[en], der mit Kant an der *a priori* allgemeinen Gültigkeit einer Version des *Universalisierungsprinzips* festhält und dieses sogar für rational-letztbegründbar hältu<sup>96</sup>

Allerdings verlangt *Apel* in seiner Version der Transzendentalphilosophie wiederholt nach einer 'Dechiffrierung' des 'Faktums der Vernunft' bei *Kant*:

»Welches sind nun die ethisch relevanten Bedingungen der Möglichkeit des Denkens als des Argumentierens? Hier beginnt m.E. die heute mögliche *Dechiffrierung* des von Kant als Grundlage der Ethik unterstellten 'Faktums der Vernunft'. Und diese Dechiffrierung zeigt, daß wir im ernsthaften Denken bereits eine *Diskurs*- und *Verantwortungsethik* im Sinne

<sup>94</sup> Apel, Diskurs (Fn. 12), S. 114 f.

<sup>&</sup>lt;sup>95</sup> *Apel*, Apriori (Fn. 23), S. 411.

<sup>&</sup>lt;sup>96</sup> Apel, Diskurs (Fn. 12), S. 406.

der verallgemeinerten Gegenseitigkeit einer potentiell unbegrenzten Argumentationsgemeinschaft anerkannt haben.«97

»In diesem Sinne kann man vielleicht auch das von Kant so genannte 'Faktum der Vernunft' auffassen: Es handelt sich hier dann nicht um ein kontingentes Faktum, aus dem man ja keine Norm herleiten könnte, sondern um das transzendentalnotwendige Faktum, daß der Argumentierende die Vernunft immer schon als normative Bedingung der Gültigkeit seines Denkens anerkannt hat.«98

»[Die] Rede Kants vom 'Faktum der Vernunft' [ist eine] Rede, die bei Kant selbst eher den – 'trotzigen' – Abbruch des zuvor eingeleiteten Unternehmens der 'transzendentalen Deduktion' der Freiheit und insofern der Gültigkeit des Sittengesetzes zum Ausdruck bringt.«99

Den Gedanken der 'regulativen Idee' in *Kants* Epistemologie<sup>100</sup> greift *Apel* ebenfalls auf:

<sup>&</sup>lt;sup>97</sup> Apel, Diskurs (Fn. 12), S. 201.

<sup>&</sup>lt;sup>98</sup> Apel, Diskurs (Fn. 12), S. 253 f.

Apel, Diskurs (Fn. 12), S. 254; unter Bezugnahme auf Karl-Heinz Ilting, Der naturalistische Fehlschluß bei Kant, in: Manfred Riedel (Hrsg.), Rehabilitierung der praktischen Vernunft, Freiburg 1972, Bd. 1, S. 113-132; Dieter Henrich, Der Begriff der sittlichen Einsicht und Kants Lehre vom Faktum der Vernunft, in: ders. (Hrsg.), Die Gegenwart der Griechen im neueren Denken. Festschrift für Hans-Georg Gadamer zum 60. Geburtstag, Heidelberg 1960, S. 70-115; ders., Die Deduktion des Sittengesetzes, in: Alexander Schwan (Hrsg.), Denken im Schatten des Nihilismus. Festschrift für Wilhelm Weischedel zum 70. Geburtstag, Darmstadt 1975, S. 55-112.

<sup>&</sup>lt;sup>100</sup> Dazu unten S 84 ff

»Zunächst möchte ich feststellen, daß alle von mir im vorigen angedeuteten ethisch relevanten Prinzipien, die wir im ernsthaften Argumentieren schon anerkannt haben, den Charakter von *regulativen Ideen* im Sinne Kants haben. D.h.: wir wissen zugleich mit ihrer Anerkennung, daß wir sie unter den derzeitigen Bedingungen der *conditio humana* nur unter Berücksichtigung vieler *pragmatischer Einschränkungen* realisieren können.«<sup>101</sup>

Selbst für die Deduktion praktischer Pflichten gibt es eine Parallele:

»Der anzustrebende *reale praktische Diskurs* oder – nur ersatzweise – seine Simulation im Gedankenexperiment tritt sozusagen in der Diskursethik als *Vermittlungsmoment* der konkreten Normenbegründung (2. Stufe der Normenbegründung) an die Stelle der bei Kant noch vorgesehenen *Deduktion* konkreter Pflichten aus dem kategorischen Imperativ«<sup>102</sup>.

Deutlich ist auch, daß *Apel* die von ihm vertretene Letztbegründung (zumindest im Bereich der praktischen Philosophie) *nicht* bei *Kant* verortet:

»Streng genommen findet sich weder bei Kohlberg noch bei Kant eine Letztbegründung der Gültigkeit oder Verbindlichkeit der Gewissensautonomie bzw. des Universalisierungsprinzips der Maximenwahl, in dem beide Denker plausiblerweise den höchsten Gesichtspunkt der Moralität sehen. ... Bei Kant ist die Abweisung der Letztbegründungsfrage insofern deutlich, als er in der Kritik der praktischen Vernunft ein-

Heinz Ilting, Stuttgart/Bad-Cannstatt 1990, S. 1 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>101</sup> Apel, Diskurs (Fn. 12), S. 205. Vgl. dazu auch ders., Zur Rekonstruktion der praktischen Vernunft, in: ders. (Hrsg.), Zur Rekonstruktion der praktischen Philosophie. Gedenkschrift für Karl-

sieht, daß er – auf der Grundlage seines Systems – die zuvor, in der *Grundlegung der Metaphysik der Sitten*, noch in Aussicht gestellte 'transzendentale Deduktion' der Gültigkeit des 'kategorischen Imperativs' nicht leisten kann. ... Kant begnügt sich deshalb damit, auf das 'apodiktisch gewisse' und insofern keiner Begründung bedürftige 'Faktum der Vernunft', d.h. des 'kategorischen Imperativs' zu verweisen.«<sup>103</sup>

Apel betont bei der Letztbegründung also nicht eine mögliche Anknüpfung an Kant, sondern behauptet gerade insoweit eine »Transformation der Kantschen Transzendentalphilosophie«<sup>104</sup> zur reflexiven Letztbegründung. Die Originalität seiner Philosophie sieht er gerade in dieser Letztbegründung, die er in Kants Werk noch nicht zu finden glaubt.

# 2. Inbezugsetzungen der Transzendentalpragmatik zur Epistemologie Kants in der Sekundärliteratur

In der Sekundärliteratur wird der Letztbegründungsanspruch der Transzendentalpragmatik ebenfalls eher in einem Gegensatz zur kantischen Epistemologie gesehen. So schließt sich *Rohrhirsch* in seiner Monographie zur Letztbegründung insoweit ausdrücklich der oben referierten Selbsteinschätzung *Apels* an, daß »die methodisch solipsistisch angesetzte Reflexion [bei *Kant*] in der 'Einheit des Gegenstandsbewußtseins und des Selbstbewußtseins' ihren höchsten Punkt erblickt«, während *Apel* diesen »in der intersubjektiven Einheit der Interpretation qua Sinnverständnis und qua Wahrheitskonsens« sehe<sup>105</sup>. Die »kantischen Wurzeln« der Dis-

<sup>&</sup>lt;sup>102</sup> Apel, Diskurs (Fn. 12), S. 451.

<sup>&</sup>lt;sup>103</sup> Apel, Diskurs (Fn. 12), S. 442 f.; es folgt als Beleg: »I. Kant: Kritik der reinen Vernunft, Akad.-Textausgabe, Berlin 1968, 4 (Anm.), 29 (Anm.), 31 und vor allem 46 f.«.

<sup>&</sup>lt;sup>104</sup> Apel, Diskurs (Fn. 12), S. 415.

<sup>105</sup> Ferdinand Rohrhirsch, Letztbegründung und Transzendentalprag-

kurstheorien im allgemeinen und der Transzendentalpragmatik im besonderen werden von *Cortina* erschöpfend in »Formalismus, Kognitivismus, Deontologismus und Universalismus« gesehen<sup>106</sup>. Dabei habe das »Übergehen vom Formalismus in den Prozeduralismus« das einen der Unterschiede zwischen kantischer Philosophie und gegenwärtiger Diskursethik ausmache, »entscheidende Folgen für das autonome Subjekt«<sup>107</sup>; seine subjektorientierte Dimension löse sich sozusagen auf. Auch zwischen der Philosophie *Kants* und sprachanalytischer Philosophie im allgemeinen – der die Diskurstheorie im besonderen wegen ihrer Sprechaktanalyse zuzurechnen ist – wird etwa von *Bubner* auf die transzendentale Argumentationsweise beschränkt<sup>108</sup>.

Einen grundlegenden Unterschied zwischen transzendentalpragmatischer Letztbegründung und kantischer Epistemologie hat vor allem *Hösle* in seiner Analyse der Letztbegründung geltend gemacht:

»Auffällig ist zunächst, daß der Beweis für die Notwendigkeit von Letztbegründung ein negativer Beweis ist. Auch wenn ein Denker vom Range Kants negative Beweise in der Philosophie, anders als in der Mathematik, für unzulässig hält (KdrV B 817 ff./A 789 ff.), ist es leicht zu begreifen, daß Letztbegründung (die bei Kant nicht zufällig keine Rolle

matik. Eine Kritik an der Kommunikationsgemeinschaft als normbegründender Instanz bei Karl-Otto Apel, Bonn 1993, S. 115.

<sup>&</sup>lt;sup>106</sup> So etwa *Adela Cortina*, Ethik ohne Moral? Grenzen einer postkantischen Prinzipienethik, in: Karl-Otto Apel/Matthias Kettner (Hrsg.), Zur Anwendung der Diskursethik in Politik, Recht und Wissenschaft, 2. Aufl., Frankfurt a.M. 1993, S. 278-295 (278).

<sup>&</sup>lt;sup>107</sup> Cortina, Ethik (Fn. 106), S. 285.

Vgl. Rüdiger Bubner, Selbstbezüglichkeit als Struktur transzendentaler Argumente, in: Eva Schaper/Wilhelm Vossenkuhl (Hrsg.), Bedingungen der Möglichkeit. 'Transcendental Arguments' und transzendentales Denken, Stuttgart 1984, S. 63-79 (68).

spielt) nicht auf einem direkten Beweis basieren kann. Denn dieser führt in der Tat in einen infiniten Regreß; und wenn man den Abbruch des Beweisverfahrens in einer Form der Intuition vermeiden möchte, bleibt als Beweisform nur der indirekte Beweis übrig. Für die Notwendigkeit apagogischer Beweise in der Philosophie ist hiermit selbst ein apagogischer Beweis geführt; die Theorie ist somit selbstkonsistent.«<sup>109</sup>

»Will man sie [die letztbegründeten Sätze] aber mit Kuhlmann synthetische Sätze a priori nennen, muß jedenfalls klar sein, daß sie von den synthetischen Sätzen a priori der ersten Kritik Kants unterschieden sind. Denn nach Kant ist die Verbindung von Subjekt und Prädikat in den synthetischen Sätzen a priori nur durch ein Drittes möglich – die Anschauung bei den Sätzen der Mathematik und die Möglichkeit der Erfahrung bei den Grundsätzen des reinen Verstandes; eine von diesem Dritten losgelöste synthetische Erkenntnis a priori ist undenkbar, weswegen Kant eine Anwendung der Grundsätze auf die Noumena ablehnt (KdrV B 193 ff./A 154 ff., B 315/A 259, B 357/A 301, B 764 f./A 736 f., B 769 f./A 741 f.). Der Beweis der Gültigkeit synthetischer Sätze a priori bedarf also nach Kant weiterer Voraussetzungen als dieser Sätze selbst; ja. Kant hält es ausdrücklich für undenkbar, daß ein nicht analytisch falscher Satz in sich widersprüchlich sein könne, daß es einen anderen Widerspruch geben könne als den zwischen Subjekt und Prädikat (B 621 ff./A 593 ff.) - eben auf dieser Überzeugung basiert ja seine Ablehnung des ontologischen Gottesbeweises. Aus diesen Gründen ist Kants transzendentale Deduktion der Grundsätze der Erfahrung nicht wirklich unhintergehbar – setzt sie doch die Möglichkeit von Erfahrung voraus, die im Gegensatz zum Wahrheitsanspruch

.

<sup>&</sup>lt;sup>109</sup> Vittorio Hösle: Die Krise der Gegenwart und die Verantwortung der Philosophie. Transzendentalpragmatik, Letztbegründung, Ethik, München 1990.

eines jeden Satzes konsistent in Frage gestellt werden kann.«<sup>110</sup>

Als Zwischenergebnis ließe sich insoweit festhalten, daß die Sekundärliteratur zur Transzendentalpragmatik den Hauptvertretern dieser Philosophierichtung darin folgt, daß Letztbegründungsansätze nicht bei *Kant* zu finden seien, sondern zu den Besonderheiten und Neuheiten der Transzendentalpragmatik gehören. Daß eine derart implizierte Aussage über den Letztbegründungsverzicht bei *Kant* keinesfalls zwingend ist, zeigt ein vergleichender Blick auf die Literatur zur transzendentalen Phänomenologie *Husserls*, bei dem gerade bezüglich der Letztbegründung Parallelen zur Philosophie *Kants* gesehen werden<sup>111</sup>:

»Als Letztbegründungskonzeption teilt die transzendentale Phänomenologie mit der Kantischen Theorie den Charakter einer Fundamentalwissenschaft, die auf apriorische Bedingungen des Erkennens bezogen ist, die skeptisch schlechthin nicht mehr in Frage gestellt werden können. Wie die Philosophie Kants vertritt die Phänomenologie Husserls einen transzendentalen Idealismus. Der Rekurs auf die Subjektivität als ein Letztes aller Erkenntnis verbindet die Transzendentalphilosophie Kants und Husserls mit der Cartesianischen Philosophie«<sup>112</sup>.

-

Hösle, Krise (Fn. 109), S. 160 f. unter Hinweis auf: Reinhold Aschenberg, Über transzendente Argumente. Orientierung in einer Diskussion zu Kant und Strawson, in: Philosophisches Jahrbuch 85 (1978), S. 331-358 (335 f.), sowie auf KrV, A 737/B 765, wo Kant den Zirkel in seinem Vorhaben expliziere: Die Transzendentalphilosophie begründe die Möglichkeit von Erfahrung, die sie aber selbst voraussetze.

<sup>&</sup>lt;sup>111</sup> Insbesondere *Mertens*, Letztbegründung (Fn. 8), S. 41 ff.

<sup>112</sup> Mertens, Letztbegründung (Fn. 8), S. 45. Bei aller Unterschiedlichkeit zwischen kantischer und husserlscher Transzendentalphi-

Ob diese Einschätzung zur Phänomenologie *Husserls* als einer Philosophie, die Elemente der Letztbegründung enthält, überhaupt richtig ist, kann hier offen bleiben. Das Beispiel zeigt jedenfalls hinreichend, daß die übrige philosophische Literatur die Werke *Kants* nicht schlechterdings in einen Gegensatz zur Letztbegründung bringt. Schon *Adorno* hat in seinen erkenntnistheoretischen Vorlesungen den Letztgültigkeitsanspruch bei *Kant* untersucht<sup>113</sup>. Es ist nur die transzendentalpragmatische Schule, die einen solchen Gegensatz zu einer geradezu programmatischen These emporgeschrieben hat – ein Gegensatz, der dann in der Sekundärliteratur unhinterfragt blieb.

#### 3. Zwischenergebnis

Die Vertreter der Transzendentalpragmatik sehen sich mit ihrem Letztbegründungsanspruch im Gegensatz zur Epistemologie *Kants*. Sie betonen durchweg, daß erst der Wechsel von der solipsistischen zur kommunikativen Reflexion die Unhintergehbarkeit möglich mache, mit der ein philosophischer Letztbegründungsanspruch eingelöst werden könne. In dieser Abgrenzung folgt ihnen zudem die transzendentalpragmatische Sekundärliteratur. Bisher hat – soweit ersichtlich – niemand die Frage gestellt, ob nicht ein Ansatz zu Letztbegründung mit einzelnen oder allen Sinngehalten, mit denen sie in der Transzendentalpragmatik vertreten wird, auch schon in *Kants* Epistemologie zu finden ist. Dieser Fragestellung soll im folgenden dadurch nachgegangen werden, daß *Kants* Werk auf Letztbegründung im Sinne der oben formulierten Thesen<sup>114</sup> befragt wird.

-

losophie kommt Mertens zu dem zitierten Zwischenergebnis.

<sup>&</sup>lt;sup>113</sup> Adorno, Kants »Kritik der reinen Vernunft« (Fn. 86), S. 74; dazu ausführlicher unten S. 84 mit dem Zitat bei Fn. 220.

<sup>&</sup>lt;sup>114</sup> Siehe oben S 36 ff

# IV. Die 'Kritik der reinen Vernunft' als Kern kantischer Epistemologie

Wenn überhaupt irgendwo in *Kants* Philosophie ein Letztbegründungsanspruch analog zu demjenigen der Transzendentalpragmatik erwartet werden kann, dann in der Epistemologie. Der Schlüssel zur jener Erkenntnistheorie liegt dabei in der ersten Kritik, der 'Kritik der reinen Vernunft', die als *Kants* »erkenntnistheoretische Hauptschrift« gelten kann<sup>115</sup>. Einzelne Konkretisierungen und Relativierungen der dort getroffenen Aussagen können allerdings nur mit Hilfe späterer Schriften deutlich gemacht werden. Die auf verschiedene kritische Werke verteilte Epistemologie kann hier andererseits nicht insgesamt auf Letztbegründung untersucht werden. Zur Schwerpunktbildung soll deshalb neben der 'Kritik der reinen Vernunft' später noch auf die epistemologischen Aussagen in *Kants* 'Kritik der Urteilskraft' eingegangen werden<sup>116</sup>.

# 1. Ausgangspunkt: Orte möglicher Letztbegründung

Zu dem, was die 'Kritik der reinen Vernunft' leisten soll, schreibt *Kant* in der Vorrede zur ersten Auflage:

»Ich verstehe aber hierunter nicht eine Kritik der Bücher und Systeme, sondern die des Vernunftvermögens überhaupt, in Ansehung aller Erkenntnisse, zu denen sie, *unabhängig von jeder Erfahrung*, streben mag, mithin die Entscheidung der Möglichkeit oder Unmöglichkeit einer Metaphysik überhaupt ... «<sup>117</sup>

54

Adorno, Kants »Kritik der reinen Vernunft« (Fn. 86), S. 9; ähnlich Kuhlmann, Kant (Fn. 14), S. 42: theoretische Hauptschrift.

<sup>&</sup>lt;sup>116</sup> Dazu unten Abschnitt V., S. 89 ff.

<sup>117</sup> Kant, KrV (Fn. 9), A XII; ähnlich B 27.

Es geht also nicht um einzelne Erkenntnisse, nicht um die Substanz des Wissens, sondern vielmehr um die Form, in der Erkenntnis überhaupt möglich ist. Eine solche Erkenntnis der Form nach, unabhängig von jeder Erfahrung, bezieht ihre besondere Bedeutung unter anderem daraus, daß sie gleichzeitig eine solche »für alle zukünftige Erfahrung« ist<sup>118</sup>.

Damit ist bereits klar, daß *Kants* 'Kritik der reinen Vernunft' eine Letztbegründung allenfalls in dem ersten Sinne erwarten läßt, in dem sie sich in der Transzendentalpragmatik findet, nämlich als Letztbegründung der *Form der Erkenntnis*. Als solche bildet sie für die gesamte Transzendentalpragmatik eine Art archimedischen Punkt<sup>119</sup>, so daß eine Parallele in diesem Bereich, wenn sie nachzuweisen wäre, gegenüber den bisherigen Abgrenzungstendenzen zur kantischen Epistemologie schon eine Neubewertung von einigem Gewicht darstellte. Jedenfalls kann bereits jetzt eine gewissermaßen »negative« Parallele zwischen *Apel* und *Kant* festgehalten werden: so, wie *Apel* die Letztbegründung explizit gegenüber einzelnen materialen Normen beschränkt<sup>120</sup>, so konzentriert sich auch *Kants* 'Kritik der reinen Vernunft' allein auf die Form der Erkenntnis und verzichtet auf Aussagen über die einzelnen Gegenstände derselben.

In der zweiten Auflage reformuliert *Kant* seine Aufgabenstellung mit Hilfe der Leitfrage: »Wie sind synthetische Urteile a priori möglich?«<sup>121</sup> Dabei bedeutet das *a priori* im Sinne kantischer Philosophie 'frei von aller Erfahrung'<sup>122</sup> und *synthetisch* sind solche Urteile, bei denen das Prädikat, das mit dem Subjekt A verbunden wird, nicht schon im zugehörigen Begriff A enthalten ist

<sup>&</sup>lt;sup>118</sup> Adorno, Kants »Kritik der reinen Vernunft« (Fn. 86), S. 41; ähnlich auch S. 47: »für jegliche Erfahrung«.

<sup>&</sup>lt;sup>119</sup> Vgl. oben S. 37.

<sup>120</sup> Vgl. oben S. 39.

<sup>121</sup> Kant, KrV (Fn. 9), B 20.

<sup>122</sup> Vgl. Kant, KrV (Fn. 9), B 3.

(Erweiterungsurteile, z.B.: »Alle Körper sind schwer.«)<sup>123</sup>. Den Gegensatz dazu bilden Urteile *a posteriori*, d.h. durch Erfahrung<sup>124</sup>, sowie analytische Urteile, bei denen das Prädikat bereits in »versteckter Weise«<sup>125</sup> im Begriff enthalten ist (Erläuterungsurteile, z.B. »Alle Körper sind ausgedehnt.«)<sup>126</sup>. Die Frage, ob synthetische Urteile *a priori* überhaupt möglich sind, ist folglich gleichbedeutend mit der Frage, »ob es neben Logik und Empirie noch ein genuin philosophisches Wissen gibt, das in einer transzendentalen Logik entfaltet werden kann«<sup>127</sup>. Der Ansatzpunkt für mögliche Letztbegründungsansprüche bei *Kant* liegt vor allem in dem engen Bereich der synthetischen *Vernunft*urteile a priori. Um das zu zeigen, sollen im folgenden die zentralen Aussagen des Werkes kurz rekapituliert werden.

# 2. Grundlegung: Sinnlichkeit, Verstand, Vernunft als Stufenfolge

Innerhalb der 'Kritik der reinen Vernunft' unterscheidet *Kant* zwei Lehren, die Elementarlehre und die Methodenlehre, unter denen die erstere umfang- und inhaltsreicher ist. Diese Elementarlehre gliedert *Kant* in Ästhetik und Logik; die Logik wiederum unterteilt er in Anlehnung an *Aristoteles* in Analytik und Dialektik<sup>128</sup>. Dabei handelt die Analytik, vereinfacht gesprochen, von Urteilen, sofern sie wahr sein können, d.h. von Anschauungen, Begriffen und Grundsätzen *a priori* als »Konstitutionsfaktoren des Objekts der

<sup>123</sup> Vgl. Kant, KrV (Fn. 9), B 11.

<sup>124</sup> Vgl. Kant, KrV (Fn. 9), B 3.

<sup>125</sup> Kant, KrV (Fn. 9), B 11.

<sup>&</sup>lt;sup>126</sup> Vgl. Kant, KrV (Fn. 9), B 11.

<sup>127</sup> Hans Michael Baumgartner, Kants »Kritik der reinen Vernunft«. Anleitung zur Lektüre, Freiburg/München 1985, S. 143.

<sup>&</sup>lt;sup>128</sup> Zur Vorbildfunktion der aristotelischen Philosophie *Giorgio To-nelli*, Der historische Ursprung der kantischen 'Analytik' und 'Dialektik', in: Archiv für Begriffsgeschichte 7 (1962), S. 120 ff.

Erfahrung überhaupt«<sup>129</sup>. Die Dialektik hingegen handelt nur von Ideen (Vernunftbegriffen), denen keine objektive Realität entspricht, so daß sie, falls sie im Urteil wie Gegenstände der Erfahrung behandelt werden, nur einen Schein der Wahrheit und damit Irrtümer begründen<sup>130</sup>. Ihrer Warnfunktion entsprechend ist *Kants* Dialektik häufig allein als Metaphysik-Kritik gelesen worden, was dem Werkteil aber nicht gerecht wird, weil *Kants* 'Kritik' das Vernunftvermögen gleichzeitig positiv bestimmt<sup>131</sup>. So schreibt *Kant:* 

»Also werden die transzendentalen Ideen allem Vermuten nach ihren guten und folglich *immanenten* Gebrauch haben, [...] die transzendentalen Ideen sind niemals von konstitutivem Gebrauch ... Dagegen haben sie einen vortrefflichen und unentbehrlichnotwendigen regulativen Gebrauch«<sup>132</sup>.

Wegen dieses regulativen Gebrauchs der Vernunft ist von *Krings* gefolgert worden:

»Ohne die Leitung durch Vernunft wäre keine Wissenschaft möglich; das vermeintliche Wissen wäre Stückwerk.«<sup>133</sup>

Ausgangspunkt der ganzen Epistemologie ist die sinnliche Anschauung des einzelnen Menschen, die *Kant* ihrer Form nach untersucht, sowie das Denken des Menschen, das an diese Anschauung anknüpft. Ausgehend davon, daß es »zwei Stämme der

<sup>&</sup>lt;sup>129</sup> Hermann Krings, Funktion und Grenzen der 'transzendentalen Dialektik' in Kants 'Kritik der reinen Vernunft', in: Eva Schaper/Wilhelm Vossenkuhl (Hrsg.), Bedingungen der Möglichkeit. 'Transcendental Arguments' und transzendentales Denken, Stuttgart 1984, S. 91-157 (91).

<sup>130</sup> Krings, Funktion und Grenzen (Fn. 129), S. 91.

<sup>&</sup>lt;sup>131</sup> Vgl. Krings, Funktion und Grenzen (Fn. 129), S. 92, 100.

<sup>&</sup>lt;sup>132</sup> Kant, KrV (Fn. 9), A 643 f./B 671 f.

<sup>133</sup> Krings, Funktion und Grenzen (Fn. 129), S. 92; ähnlich S. 103.

menschlichen Erkenntnis gebe, ... nämlich Sinnlichkeit und Verstand«134, von denen ersterer uns die Anschauungen, letzterer hingegen Begriffe vermittle<sup>135</sup>, erläutert *Kant* in der Ästhetik relativ knapp die »zwei reine Formen sinnlicher Anschauung, als Prinzipien der Erkenntnis a priori, ... nämlich Raum und Zeit«136. Für die Frage der menschlichen Erkenntnisfähigkeit gelangt er zu dem wichtigen Zwischenergebnis, daß wir nicht wissen können, wie die »Gegenstände an sich und abgesondert von aller dieser Rezeptivität unserer Sinnlichkeit« sein mögen<sup>137</sup>.

So wie Kant in der Ästhetik nach reinen Anschauungen (Raum und Zeit) gesucht hat, also nach der Form einer Anschauung überhaupt statt nach ihrem einzelnen Inhalt, so sucht er in der Logik nach den reinen Begriffen<sup>138</sup>, also nach der Form des Denkens überhaupt<sup>139</sup>. Innerhalb der Logik beschäftigt sich dabei die Analytik mit dem Verstand - d.h. dem Vermögen, den Gegenstand sinnlicher Anschauung zu denken<sup>140</sup> –, die Dialektik hingegen mit der Vernunft. Die Suche nach der Form des Denkens umfaßt also die Suche nach zwei unterschiedlichen Arten von reinen Begriffen: erstens (analytisch) die reinen Begriffe des Verstandes, die Notionen<sup>141</sup>, und zweitens (dialektisch) die reinen Begriffe der Vernunft,

<sup>&</sup>lt;sup>134</sup> Kant. KrV (Fn. 9). A 16/B 30.

<sup>&</sup>lt;sup>135</sup> Kant, KrV (Fn. 9), A 19/B 33.

<sup>&</sup>lt;sup>136</sup> Kant. KrV (Fn. 9), A 23/B 37.

<sup>&</sup>lt;sup>137</sup> Kant, KrV (Fn. 9), A 43/B 60.

<sup>&</sup>lt;sup>138</sup> Kant, KrV (Fn. 9), A 50 f./B 74 f.

<sup>&</sup>lt;sup>139</sup> Vgl. Kant, KrV (Fn. 9), A 50 f./B 74 f.

<sup>140</sup> Definition bei Kant, KrV (Fn. 9), A 52/B 76.

<sup>&</sup>lt;sup>141</sup> Kant, KrV (Fn. 9), A 320/B 377; vgl. außerdem A 310/B 366 f.: »Verstandesbegriffe werden auch a priori vor der Erfahrung und zum Behuf derselben gedacht; aber sie enthalten nichts weiter, als die Einheit der Reflexion über die Erscheinungen, in so fern sie notwendig zu einem möglichen empirischen Bewußtsein gehören sollen «

die transzendentalen Ideen<sup>142</sup>. Zwischen den Denkwelten des Verstandes und der Vernunft soll ein grundlegender Unterschied bestehen:

»Wir erkläreten, im erstern Teil unserer transzendentalen Logik, den Verstand durch das Vermögen der Regeln; hier unterscheiden wir die Vernunft von demselben dadurch, daß wir sie das *Vermögen der Prinzipien* nennen wollen. [...] Synthetische Erkenntnisse aus Begriffen kann der Verstand also gar nicht verschaffen, und diese sind es eigentlich, welche ich schlechthin Prinzipien nenne ... «<sup>143</sup>

Offenbar besteht nach *Kants* Ansicht zwischen Verstand und Vernunft ein ähnliches Stufenverhältnis, wie zwischen Sinnlichkeit und Verstand<sup>144</sup>. Die Sinnlichkeit allein liefert uns die Anschauungen<sup>145</sup>, der Verstand formt aus Anlaß der Anschauungen die Begriffe<sup>146</sup>, die Vernunft hingegen jenseits der bloßen Begriffe (des Verstandes) die Prinzipien<sup>147</sup>. Auch diese Prinzipien werden bei *Kant* als 'Begriffe' bezeichnet – allerdings als *Vernunft*begriffe. So

<sup>&</sup>lt;sup>142</sup> Kant, KrV (Fn. 9), A 320/B 377; vgl. außerdem A 311/B 367: »Vernunftbegriffe dienen zum Begreifen, wie Verstandesbegriffe zum Verstehen (der Wahrnehmungen).« Vgl. zu dieser Parallele Krings, Funktion und Grenzen (Fn. 129), S. 96.

<sup>143</sup> Kant, KrV (Fn. 9), A 299, 301/B 356, 358.

<sup>&</sup>lt;sup>144</sup> Vgl. Kant, KrV (Fn. 9), A 326 f./B 383: »So bezieht sich demnach die Vernunft nur auf den Verstandesgebrauch ..., ... um ihm die Richtung auf eine gewisse Einheit vorzuschreiben, von der der Verstand keinen Begriff hat, und die darauf hinaus geht, alle Verstandeshandlungen, in Ansehung eines jeden Gegenstandes, in ein absolutes Ganzes zusammen zu fassen.« Dazu auch Baumgartner, Kritik (Fn. 127), S. 123; vgl. Krings, Funktion und Grenzen (Fn. 129), S. 96 (Parallelisierung von Verstand und Vernunft).

<sup>145</sup> Kant, KrV (Fn. 9), A 19/B 33.

<sup>&</sup>lt;sup>146</sup> Vgl. Kant, KrV (Fn. 9), A 19/B 33.

<sup>&</sup>lt;sup>147</sup> Vgl. Kant, KrV (Fn. 9), A 307/B 364.

ist der Begriff eines Unbedingten ein »Vernunftbegriff im eigentlichen Sinn«<sup>148</sup>, denn er wird nicht analytisch gefunden, sondern synthetisch generiert<sup>149</sup>. Solche rein gedachten Vernunftbegriffe können kein Objekt begründen und sind deshalb hinsichtlich der Welt der Erscheinungen »transzendent« – sie transzendieren diese Welt<sup>150</sup>.

Für die Transzendentalphilosophie als Wissenschaft über die Bedingungen der Möglichkeit ist es nun wichtig, daß die begriffsbildende Tätigkeit des Verstandes, die letztlich die prinzipienbildende Tätigkeit der Vernunft trägt, nicht nur eine kontingenten Eigenheit der Menschen ist, sondern als Notwendigkeit für jede Erfahrung begründet werden kann:

»Die transz. Deduktion aller Begriffe a priori hat also ein Principium, worauf die ganze Nachforschung gerichtet werden muß, nämlich dieses: daß sie als Bedingung a priori der Möglichkeit der Erfahrungen erkannt werden müssen (es sei der Anschauung, die in ihr angetroffen wird, oder des Denkens). Begriffe, die den objektiven Grund der Möglichkeit der Erfahrung abgeben, sind eben darum notwendig.«<sup>151</sup>

Die unterschiedlichen Stufen werden gelegentlich auch als unterschiedliche »Erkenntnisstämme« bezeichnet<sup>152</sup>. Vereinfacht und beispielhaft formt der Verstand spontan den Begriff 'Baum' aus Anlaß zahlreicher einzelner Anschauungen von braunen, rauhen, hohen Zylindern mit grünem Dach. Den so gedachten Baum und andere Begriffe in ihrer wahrgenommenen Wechselbeziehung ('Erde', 'Samen', 'Wachstum') nimmt die Vernunft zum Anlaß, um ein Prinzip zu formulieren: 'Jedes Dasein (z.B. eines Baumes) hat eine

<sup>&</sup>lt;sup>148</sup> Krings, Funktion und Grenzen (Fn. 129), S. 97.

<sup>&</sup>lt;sup>149</sup> Vgl. Kant, KrV (Fn. 9), A 308/B 365.

<sup>&</sup>lt;sup>150</sup> Vgl. Krings, Funktion und Grenzen (Fn. 129), S. 97.

<sup>&</sup>lt;sup>151</sup> Kant, KrV (Fn. 9), A 94/B 126.

<sup>&</sup>lt;sup>152</sup> So Otfried Höffe, Immanuel Kant, München 1983, S. 71 ff.

Ursache'. Dabei ist nun die Anschauung mehr als die Summe der Eindrücke (Apperzeptionen) und Empfindungen<sup>153</sup>, der Begriff mehr als die Summe der Anschauungen und das Prinzip mehr als die Summe der Begriffe. Im Beispiel: das Prinzip ('Jedes...') entsteht nicht allein aus der abstrahierenden Wahrnehmung einzelner Anschauungen als 'Bäume' (Verstand)<sup>154</sup>, sondern beruht auf einer Denkleistung, die ein eigenständiges Mehr zu diesen Begriffen hinzufügt (Vernunft).

Ein schönes Beispiel für die Alltäglichkeit der Vernunftbegriffe, die der Erkenntnis des Verstandes immer schon eine Einheit geben, also der 'Ideen', hat *Krings* vorgestellt<sup>155</sup>: Wenn der Geograph sich im Gelände oder auf der Landkarte nach den Polen der Erde orientiert, so bezeichnet der Ausdruck 'Pol' nicht etwa einen Gegenstand der sinnlichen Anschauung, den der Geograph unmittelbar wahrnehmen könnte, sondern einen Begriff, welcher eine Mannigfaltigkeit geographischer Gegenstände ordnet: »Wo der Nordpol ist, kann man nicht sehen, wiewohl ein Blick auf einen Globus notwendig den Schein erzeugt, man könne ihn sehen.«<sup>156</sup> Pole, Meridiane und Breitengrade sind geographische Begriffe, die der Verstandeserkenntnis eine Einheit vorgeben, also 'Ideen'. Aus dieser Modellierung der Vernunft als eines Vermögens der Einheitsbildung folgt für *Kant* auch umgekehrt, daß »wir also ... die

-

Vgl. Kant, KrV (Fn. 9), A 20 f./B 36: »So, wenn ich von der Vorstellung eines Körpers das, was der Verstand denkt, als Substanz, Kraft, Teilbarkeit etc., imgleichen, was davon zur Empfindung gehört, als Undurchdringlichkeit, Härte, Farbe etc. absondere, so bleibt mir aus dieser empirischen Anschauung noch etwas übrig, nämlich Ausdehnung und Gestalt. Diese gehören zur reinen Anschauung, die a priori ... als eine bloße Form der Sinnlichkeit im Gemüte stattfindet.«

<sup>&</sup>lt;sup>154</sup> Vgl. Kant, KrV (Fn. 9), A 301/B 358: »Daß alles, was geschieht, eine Ursache habe, kann gar nicht aus dem Begriffe, was überhaupt geschieht, geschlossen werden, ... «

<sup>&</sup>lt;sup>155</sup> Krings, Funktion und Grenzen (Fn. 129), S. 98.

<sup>&</sup>lt;sup>156</sup> Krings, Funktion und Grenzen (Fn. 129), S. 98.

systematische Einheit der Natur durchaus als objektivgültig und notwendig voraussetzen müssen.«<sup>157</sup>

Innerhalb der Dreistufigkeit von Anschauung, Begriff, Prinzip (bzw. Sinnlichkeit, Verstand, Vernunft; bzw. Ästhetik, Analytik, Dialektik) nimmt die letzte Stufe, die der Prinzipien (bzw. der Vernunft; bzw. der Dialektik), bei *Kant* die Funktion eines Schlußsteins seiner Philosophie wahr:

»Alle unsere Erkenntnis hebt von den Sinnen an, geht von da zum Verstande, und endigt bei der Vernunft, über welche nichts Höheres in uns angetroffen wird, den Stoff der Anschauung zu bearbeiten und unter die höchste Einheit des Denkens zu bringen.«<sup>158</sup>

»Der Verstand macht für die Vernunft ebenso einen Gegenstand aus, als die Sinnlichkeit für den Verstand.«<sup>159</sup>

Dabei ist wichtig, daß sich die Vernunft nicht unmittelbar auf die Gegenstände des Verstandes, also die sinnlichen Anschauungen, bezieht, sondern immer in der Stufenfolge auf die Begriffe des Verstandes rekurriert, die ihrerseits dann die sinnlichen Anschauungen zum Gegenstand haben:

<sup>&</sup>lt;sup>157</sup> Kant, KrV (Fn. 9), A 651/B 679.

<sup>&</sup>lt;sup>158</sup> Kant, KrV (Fn. 9), A 299 f./B 355. Zur Rede vom »Schlußstein« vgl. Rudolf Lüthe, Kants Lehre von den ästhetischen Ideen, in: Kant-Studien 75 (1984), S. 65-74 (65); Volker Gerhardt/Friedrich Kaulbach, Kant, 2. Aufl., Darmstadt 1989, S. 98 f., 125 (»Schlüsselfunktion des ästhetischen Urteils«) sowie ebd., S. 106 f.: »Erst Kants Darlegungen im Zusammenhang von Ästhetik und Teleologie ermöglichten, den sachlich-fundierenden Charakter des kritischen Unternehmens zu erkennen.« Ob Kant der Versuch, die 'Einheit' darzulegen, tatsächlich gelingt, ist umstritten; vgl. Jürg Freudiger, Kants Schlußstein. Wie die Teleologie die Einheit der Vernunft stiftet, in: Kant-Studien 87 (1996), S. 424-435 (423 ff.).

<sup>159</sup> Kant, KrV (Fn. 9), A 664/B 692.

»Die Vernunft bezieht sich niemals geradezu auf einen Gegenstand, sondern lediglich auf den Verstand, und vermittelst desselben auf ihren eigenen empirischen Gebrauch, *schafft* also keine Begriffe (von Objekten), sondern *ordnet* sie nur, und gibt ihnen diejenige Einheit, welche sie in ihrer größtmöglichen Ausbreitung haben können, d.i. in Beziehung auf die Totalität der Reihen, als auf welche der Verstand gar nicht sieht, sondern nur auf diejenige Verknüpfung, *dadurch* allwärts *Reihen* der Bedinungen nach Begriffen *zu Stande kommen*. Die Vernunft hat also eigentlich nur den Verstand und dessen zweckmäßige Anstellung zum Gegenstande«<sup>160</sup>.

Für die oberste Stufe der Erkenntnis formuliert *Kant* das Programm der 'Kritik der reinen Vernunft' nochmals neu:

»Mit einem Worte, die Frage ist: ob Vernunft an sich, d.i. die reine Vernunft a priori synthetische Grundsätze und Regeln enthalte, und worin diese Prinzipien bestehen mögen?«<sup>161</sup>

»Die Form der Urteile ... brachte Kategorien hervor, welchen allen Verstandesgebrauch in der Erfahrung leiten. Eben so können wir erwarten, daß die Form der Vernunftschlüsse ... den Ursprung solcher Begriffe a priori enthalten werde, welche wir reine Vernunftbegriffe, oder *transzendentale Ideen* nennen können, und die den Verstandesgebrauch im Ganzen der gesamten Erfahrung nach Prinzipien bestimmen werden.«162

Und hier führt *Kant* jetzt eine methodische Überlegung ein, die sehr an Letztbegründung erinnert, weil auch sie einen stetigen Rückgang in den Gegenständen, Voraussetzungen und Gliederun-

<sup>&</sup>lt;sup>160</sup> Kant, KrV (Fn. 9), A 643 f./B 671 f.

<sup>&</sup>lt;sup>161</sup> Kant, KrV (Fn. 9), A 306/B 364.

<sup>&</sup>lt;sup>162</sup> Kant, KrV (Fn. 9), A 322/B 379.

gen für erkenntnisleitend hält. Er argumentiert dabei mit der »Totalität der Bedingungen« und dem Instrument des Prosyllogismus:

»Also ist der transzendentale Vernunftbegriff kein anderer, als der von der *Totalität der Bedingungen* zu einem gegebenen Bedingten. ... Es gibt nämlich eben so viel Arten von Vernunftschlüssen [kategorische, hypothetische und disjunktive], deren jede durch Prosyllogismen zum Unbedingten fortschreiten, die eine zum Subjekt, welches selbst nicht mehr Prädikat ist, die andre zur Voraussetzung, die nichts weiter voraussetzt, und die dritte zu einem Aggregat der Glieder der Einteilung, zu welchen nichts weiter erforderlich ist, um die Einteilung eines Begriffs zu vollenden.«<sup>163</sup>

Die erste Frage muß also lauten: Inwieweit ist der Prosyllogismus in der transzendentalen Dialektik ein Instrument der Letztbegründung?

#### 3. Letztbegründung in der transzendentalen Dialektik?

Der Prosyllogismus fungiert bei *Kant* als Ausgangspunkt für eine breite Erörterung von nur scheinbar korrekten Vernunftschlüssen, die er als »vernünftelnde« Schlüsse, als »falschen Schein in der Form der Vernunftschlüsse«, aber auch als »unvermeidlichen Schein« bezeichnet<sup>164</sup>. Dabei betrifft der Prosyllogismus nur die *aufsteigende Reihe* der Schlüsse, die zu einer gegebenen Erkenntnis die notwendigen Bedingungen sucht, nicht aber die *absteigende Reihe* (Episyllogismus), die nur eine werdende und damit noch

<sup>&</sup>lt;sup>163</sup> Kant, KrV (Fn. 9), A 323/B 379 f.

<sup>164</sup> Kant, KrV (Fn. 9), A 334/B 390, A 339/B 397: »Es sind Sophistikationen ... der reinen Vernunft selbst, von denen selbst der Weiseste unter allen Menschen sich nicht losmachen, und vielleicht nach vieler Bemühung den Irrtum verhüten, den Schein aber, der ihn unaufhörlich zwackt und äfft, niemals völlig los werden kann.«

unbestimmte Vielzahl von Folgerungen betrifft<sup>165</sup> und genau genommen nicht einmal mehr zur Vernunft zu rechnen ist:

»Ist aber eine vollständig (und unbedingt) gegebene Bedingung einmal da, so bedarf es nicht mehr eines Vernunftbegriffs in Ansehung der Fortsetzung der Reihe, denn der Verstand tut jeden Schritt abwärts, von der Bedingung zum *Bedingten* von selber. Auf solche Weise dienen die transzendentalen Ideen nur zum *Aufsteigen* in der Reihe der Bedingungen, bis zum Unbedingten, d.i. zu den Prinzipien.«<sup>166</sup>

Mit dem Prosyllogismus als methodischem Mittel zur Aufspürung der Totalität der Bedingungen, die wiederum den Prüfstein für eine transzendentale Idee bildet, sucht *Kant* nach drei ganz unterschiedlichen Arten von Ideen:

»Folglich werden alle transzendentalen Ideen sich unter drei Klassen bringen lassen, davon die erste die absolute (unbedingte) Einheit des denkenden Subjekts, die zweite die absolute Einheit der Reihe der Bedingungen der Erscheinung, die dritte die absolute Einheit der Bedingung aller Gegenstände des Denkens überhaupt enthält.

Das denkende Subjekt ist der Gegenstand der *Psychologie*, der Inbegriff aller Erscheinungen (die Welt) der Gegenstand der *Kosmologie*, und das Ding, welches die oberste Bedingung der Möglichkeit von allem, was gedacht werden kann, enthält (das Wesen alle Wesen), der Gegenstand der *Theologie*. Also gibt die reine Vernunft die Idee zu einer transzendentalen Seelenlehre (psychologia rationalis), zu einer trans-

-

<sup>&</sup>lt;sup>165</sup> Vgl. Kant, KrV (Fn. 9), A 331 f./B 388 f. An anderer Stelle parallelisiert Kant die Prosyllogismen mit 'regressiver Synthesis' und die Episyllogismen mit 'progressiver Synthesis': Kant, KrV (Fn. 9), A 411/B 438.

zendentalen Weltwissenschaft (cosmologia rationalis), endlich auch zu einer transzendentalen Gotteserkenntnis (theologia transscendentalis) an die Hand.«<sup>167</sup>

Der Unterscheidung transzendentaler Ideen in drei Klassen folgend gibt *Kant* den dazugehörigen Trugschlüssen verschiedene Namen: vernünftelnde Schlüsse über das Subjekt nennt er *Paralogismen*, solche über die Welt *Antinomien* und diejenigen über Gott (»das Wesen aller Wesen«) bezeichnet er als »*Ideal* der reinen Vernunft«<sup>168</sup>. Der Exposition dieser Schlüsse widmet er je ein Hauptstück des zweiten Buches der Dialektik und damit den gesamten Rest der transzendentalen Elementarlehre. Doch liegt darin mehr als die bloße Kritik an den Trugschlüssen der bis dato dominierenden spekulativen und un- oder vorkritischen Metaphysik. In der Argumentation zeigt *Kant* neben dem Schein der Vernunftschlüsse gleichzeitig auf, wie aus seiner Sicht richtigerweise argumentiert werden müßte, um mit Prosyllogismen zu Prinzipien vorzudringen.

Im folgenden sollen nun aus dem kritischen Gehalt der kantischen Darstellung die positiven Aussagen zum Prosyllogismus herausdestilliert werden, um diese dann auf ihren Letztbegründungsanspruch hin zu beleuchten. Der geeignetste Gegenstand für eine solche Untersuchung sind nicht die *Paralogismen* (Psychologie), die zwischen erster und zweiter Ausgabe der 'Kritik der reinen Vernunft' stark variieren, und auch nicht die vergleichsweise kurze Darstellung zum *Ideal* der reinen Vernunft (Theologie), sondern vielmehr die *Antinomien*, d.h. die vernünftelnden Schlüsse im Bereich der Kosmologie. Hier lassen sich auch am ehesten Parallelen zur Transzendentalpragmatik ziehen, denn die Lehren *Apels* beschäftigen sich weder mit der Seele des Menschen noch mit der Existenz Gottes, sondern allein mit dem kommunikativen Handeln

<sup>&</sup>lt;sup>166</sup> Kant, KrV (Fn. 9), A 336/B 393 f.

<sup>&</sup>lt;sup>167</sup> Kant, KrV (Fn. 9), A 334 f./B 391 f.

<sup>&</sup>lt;sup>168</sup> Kant, KrV (Fn. 9), A 340/B 398.

von Menschen in der Welt, sind also im kantischen Sinne »kosmologisch«. Anders formuliert:

These 6: Aussagen, wie sie von der Transzendentalpragmatik begründet werden, zählen in *Kants* Epistemologie zum Bereich der Kosmologie.

Schon bei ganz oberflächlicher Betrachtung kann eine gewisse Parallelität zwischen kantischem Prosyllogismus und transzendentaler Letztbegründung festgestellt werden: die 'Kritik' fragt nach den notwendigen Voraussetzungen für Erkenntnis und gibt als Kriterium für die Richtigkeit von Vernunftschlüssen die »Totalität der Bedingungen« an; die Transzendentalpragmatik operiert mit der Präsuppositionsanalyse<sup>169</sup> und versucht auf diese Weise am Ende zum Unbedingten vorzustoßen (Letztbegründung). Beide methodische Vorgehensweisen beginnen also bei einem Gegebenen, das in irgendeiner Hinsicht als sicher gilt (Kant: Erkenntnis; Apel: Anerkennung) und forschen dann nach dem dabei notwendig mit Vorausgesetzten. Während sich allerdings die Lehre Apels auf notwendige Voraussetzungen der Kommunikation konzentriert, ist Kants Epistemologie auf notwendige Voraussetzungen der Erkenntnis im allgemeinen gerichtet. Sie will die Architektonik der Wissenschaft überhaupt bilden<sup>170</sup>. Solchen Differenzen wird zum Schluß noch nachzugehen sein<sup>171</sup>.

## a) Letztbegründungsausschluß durch Antionomien?

Bei der Suche nach kosmologischen Ideen, also bei der Anwendung des Prosyllogismus im Bereich der Kosmologie, unterscheidet *Kant* unter Rückgriff auf seine schon in der Analytik erarbeitete Tafel der Kategorien (Quantität, Qualität, Relation, Modali-

<sup>&</sup>lt;sup>169</sup> Zu dieser oben Abschnitt II.2.b), S. 22 ff. (23).

<sup>&</sup>lt;sup>170</sup> Vgl. Kant, KrV (Fn. 9), A 14/B 27.

<sup>&</sup>lt;sup>171</sup> Siehe unten Abschnitt VI., S. 101 ff.

tät)<sup>172</sup> zwischen vier Weisen, in denen man der Totalität der Bedingungen im Kosmologischen nachgehen kann<sup>173</sup>: Erstens soll, analog zur Kategorie der Quantität, eine kosmologische Idee in der absoluten Vollständigkeit der Zusammensetzung des gegebenen Ganzen der Erscheinungen bestehen. Zweitens soll, analog zur Kategorie der Qualität, einer kosmologische Idee in der absoluten Vollständigkeit der Teilung eines gegebenen Ganzen in der Erscheinung bestehen. Drittens soll, analog zur Kategorie der Relation, eine kosmologische Idee in der absoluten Vollständigkeit der Entstehung einer Erscheinung überhaupt bestehen. Und viertens schließlich soll, analog zur Kategorie der Modalität, eine kosmologische Idee in der absoluten Vollständigkeit der Abhängigkeit des Daseins des Veränderlichen in der Erscheinung bestehen.

Für jede dieser kosmologischen Ideen geht *Kant* mit Thesis und Antithesis einer regressiven Synthesis nach, versucht also, von einem Gegebenen bzw. als gegeben Angenommenen die Reihe der Bedingungen, die für dieses Gegebene notwendig sind, bis zu einem Unbedingten zurückzuverfolgen<sup>174</sup>. Dabei ist zweierlei bemerkenswert. Erstens »gelingt« ihm dies jeweils sowohl für die Thesis als auch für die Antithesis, wodurch gleichzeitig erwiesen ist, daß mit dieser Vorgehensweise keine Vernunfterkenntnis gewonnen werden kann. Und zweitens argumentiert er bei den acht Varianten (vier Kategorien jeweils mit Thesis und Antithesis) – abgesehen von der Thesis der vierten Antinomie – mit der Figur der 'Widerlegung des Gegenteils', also mit einem *apagogischen* Beweis.

Beides ist für die Frage der Letztbegründung in *Kants* Epistemologie von Bedeutung: Der Beweis sowohl der Thesis als auch der Antithesis bedeutet, daß jedenfalls die Substanz einer kosmologischen Idee, weder schlüssig bewiesen noch schlüssig widerlegt werden kann. Das ist auch der Grund, warum die Argumentatio-

<sup>&</sup>lt;sup>172</sup> Kant, KrV (Fn. 9), A 80/B 106.

<sup>&</sup>lt;sup>173</sup> Kant. KrV (Fn. 9). A 415/B 442.

<sup>174</sup> Kant, KrV (Fn. 9), A 426 ff./B 454 ff.

nen als 'Antinomien', also als vernünftelnde Schlüsse und nicht als Vernunftschlüsse eingestuft werden. In *Kants* Worten:

»Diese vernünftelnde Behauptungen sind so viele Versuche, vier natürliche und unvermeidliche Probleme der Vernunft aufzulösen, ...«<sup>175</sup>

Man könnte ergänzen: »vergebliche Versuche«. Im Dialektikkapitel zeigt *Kant*, daß die spekulative Metaphysik der vorkritischen Zeit versagt, weil sie sich in endlose Streitigkeiten verwickelt, statt in wissenschaftlicher Erkenntnis fortzuschreiten<sup>176</sup>. Der Werkteil über die Antinomien gipfelt in der Aussage: »Die dogmatische Auflösung [der Antinomien] ist also nicht etwa ungewiß, sondern unmöglich.«<sup>177</sup> Nimmt man nur diese Teilaussage der Elementarlehre, so scheint es bei *Kant*, wie die Literatur gern betont<sup>178</sup>, gerade *keine* Letztbegründung zu geben.

Die auffällige Verwendung des apagogischen Beweisinstruments ('Widerlegung des Gegenteils') deutet in dieselbe Richtung. Denn wenn man zur Widerlegung des Gegenteils greift, dann vor allem, weil ein positiver Beweis nicht möglich erscheint. Die Dominanz dieser Argumentform ist also ein weiteres Indiz dafür, daß Letztbegründung von *Kant* nicht für möglich gehalten wird. Ohnehin lebt der apagogische Beweis (*demonstratio apagogica, deductio ad absurdum*) als indirekte Beweisart davon, daß es ein kontradiktorisches Gegenteil gibt, dessen Widerlegung nach dem Satz vom ausgeschlossenen Dritten als Beweis angesehen werden kann<sup>179</sup>. Fehler schleichen sich bei dieser Beweisart folglich schon dann ein, wenn wegen kriterieller Verschiedenheiten das Gegenteil

<sup>&</sup>lt;sup>175</sup> Kant, KrV (Fn. 9), A 462/B 490.

<sup>&</sup>lt;sup>176</sup> Höffe, Kant (Fn. 152), S. 163.

<sup>177</sup> Kant, KrV (Fn. 9), A 484/B 512.

<sup>&</sup>lt;sup>178</sup> Vgl. z.B. oben Fn. 109.

<sup>&</sup>lt;sup>179</sup> Vgl. *Georg Mohr*, Art. 'Apagogischer Beweis', in: Prechtl/Burkard (Hrsg.), Metzler Philosophie Lexikon (Fn. 6), S. 35.

nicht wirklich kontradiktorisch zur zu beweisenden Aussage ist. *Kant* selbst weist auf solche Ungenauigkeiten im Rahmen seiner Diskussion von Thesis und Antithesis hin<sup>180</sup>.

Insgesamt läßt sich die Vernunftskepsis, die *Kant* in den Antinomien expliziert, mit Bezug auf das Thema dieser Arbeit folgendermaßen zusammenfassen:

These 7: Im Bereich der Kosmologie zeigen die Antinomien einen Urteilsbereich auf, in dem es nach *Kant* gerade *keine* Letztbegründung geben kann.

### b) Letztbegründung trotz regressus ad indefinitum?

Im Zusammenhang mit den Antinomien gibt es weitere Stellen, die gegen die Annahme eines Letztbegründungsanspruchs in *Kants* Epistemologie sprechen. Eine davon betrifft den *regressus ad indefinitum*. Im achten Abschnitt des Hauptstücks zu den Antinomien trägt *Kant* zur Frage der Synthesis der Reihe einen Unterschied zwischen dem Fortschreiten 'in infinitum' und demjenigen 'in indefinitum' vor, der im weiteren Verlauf seiner Darstellung nicht mehr vertieft wird, der aber gleichwohl den Letztbegründungscharakter in Frage stellt:

»Die Mathematiker sprechen lediglich von einem progressus in infinitum. Die Forscher der Begriffe (Philosophen) wollen

70

<sup>&</sup>lt;sup>180</sup> Kant, KrV (Fn. 9), A 461/B 489: In Widersprüchlichkeit gerate, wer einen »Gegenstand aus zwei verschiedenen Standpunkten erwägt.« Es folgt das Beispiel, wonach sich der Mond ja nach Perspektive um seine Achse dreht (Außenperspektive) oder sich überhaupt nicht dreht (Erdperspektive), weil er der Erde immer dieselbe Seite zuwendet. »Beide Schlüsse waren richtig, nachdem man den Standpunkt nahm, aus dem man die Mondsbewegung beobachten wollte.«

an dessen statt nur den Ausdruck von einem progressus in indefinitum gelten lassen. <br/>  $\!\kappa^{181}$ 

Diese zunächst auf den Progressus – d.h. das Voranschreiten z.B. in der Zeit oder der Kausalkette – bezogene Unterscheidung überträgt er zwei Seiten später auf den ihn eigentlich interessierenden und für das methodische Element des Prosyllogismus konstitutiven Regressus – d.h. das Zurückgehen z.B. in der Zeit oder der Kausalkette:

»Ich sage demnach: wenn das Ganze in der empirischen Anschauung gegeben worden, so geht der Regressus in der Reihe seiner inneren Bedingungen ins Unendliche. Ist aber nur ein Glied der Reihe gegeben, von welchem der Regressus zur absoluten Totalität allererst fortgehen soll: so findet nur ein Rückgang in unbestimmte Weite (in indefinitum) statt.«<sup>182</sup>

Zwischen beiden Richtungen der Kausalkette sieht *Kant* dabei einen grundlegenden Unterschied. Für den Progressus, also das Voranschreiten, ist es jederzeit möglich, sie ins Unendliche fortzudenken – beim Beispiel einer geraden Linie im Raum ebenso wie beim Fortgang der Zeugung von den Eltern auf die Kinder auf die Enkel und so weiter<sup>183</sup>: »Denn hier bedarf die Vernunft niemals absolute Totalität der Reihe«<sup>184</sup>. Für den Regressus aber, das Zurückgehen, ist eben diese Totalität der Bedingungen denknotwendig. Und hier stellt sich dann die Frage, ob die 'Totalität' bereits durch das Denken eines unbestimmt weiten Rückgangs oder nur durch das Denken eines unendlichen Rückgangs befriedigt werden kann.

<sup>&</sup>lt;sup>181</sup> Kant, KrV (Fn. 9), A 510 f./B 538 f.

<sup>&</sup>lt;sup>182</sup> Kant, KrV (Fn. 9), A 512 f./B 540 f.

<sup>&</sup>lt;sup>183</sup> Vgl. Kant, KrV (Fn. 9), A 511 f./B 539 f.

<sup>&</sup>lt;sup>184</sup> Kant, KrV (Fn. 9), A 512/B 540.

So muß man wohl auch die oben zitierte Aussage *Kants* verstehen: wenn ohnehin »das Ganze in der empirischen Anschauung gegeben worden« ist, etwa ein Körper mit allen seinen Bestandteilen, dann kann ich mit dem gedanklichen Abbild dieser Anschauung nur die Vorstellung eines unendlichen Rückgangs verbinden: die Vorstellung von einer immer weiter zurückgehenden Teilung des Körpers muß, laut *Kant*, ins Unendliche gehen<sup>185</sup>. Ist dagegen »nur ein Glied der Reihe gegeben«, also etwa die Anschauung einer bestimmten Generation von Menschen, dann kann ich in meinem gedanklichen Abbild dieser Anschauung offen lassen, wie viele Vorgenerationen dazugedacht werden: der Regress darf unbestimmt bleiben, muß nicht als unendlich gedacht werden.

Versteht man Letztbegründung als den Anspruch, einen (theoretischen) Beweis oder eine (praktische) Begründung so weit zu treiben, daß keine Ausnahme von dem verteidigten Satz mehr möglich ist<sup>186</sup>, dann stellt der unbestimmte Regress ein Problem dar. So wenig, wie ich weiß, welche Tiefe der Voraussetzungskette ich erreichen kann, kann ich sicher sein, daß es nirgendwo einen Punkt gibt, an dem die Voraussetzung fehlt. Es ist eben nicht so wie in der Mathematik, wo der Beweis, der sowohl für einen bestimmten Wert 'n' als auch für jedes 'n+1' geführt wird, ein vollständiger Beweis ist. Denn während ich dort ein denkbares Abbild der Gesamtheit der Zahlen habe, der Beweis also ins Unendliche geht, fehlt mir jede Vorstellung von der Gesamtheit der Menschen aller Generationen. Denke ich aber immer nur zu einer Generation ihre Elterngeneration hinzu, dann kann ich nicht sicher sein, daß irgendwo ein originärer Schöpfungsakt oder ein evolutionäres Urereignis diesen Begründungsstrang beendet. In einem strengen Sinne ist der regressus ad indefinitum also keine Letztbegründung.

<sup>. . -</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>185</sup> Kant, KrV (Fn. 9), A 513/B 541.

<sup>&</sup>lt;sup>186</sup> Vgl. oben S. 36.

These 8: Auch die Figur des *regressus ad indefinitum* spricht gegen die Verortung einer Letztbegründung in der Epistemologie *Kants*.

#### c) Letztbegründung jenseits der Antinomiendarstellung

Man muß allerdings bei *Kant* nur ein wenig über die Darstellung der Antinomien hinauslesen, um Aussagen zu finden, die in die gegenteilige Richtung deuten, einen Letztbegründungsanspruch also gerade naheliegend erscheinen lassen. So schreibt *Kant* im vierten Abschnitt des Antinomienteils über die transzendentalen Aufgaben der reinen Vernunft:

»Ich behaupte nun, daß die Transzendentalphilosophie unter allem spekulativen Erkenntnis dieses Eigentümliche habe: daß gar keine Frage, welche einen der reinen Vernunft gegebenen Gegenstand betrifft, für eben dieselbe menschliche Vernunft unauflöslich sei, .... Es sind aber in der Transzendentalphilosophie keine andere, als nur die kosmologischen Fragen, in Ansehung deren man mit Recht eine genugtuende Antwort, die die Beschaffenheit des Gegenstandes betrifft, fordern kann .... Denn der Gegenstand muß empirisch gegeben sein, und die Frage geht nur auf die Angemessenheit desselben mit einer Idee.«187

Im Anhang zur transzendentalen Dialektik bezeichnet er diese Aussage als »kühne Behauptung«, die aber gleichwohl richtig sei; er reformuliert und begründet sie dort folgendermaßen:

»Wir haben bei Gelegenheit der Antinomie der reinen Vernunft gesagt: daß alle Fragen, welche die reine Vernunft aufwirft, schlechterdings beantwortlich sein müssen, und daß die Entschuldigung mit den Schranken unserer Erkenntnis, die in

-

<sup>&</sup>lt;sup>187</sup> Kant, KrV (Fn. 9), A 477 f./B 505 f.

vielen Naturfragen eben so unvermeidlich als billig ist, hier nicht gestattet werden könne, weil uns hier nicht von der Natur der Dinge, sondern allein durch die Natur der Vernunft und lediglich über ihre innere Einrichtung, die Fragen vorgelegt werden.«<sup>188</sup>

Diese etwas kryptische Stelle ist in der interpretierenden und kommentierenden Sekundärliteratur kaum beachtet worden; *Heimsoeth* paraphrasiert auf sechs Seiten lediglich den Text<sup>189</sup> und bei *Baumanns* fällt der Abschnitt ganz aus dem »durchgehenden Kommentar« heraus<sup>190</sup>.

Jedenfalls scheint die These von der vollständigen Beantwortbarkeit aller Fragen zu Gegenständen der reinen Vernunft dem gerade gefundenen Ergebnis bei den Antinomien auf den ersten Blick diametral entgegenzustehen. Dort hieß es noch, die Dialektik decke nur den »falschen Schein in der Form der Vernunftschlüsse«<sup>191</sup> auf, zeige also, daß die Totalität der Bedingungen, die man als eine Form der Letztbegründung ansehen könnte, gerade nicht zu beweisen sei. Hier wird nunmehr die These aufgestellt, daß es begründete Antworten auf *alle* kosmologischen Fragen geben *müsse*, daß die Antwort sozusagen die gleiche Denknotwendigkeit habe wie die Frage selbst, »weil eben derselbe Begriff, der uns in den

<sup>&</sup>lt;sup>188</sup> Kant, KrV (Fn. 9), A 695/B 723.

<sup>&</sup>lt;sup>189</sup> Vgl. Heinz Heimsoeth, Transzendentale Dialektik. Ein Kommentar zu Kants Kritik der reinen Vernunft, 2. Band, Berlin 1967, S. 276 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>190</sup> Vgl. Peter Baumanns, Kants Philosophie der Erkenntnis. Durchgehender Kommentar zu den Hauptkapiteln der »Kritik der reinen Vernunft«, Würzburg 1997, S. 707 ff.; dort wird nach den Antinomien und einigen Überlegungen zum Gottesbeweis direkt zum weiteren Werk Kants übergegangen.

<sup>&</sup>lt;sup>191</sup> Kant, KrV (Fn. 9), A 334/B 390.

Stand setzt zu fragen, durchaus uns auch tüchtig machen muß, auf diese Frage zu antworten. $\kappa^{192}$ 

Kant löst diesen scheinbaren Widerspruch auf, indem er strikt unterscheidet zwischen der »kritischen Auflösung der vorgelegten Vernunftfragen« einerseits und den allgemeinen Grenzen der menschlichen Erkenntnisfähigkeit andererseits<sup>193</sup>. Zwar sei es Menschen nicht möglich auszumachen, ob die Welt von Ewigkeit her sei, oder einen Anfang habe, der Weltraum als unendlich oder begrenzt angesehen werden müsse, sich in der Welt irgendetwas Einfaches befinde oder sie nur aus unendlich Teilbarem bestehe, weil sich solche Fragen mit Gegenständen beschäftigten, die uns nie anders als in Gedanken gegeben werden könnten. Doch sei »völlige Gewißheit« darüber herzustellen, daß das Erkenntnisproblem in der fälschlichen Gleichsetzung der kosmologischen Ideen mit wirklichen Gegenständen liege:

»Die Erscheinungen verlangen nur erklärt zu werden, so weit ihre Erklärungsbedingungen in der Wahrnehmung gegeben sind, alles aber, was jemals an ihnen gegeben werden mag, in einem *absoluten Ganzen* zusammengenommen, ist selbst eine Wahrnehmung. ... Da also selbst die Auflösung dieser Aufgaben niemals in der Erfahrung vorkommen kann, so könnet ihr nicht sagen, daß es ungewiß sei, was hierüber dem Gegenstande beizulegen sei. Denn euer Gegenstand ist bloß in eurem Gehirne, und kann außer demselben gar nicht gegeben werden; daher ihr nur dafür zu sorgen habt, mit euch selbst einig zu werden, und die Amphibolie zu verhüten, die eure Idee zu einer vermeintlichen Vorstellung eines empirisch Gegebenen, und also auch nach Erfahrungsgesetzen zu erkennenden Objekts machen.«<sup>194</sup>

\_

<sup>&</sup>lt;sup>192</sup> Kant, KrV (Fn. 9), A 477/B 505.

<sup>&</sup>lt;sup>193</sup> Kant, KrV (Fn. 9), A 481/B 509.

<sup>&</sup>lt;sup>194</sup> Kant, KrV (Fn. 9), A 483 f./B 511 f.

Hier beschreibt *Kant* den »Hang zur Vergegenständlichung transzendentaler Instanzen«, der »gleichsam in der Natur unseres – auf eine Erkenntnis der Objekte gerichteten – Denkens« liegt<sup>195</sup>. Was die Gewißheit der Erkenntnis angeht, folgt daraus ein zweiteiliger Schluß, in dem einerseits Letztbegründung verneint, andererseits letzte Gewißheit als gegeben bezeichnet wird:

»Die dogmatische Auflösung ist also nicht etwa ungewiß, sondern unmöglich. Die kritische aber, welche völlig gewiß sein kann, betrachtet die Frage gar nicht objektiv, sondern nach dem Fundamente der Erkenntnis, worauf sie gegründet ist.«<sup>196</sup>

Verneint wird die Gewißheit bezüglich der Erkenntnis der kosmologischen Gegenstände, also der Dinge in der Welt oder der Welt an sich – *Kant* weist damit auf das »Grundübel« hin, daß Erscheinung und Ansichsein verwechselt werden<sup>197</sup>. Die kosmologischen Ideen, mit denen es die reine Vernunft zu tun hat, sind bei *Kant* eben nicht das Seiende selbst<sup>198</sup>. Bejaht wird deshalb nicht die Gewißheit über die Welt, sondern eine Gewißheit hinsichtlich dessen, was und wie wir über die Welt *denken*. Wenn wir nur dafür sorgen »mit uns selbst einig zu werden«, so ist dies der mögliche und gewisse Weg, um kosmologische Fragen beantworten zu können. Zu der Gewißheit, die *Kant* hier meint, kommt es also nur, weil er auf die »Einheit des denkenden Subjekts im Sinne des 'Vehikels' aller Vorstellungen und Erkenntnisse« zurückverweist<sup>199</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>195</sup> So die Charakterisierung der menschlichen Neigung zu vernünftelnden Schlüssen bei Kurt Walter Zeidler, Grundriß der transzendentalen Logik, 2. Aufl., Cuxhaven/Dartford 1997, S. 132.

<sup>&</sup>lt;sup>196</sup> Kant, KrV (Fn. 9), A 484/B 512.

<sup>&</sup>lt;sup>197</sup> Vgl. Baumanns, Kants Philosophie (Fn. 190), S. 737.

<sup>&</sup>lt;sup>198</sup> Heimsoeth, Transzendentale Dialektik (Fn. 189), S. 280.

<sup>199</sup> Heimsoeth, Transzendentale Dialektik (Fn. 189), S. 279.

These 9: Eine Letztbegründung im Sinne völliger Gewißheit beansprucht die Epistemologie *Kants* hinsichtlich der Form der Erkenntnis, d.h. (am Beispiel der Kosmologie) in der Art, wie wir über die Welt denken, und darüber, wo die Grenzen unserer Welterkenntnis liegen.

Was bedeutet dies nun für das kantische Instrument der Letztbegründung, den Prosyllogismus? Bezogen auf die Gegenstände der Welt hat er sich in den Antinomien als unfruchtbar erwiesen. Welche Funktion aber kommt ihm bezüglich der 'Einheit des Denkens' zu, die *Kant* als Antwort auf die kosmologischen Fragen fordert?

Möglicherweise bietet der Exkurs, den *Kant* gleich nach den Antinomien einschiebt, hierzu Aufschluß<sup>200</sup>. Dort geht es um das »Interesse der Vernunft«, das auch später wieder auftritt und dort durch die drei berühmten Erkenntnisfragen »Was kann ich wissen?« »Was soll ich tun?« »Was darf ich hoffen?« konkretisiert wird<sup>201</sup>. Im Exkurs schildert *Kant* zunächst nur, daß sowohl das praktische als auch das spekulative Interesse uns bei den kosmologischen Ideen jeweils für die Seite der Thesis und gegen diejenige der Antithesis Partei ergreifen läßt. Er stellt damit nicht in Frage, was er gerade mit den Antinomien gezeigt hat, nämlich die Unbeweisbarkeit von Thesis bzw. Antithesis. Er sagt aber, daß gewisse Annahmen über die Welt mit unserem 'Interesse der Vernunft' besser in Einklang zu bringen seien als andere:

»Die menschliche Vernunft ist ihrer Natur nach architektonisch, d.i. sie betrachtet alle Erkenntnisse als gehörig zu einem möglichen System, und verstattet daher auch nur solche Prinzipien, die eine vorhabende Erkenntnis wenigstens nicht unfähig machen, in irgend einem System mit anderen zusammen zu stehen. Die Sätze der Antithesis sind aber von der

<sup>&</sup>lt;sup>200</sup> Vgl. Kant, KrV (Fn. 9), A 462 ff./B 490 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>201</sup> Kant, KrV (Fn. 9), A 804 f./B 832 f.

Art, daß sie die Vollendung eines Gebäudes von Erkenntnissen gänzlich unmöglich machen. ... Daher führt das architektonische Interesse der Vernunft (welches nicht empirische, sondern reine Vernunfterkenntnis a priori fordert) eine natürliche Empfehlung für die Behauptung der Thesis bei sich.«<sup>202</sup>

Offenbar nehmen hier die Figuren der 'Einheit des Denkens' und des 'Interesses der Vernunft' zusammen mit dem Instrument des Prosyllogismus folgende Funktionen ein: für die Einheit des Denkens ist es zunächst gleichgültig, wie ich die mir durch die Vernunft notwendig aufgegebenen kosmologischen Fragen beantworte; jede Antwort, liege sie nun auf der Seite der Thesis oder der Antithesis, ist gleich gut oder schlecht begründbar. Durch das Interesse der Vernunft wird aber etwas dem Menschen Gegebenes ins Spiel gebracht, das die relativen Gewichte verschiebt. Habe ich einerseits ein architektonisches Interesse der Vernunft und bin andererseits durch die geforderte Einheit des Denkens gezwungen, stets die notwendigen Bedingungen des von mir als Gegeben angenommenen (prosyllogistisch) mitzudenken, so bietet – laut *Kant* – für mich nur noch die Thesis und nicht mehr die Antithesis eine adäquate Antwort.

Er zeigt das anschaulich an der Frage, ob das menschliche Handeln einem freien Willen folge oder durch die Kausalketten der Natur vollständig determiniert sei. Ungeachtet des Interesses der Vernunft bin ich zunächst frei, diese Frage so oder anders zu entscheiden. Sobald es aber um das wirkliche Handeln geht, zwingt mich die Einheit des Denkens und das (prosyllogistische) Mitdenken aller notwendigen Bedingungen auf die Seite der Thesis: bei jeder bewußten Handlungsentscheidung muß ich auch die Freiheit des Handlungswillens mitdenken, sonst widerspräche ich mir selbst. Mit *Kants* Worten:

Т

<sup>&</sup>lt;sup>202</sup> Kant, KrV (Fn. 9), A 474 f./B 502 f.

»Wenn es nun aber zum Tun und Handeln käme, so würde dieses Spiel der bloß spekulativen Vernunft, wie Schattenbilder eines Traums, verschwinden, und er würde seine Prinzipien bloß nach dem praktischen Interesse wählen.«<sup>203</sup>

Hier zeigt sich nun eine auffällige Parallele zur Letztbegründung im Sinne der Transzendentalpragmatik. Auch bei dieser wird nämlich ein Gegebenes als Ausgangspunkt gewählt, das in der Natur des Menschen liegen soll. Auch in ihr wird mit dem performativen Selbstwiderspruch argumentiert. Während es bei *Kant* das 'Interesse der Vernunft' ist, das uns geradezu zwingend in die Richtung der Thesis drängt und dadurch deren Antwort auf die kosmologischen Fragen als alternativlos darstellt, ist es bei *Apel* die kommunikative Natur des Menschen. Auch sie wird als etwas Gegebenes dargestellt, das den Ausgangspunkt für eine Präsuppositionsanalyse bildet. Das läßt sich folgendermaßen zuspitzen:

These 10: In der Präsuppositionsanalyse der Transzendentalpragmatik zeigt sich bei *Apel* letztlich nichts anderes als in dem Instrument des Prosyllogismus bei *Kant*.

Beide Erkenntnismittel fragen nach den notwendigen Bedingungen für etwas als sicher Angesehenes. Beide verlangen letztlich nach einer Totalität der Bedingungen in dem Sinne, daß das Denken widerspruchsfrei wird. Genauso, wie ich bei *Kant* nicht den freien Willen leugnen und gleichzeitig gewillkürt handeln kann, kann ich bei *Apel* nicht die Voraussetzungen des Diskurses, also die Geltung der Diskursregeln, leugnen und gleichzeitig ein Mensch, d.h. ein kommunizierendes Wesen, sein.

-

<sup>&</sup>lt;sup>203</sup> Kant, KrV (Fn. 9), A 475/B 503.

#### d) Letztbegründungsparallele ohne Rezeption

Auffällig ist bei alledem, daß *Apel* die hier herausgearbeitete Parallele seines Letztbegründungsanspruchs zur Epistemologie *Kants* nicht sieht. Er spricht zwar von einer Neuinterpretation des kantischen 'Faktums der Vernunft'. Doch handelt es sich dabei nicht um eine Referenz auf *Kants* erste Kritik. Es scheint nicht ausgeschlossen, daß *Apel* insoweit die Aussagen des vierten Abschnitts im Antinomienkapitel der Dialektik nicht herangezogen, ja vielleicht sogar übersehen hat.

Auch sonst wird dieser vierte Abschnitt in *Kants* 'Kritik der reinen Vernunft' kaum beachtet. So enthält beispielsweise der »durchgehende Kommentar« von *Baumanns* kein Wort zu diesem Aspekt der 'Kritik der reinen Vernunft'<sup>204</sup> und die sonst sehr ausführliche Kommentierung von *Heimsoeth* paraphrasiert, wie bereits erwähnt, lediglich den Text<sup>205</sup>. Jedenfalls für die Letztbegründung bei *Apel* wird man annehmen können, daß sie offenbar ohne Wissen davon unternommen worden ist, in welchem Umfang sie einen alten kantischen Gedanken aufgreift. Das läßt sich in folgender These festhalten:

These 11: Bezüglich des Letztbegründungsanspruchs der Transzendentalpragmatik werden naheliegende Parallelen zur Epistemologie *Kants* von *Apel* ignoriert.

Für einen solchen Bewußtseinsmangel in der Rezeption spricht vor allem, daß *Apel* in dem für seine Letztbegründungskonzeption grundlegenden Abschnitt 'Das Apriori der Kommunikationsgemeinschaft und die Grundlagen der Ethik'<sup>206</sup> die 'Kritik der reinen Vernunft' insoweit überhaupt nicht rezipiert. Auf *Kants* Werk bezieht er sich dort zweimal durch beiläufige Bemerkungen zum

<sup>&</sup>lt;sup>204</sup> Vgl. Baumanns, Kants Philosophie (Fn. 190), S. 707 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>205</sup> Vgl. *Heimsoeth*, Transzendentale Dialektik (Fn. 189), S. 276 ff.; dazu schon oben S. 74 mit Fn. 189.

<sup>&</sup>lt;sup>206</sup> Apel, Apriori (Fn. 23), S. 358 ff.

'Ewigen Frieden'<sup>207</sup> sowie mehrfach durch Referenzen auf die praktische Philosophie<sup>208</sup> wie sie *Kant* vor allem in der 'Kritik der praktischen Vernunft' und der 'Grundlegung zur Metaphysik der Sitten' ausgebaut hat. *Apel* konzentriert sich bei diesen Bezügen auf die Rede vom »Faktum der Vernunft«, die auch später den zentralen Gegenstand seiner *Kant*-Rezeption und -Kritik bildet<sup>209</sup>; wegen des »Faktums der Vernunft« wirft er *Kant* einen naturalistischen Fehlschluß vor<sup>210</sup>.

Zwar wird auch *Kants* 'Kritik der reinen Vernunft' dem Titel nach zitiert – indes nur an einer Stelle mit eher allgemeinem Bezug und an einer anderen, bei der sich *Apel* lediglich der Kritik *Iltings* anschließt, nach der auch die theoretische Philosophie *Kants* einem naturalistischen Fehlschluß unterliege<sup>211</sup>. Mit Ausnahme eines Verweises<sup>212</sup> beziehen sich zudem die von *Apel* zitierten Textstellen nicht, wie behauptet, auf die »Natur der Vernunft«. Sie handeln vielmehr von der Vollständigkeit der Vernunfterkenntnis<sup>213</sup>, der Idee der Einheit der Natur<sup>214</sup> und vom Gebrauch der reinen Vernunft<sup>215</sup>. Selbst bei der einzigen, wenigstens thematisch einschlägigen Stelle<sup>216</sup> ist von der »Natur der Vernunft« nicht inhaltlich die Rede, sondern sie ist nur als Gegenstand des Buches er-

<sup>&</sup>lt;sup>207</sup> Apel, Apriori (Fn. 23), S. 398 f., 429.

<sup>&</sup>lt;sup>208</sup> Apel, Apriori (Fn. 23), S. 363, 396, 404 f., 417 ff., 427 f.

<sup>&</sup>lt;sup>209</sup> Dazu schon oben III.1., S. 41 ff. (Bezugnahmen auf *Kant*).

<sup>&</sup>lt;sup>210</sup> Apel, Apriori (Fn. 23), S. 363 mit Fn. 4, 417.

<sup>&</sup>lt;sup>211</sup> Apel, Apriori (Fn. 23), S. 417 mit Fn. 91; dort Zustimmung zur Kritik bei *Ilting*, Fehlschluß (Fn. 99), S. 113 ff. Die Bezugnahme richtet sich auf *Kant*, KrV (Fn. 9), B XXIII, B XXXVII, B 722 und B 765.

<sup>212</sup> Unter den oben (Fn. 211) Genannten derjenige auf *Kant*, KrV (Fn. 9), B XXXVII.

<sup>&</sup>lt;sup>213</sup> Kant, KrV (Fn. 9), B XXIII.

<sup>&</sup>lt;sup>214</sup> Kant, KrV (Fn. 9), B 722.

<sup>&</sup>lt;sup>215</sup> Kant, KrV (Fn. 9), B 765.

<sup>&</sup>lt;sup>216</sup> Kant, KrV (Fn. 9), B XXXVII.

wähnt. An der Stelle, an der *Apel* selbst vom »praktischen Interesse der theoretischen Vernunft« spricht, wo also ein Zitat des oben untersuchten Abschnitts nahegelegen hätte, nimmt er auf die 'Kritik der reinen Vernunft' hingegen keinen Bezug<sup>217</sup>.

Insgesamt baut *Apel* sein Letztbegründungsargument also nicht auf *Kants* Werk. Er schreibt über das Verhältnis seiner Transzendentalpragmatik zu *Kants* Epistemologie:

»In diesem Sinne [einer Funktionsanalyse] möchte ich versuchen, die ethischen Bedingungen der Möglichkeit und Gültigkeit menschlichen (sic.) Argumentation und damit auch der Logik zu rekonstruieren. Der Ansatz unterscheidet sich von der klassischen Transzendentalphilosophie Kants allerdings insofern, als er den 'höchsten Punkt', mit Bezug auf den die transzendentale Reflexion anzusetzen ist, nicht in der 'methodisch solopsistisch' angesetzten 'Einheit des Gegenstandsbewußtseins und des Selbstbewußtseins' erblickt, sondern in der 'intersubjektiven Einheit der Interpretation' qua Sinnverständnis und qua Wahrheitskonsens. Die Einheit der Interpretation muß in der unbegrenzten Gemeinschaft der Argumentierenden, aufgrund der experimentellen und Interaktions-Erfahrung, prinzipiell erreicht werden können, soll Argumentation überhaupt Sinn haben. Der Ansatz versteht sich insofern als sinnkritische Transformation der Transzendentalphilosophie, die von dem apriorischen Faktum der Argumentation als einem nicht zu hintergehenden quasi-kartesischen Ansatzpunkt ausgeht.«218

<sup>&</sup>lt;sup>217</sup> Vgl. *Apel*, Apriori (Fn. 23), S. 405.

<sup>&</sup>lt;sup>218</sup> Apel, Apriori (Fn. 23), S. 411; mit den enthaltenen Wortlautzitaten bezieht sich Apel auf seine eigene Arbeit: ders., From Kant to Peirce. The Semiotic Transformation of Transcendental Philosophy, in: Proceedings of the Third International Kant Congress (1970), Dordrecht 1972.

Hier hätte es nahe gelegen, die 'Einheit des Denkens' bei *Kant* einer 'Einheit der Kommunikation' bei *Apel* gegenüberzustellen. Der vierte Abschnitt des Antinomienkapitels gibt dafür geradezu eine Vorlage. Statt dessen wird als »sinnkritische Transformation« beschrieben, was in Wahrheit eine grundlegende *Kant*-Kritik darstellt – verbunden mit der Intention, einen Neuansatz zu präsentieren. Indem *Apel* der ersten Kritik den Vorwurf des naturalistischen Fehlschlusses macht, distanziert er sich von *Kants* Begründungsmodell.

Eine Annäherung liegt vor diesem Hintergrund auch nicht in der Aussage, man könne »die kantische Fragestellung als heuristischen Ansatz indirekter philosophischer Letzt-Begründung« auffassen<sup>219</sup>: wer von 'Heuristik' spricht, meint gerade das Gegnenteil von systematischem Vorgehen; was 'indirekt' ist, zielt in Wirklichkeit nicht auf Letztbegründung. Diese Äußerung, die zudem unbelegt bleibt und von *Apel* später nicht wieder aufgegriffen wird, ändert darum nichts an dem Ergebnis, daß in der Letztbegründungskonzeption der Transzendentalpragmatik die Ansätze für Parallelen zur Epistemologie *Kants* offenbar übersehen wurden.

Andere sind bezüglich der Letztbegründungselemente in *Kants* Philosophie zu gegenteiligen Ergebnissen gekommen. So betont *Adorno* in seinen erkenntnistheoretischen Vorlesungen den Letztgültigkeitsanspruch in den von *Kant* untersuchten Sätzen:

»Ich möchte dazu noch ein Letztes Ihnen sagen: nämlich daß die Sätze, die von Kant als solche der Metaphysik betrachtet werden, allesamt sogenannten Invarianten sind; also daß sie sich nicht auf irgendwelche wechselnden Inhalte beziehen, sondern daß von ihnen jedenfalls der Anspruch erhoben wird, daß sie schlechterdings und zu aller Zeit gelten sollen. Und diese Beschaffenheit ist den Sätzen der Metaphysik – in dem

-

<sup>&</sup>lt;sup>219</sup> Apel, Apriori (Fn. 23), S. 410 f.

traditionellen Sinn jedenfalls, mit dem es Kant zu tun hat – mit synthetischen Urteilen a priori gemeinsam.«<sup>220</sup>

#### e) Letztbegründung durch regulative Prinzipien?

Eine ganz andere, ebenfalls auf Letztbegründung gerichtete Argumentation läßt sich Kants Werk zwar nicht unmittelbar entnehmen. folgt aber doch mittelbar aus der Funktion, die die Vernunftideen im Rahmen seiner Epistemologie einnehmen. Die Vernunftideen haben eine appellative und heuristische Bedeutung, indem sie dem Verstand Impulse für den Fortschritt der Wissenschaften geben<sup>221</sup>. Die Erfahrung allein, selbst wenn man sie als die Summe der Erfahrungen aller Menschen zusammenfassen würde, könnte doch nicht ein Vernunftideal wie die absolute Vollständigkeit der Erkenntnis hervorbringen. Derlei Ideale liegen jenseits unserer Erfahrung. Gleichwohl sind sie für die Richtung, in der unser Verstand operiert, konstitutiv. Würde ich mir die Erfahrung immer als Vereinzelte denken, also in jedem Zeitpunkt, gleich wie häufig der Stein den Berg hinuntergerollt ist, immer damit rechnen, daß er im nächsten Moment ausnahmsweise einmal hinaufrollen könnte, so wäre meine sinnliche Wahrnehmung nicht gleich fruchtbar ausgewertet, wie wenn ich das Vernunftideal der Gesetzmäßigkeit dieses Schwerkrafteffekts hinzudenke. Nicht durch die sinnliche Wahrnehmung ('Ich sehe den Stein erst oben, dann unten.'), noch durch die Verstandesarbeit ('Was ist sehe, ist ein Hinunterrollen.') ist die Erkenntnis vollständig, sondern erst mit der Vernunftidee ('Es gibt überall Schwerkraft.'). Höffe hat dieses Ergänzungsverhältnis zwischen Verstand und Vernunftidee einerseits sowie den Irrtum der spekulativen (d.h. vorkritischen) Metaphysik andererseits anschaulich dargestellt:

<sup>&</sup>lt;sup>220</sup> Adorno, Kants »Kritik der reinen Vernunft« (Fn. 86), S. 74.

<sup>&</sup>lt;sup>221</sup> Höffe, Kant (Fn. 152), S. 166 f.

»Wie bei einem Gemälde der Fluchtpunkt außerhalb des Bildes liegt und doch seine Perspektive bestimmt, so ist die wissenschaftliche Forschung auf die Vernunftideen verpflichtet, ohne zu irgendeinem Zeitpunkt absolute Vollständigkeit des Wissens zu erreichen. Dort, wo man den Fluchtpunkt der Forschung für einen eigenen Gegenstand hält und glaubt, die Prinzipien des Forschungsfortschritts begründeten eine objektive Wissenschaft, die spekulative Metaphysik, dort entsteht der dialektische Schein. Tatsächlich bezeichnet die Vernunftidee ein Ziel, in dessen Richtung die Wissenschaftler ständig gehen, ohne es jemals vollständig zu erreichen. Die Vernunftideen sind wie der Horizont, der bei jedem Vorwärtsgehen zurückweicht, so daß man nie an seinen Rand, nie endgültig zum Stehen kommt.«<sup>222</sup>

Die so beschriebene Zielhaftigkeit der Vernunftideen wird technisch als »regulative Idee« bezeichnet. *Kant* behandelt sie im Anhang zur transzendentalen Dialektik<sup>223</sup>, wobei der regulative Gebrauch der Ideen der reinen Vernunft in gewisser Weise die »Auflösung« der in der Dialektik dargestellten Erkenntnisprobleme bildet<sup>224</sup>. Die Pointe der Paralogismen, Antinomien etc. in der Dialektik ist gerade, daß die reine Vernunft ausschließlich regulative Prinzipien (im Gegensatz zu konstitutiven Prinzipien: Ideen über Dinge an sich) enthält<sup>225</sup>. Über diese Wendung von der negativen Aussage über das Vernunftvermögen (in den Antinomien) hin zur positiven Aussage schreibt *Kant:* 

»Auf solche Weise ist die Idee eigentlich nur ein heuristischer und nicht ostensiver Begriff, und zeigt an, nicht wie ein Gegenstand beschaffen ist, sondern wie wir, unter der Lei-

\_

<sup>&</sup>lt;sup>222</sup> Höffe, Kant (Fn. 152), S. 167.

<sup>&</sup>lt;sup>223</sup> Kant, KrV (Fn. 9), A 642 ff./B 670 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>224</sup> So Baumgartner, Kritik (Fn. 127), S. 118.

<sup>&</sup>lt;sup>225</sup> Baumgartner, Kritik (Fn. 127), S. 123.

tung desselben, die Beschaffenheit und Verknüpfung der Gegenstände der Erfahrung *suchen* sollen. ... Und dieses ist die transzendentale Deduktion aller Ideen der spekulativen Vernunft, nicht als *konstitutive* Prinzipien der Erweiterung unserer Erkenntnis über mehr Gegenstände, als Erfahrung geben kann, sondern als *regulative* Prinzipien der systematischen Einheit des Mannigfaltigen der empirischen Erkenntnis überhaupt, welche dadurch in ihren eigenen Grenzen mehr angebauet und berichtigt wird, als es ohne solche Ideen durch den bloßen Gebrauch der Verstandesgrundsätze geschehen könnte.«<sup>226</sup>

Unter einer *regulativen* Idee versteht man ein Unerreichbares, aber gleichwohl als Ideal immer Anzustrebendes. Diese Eigenschaften wirken auch auf den Charakter der Vernunftideen zurück. Es kommt nicht darauf an, ob sie irgendwie beweisbar oder sonst real sein können, denn ihre »Erreichbarkeit« ist nicht entscheidend. Vielmehr genügt es, wenn die Idee eine systematische Ordnung des Verstandes möglich macht<sup>227</sup>. Wenn wir beispielsweise die Natur so betrachten, *als ob* sie sich einer obersten Intelligenz außerhalb der Welt verdankt, dann kann das eine für die Systematisierung unserer Verstandesbegriffe und damit für die Einheit unserer sinnlichen Erfahrungen hilfreiche Vorstellung sein. Allein dies würde genügen, um die Idee einer obersten Intelligenz außerhalb der Welt zu einer valablen Vernunftidee werden zu lassen<sup>228</sup>.

Letztbegründung ist in dieser Funktion der Vernunftideen als regulativer Ideen insofern enthalten, als die Begründung auf die

<sup>&</sup>lt;sup>226</sup> Kant, KrV (Fn. 9), A 671/B 699.

Vgl. Baumgartner, Kritik (Fn. 127), S. 118: »Die Vernunft ... postuliert eine vollständige Einheit dieser Verstandeserkenntnisse, also nicht bloß ein zufälliges Aggregat, sondern ein nach notwendigen Gesetzen zusammenhängendes System.«

<sup>&</sup>lt;sup>228</sup> Vgl. Kant, KrV (Fn. 9), A 679/B 707; Höffe, Kant (Fn. 152), S. 168; Baumgartner, Kritik (127), S. 121.

Zweckmäßigkeit für eine Systematisierung unserer Erfahrung beschränkt wird. Wenn es genügt zu zeigen, daß es Vernunftideen gibt, die als »Wegweiser« für den Verstand fungieren können und notwendigerweise fungieren müssen, dann sind diese Ideen insoweit letztbegründet: mehr als diese Funktion kann und muß nicht belegt werden.

These 12: Dadurch, daß Vernunftideen bei *Kant* zu regulativen Ideen herabgestuft werden, ist in bezug auf sie eine Letztbegründung möglich und wird mit dem transzendentalen Argument der Notwendigkeit solcher Ideen als 'Wegweiser' des Verstandes auch beansprucht.

#### 4. Zwischenergebnis

Innerhalb der Philosophie *Kants* ist die Epistemologie, die in der 'Kritik der reinen Vernunft' begründet wird, der aussichtsreichste Ansatzpunkt für die Suche nach einem Letztbegründungsanspruch. Auf den ersten Blick wird ein solcher Anspruch allerdings nicht augenfällig: *Kant* betont, daß die sinnliche Anschauung uns keine unmittelbare Kenntnis von den Dingen vermitteln kann. Diese Beschränkung wirkt sich auf das Erkennntisvermögen 'Verstand' aus, denn auch die auf der Anschauung beruhenden Verstandesbegriffe bleiben kontingent in dem Sinne, daß sie im Rahmen der Apperzeption spontan gebildet werden. Beim Erkenntnisvermögen 'Vernunft' spricht gegen eine Letztbegründbarkeit der Erkenntnis, daß die Antinomien weder auf der Seite der Thesis noch auf der Seite der Antithesis einen definitiven Beweis zulassen. Die Vernunft führt uns zwingend in eine Scheinwelt der »vernünftelnden« Schlüsse.

Jenseits der Antinomien meint *Kant* allerdings, daß alle kosmologischen Fragen durch die Vernunft beantwortet werden können. Er zeigt dies mit den Figuren der 'Einheit des Denkens' und des 'In-

teresses der Vernunft' zusammen mit dem Instrument des Prosyllogismus. Dieses Letztbegründungselement in der kantischen Epistemologie wird von der gegenwärtigen Transzendentalpragmatik nicht aufgegriffen; man könnte angesichts der Parallelen zur Letztbegründung in *Apels* Philosophie und angesichts der auf die praktische Philosophie verschobenen *Kant*-Rezeption in dieser Philosophie sogar sagen, daß es bisher verkannt wurde.

### V. Die 'Kritik der Urteilskraft' als Erweiterung der Epistemologie

Die Epistemologie *Kants* ist nicht auf die 'Kritik der reinen Vernunft' beschränkt, sondern findet Bestätigung und Beschränkung in den später folgenden kritischen Werken. Als ein Werk, das einerseits Anhaltspunkte für einen Verzicht auf Letztbegründung enthält, andererseits aber die Berücksichtigung des Urteils anderer in die Erkenntnis einbezieht und damit »kommunikativer« ist als die erste Kritik, sei im folgenden beispielhaft die Ästhetik beleuchtet. Diese wird von *Kant* in der dritten Kritik, der 'Kritik der Urteilskraft', entfaltet. Sie bildet gleichzeitig den Abschluß des kritischen Werks<sup>229</sup> und ergänzt die aus der ersten Kritik bekannten Erkenntnisvermögen 'Verstand' und 'Vernunft' um dasjenige der 'Urteilskraft'<sup>230</sup>. Dabei rangiert die sinnliche Anschauung, die die ästhetische Erkenntnisquelle unmittelbar bestimmt, gleichberechtigt neben Verstand und Vernunft, statt nur ein Denken niederen Grades zu sein<sup>231</sup>.

Für die Letztbegründungsfrage ist die 'Kritik der Urteilskraft' wichtig, weil sie selbst für ästhetische Urteile – bei denen man solches eingedenk des Sprichwortes »Über Geschmack läßt sich nicht streiten!« am wenigsten vermuten sollte – einen »Notwendigkeitsund Allgemeingültigkeitscharakter« behauptet<sup>232</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>229</sup> Immanuel Kant, Kritik der Urteilskraft, 1. Aufl., Berlin 1790, 2. Aufl., Berlin 1793, A X/B X (im folgenden zitiert nach der Akademieausgabe mit den Abkürzungen 'KdU' sowie 'A' für die Seitenzahl der Erstauflage 1790 und 'B' für diejenige der Zweitauflage 1793; sämtliche Hervorhebungen in den Zitaten sind diejenigen von Kant): »Hiermit endige ich also mein ganzes kritisches Geschäft.«

<sup>&</sup>lt;sup>230</sup> Kant, KdU (Fn. 229), A 240/B 243.

<sup>&</sup>lt;sup>231</sup> Friedrich Kaulbach, Immanuel Kant, Berlin 1969, S. 268.

<sup>&</sup>lt;sup>232</sup> Ulrich Müller, Objektivität und Fiktionalität. Einige Überlegungen zu Kants Kritik der ästhetischen Urteilskraft, in: Kant-Studien 77

#### 1. Urteilskraft

Die Urteilskraft ist ein Begriff, der schon in der Metaphysik vor Kant eine zentrale Rolle gespielt hatte<sup>233</sup>, von diesem aber in neuer Bedeutung verwendet wurde, nämlich – schon in der ersten Kritik - ganz allgemein als »das Vermögen, unter Regeln zu subsumieren«<sup>234</sup> bzw. – inhaltlich gleichbedeutend in der dritten Kritik – das Vermögen, »das Besondere als enthalten unter dem Allgemeinen zu denken«<sup>235</sup>. Epistemologisch besonders bedeutsam ist dabei nicht die schlichte Regelanwendung im Rahmen eines Syllogismus, die auch als 'bestimmende' Urteilskraft klassifiziert wird, sondern das Vermögen des Menschen, zu einem exemplarisch Gegebenen die dazugehörige Regel aufzuspüren. Diese Aufgabe übernimmt die 'reflektierende' Urteilskraft. In ihr wird das rationalistische Erkenntnisverfahren, das Kant in der 'Kritik der reinen Vernunft' vor Augen führt, ergänzt um Elemente der Intuition, die Kant nicht weiter exemplifiziert, so daß sie im Rahmen seiner Kritik als 'unerklärbar' angesehen werden müssen. Insgesamt erweitert Kant seine Epistemologie dadurch zu einer »spezifisch ästhetischen Form des Welterkennens«236, in der beispielsweise die Naturschönheit in die »objektive Zweckmäßigkeit des Mannigfaltigen der Welt« einbezogen ist<sup>237</sup>, wodurch Kant letztlich »auf den Weg

<sup>(1986),</sup> S. 203-223 (203 f.). Dazu auch *Robin Schott*, Kant and the Objectification of Aesthetic Pleasure, in: Kant-Studien 80 (1989), S. 81-92 (86): »By establishing the universal conditions of the feeling of pleasure, Kant objectifies that aspect of sensibility which he insistently describes as subjective.«

<sup>&</sup>lt;sup>233</sup> Vgl. Astrid Wagner, Art. 'Urteilskraft', in: Prechtl/Burkard (Hrsg.), Metzler Philosophie Lexikon (Fn. 6), S. 622.

<sup>&</sup>lt;sup>234</sup> Kant, KrV (Fn. 9), A 132/B 171.

<sup>&</sup>lt;sup>235</sup> Kant, KdU (Fn. 229), A XXIII f./B XXV f.

<sup>&</sup>lt;sup>236</sup> So *Friedrich Kaulbach*, Ästhetische Welterkenntnis bei Kant, Würzburg 1984, S. 7.

<sup>&</sup>lt;sup>237</sup> Dazu *Klaus Düsing*, Die Teleologie in Kants Weltbegriff, 2. Aufl., Bonn 1986, S. 130 ff.

eines neuen Begriffes von der Natur bzw. von der Erscheinung hinweist«<sup>238</sup>.

#### 2. Reflexion

Der wohl »wichtigste Begriff«<sup>239</sup> in der Ästhetik *Kants* ist demzufolge der Terminus 'Reflexion'. Die Reflexion ist ein Instrument des Denkens im Erkenntnisvermögen 'Urteilskraft', ähnlich demjenigen des Prosyllogismus im Erkenntnisvermögen 'Vernunft'.

Der Begriff bezeichnet die Auffassung einer Erscheinung nach ihrer Form, im Gegensatz zur der bloß empfindenden Aufnahme<sup>240</sup>. Das klingt zunächst so, als seien ästhetische Urteile nichts anderes als die aus der transzendentalen Analytik bekannten Verstandesleistungen, mit denen die sinnliche Anschauung – innerhalb ihrer »zwei reine(n) Formen ... als Prinzipien der Erkenntnis *a priori*, ... nämlich Raum und Zeit«<sup>241</sup> – in ein Abstrakteres, den Verstandesbegriff, umgewandelt wird. Nur ergibt sich in der Ästhetik das Problem, daß zwar die Zeilenlänge eines Gedichts objektiv feststellbar ist, nicht aber das ästhetische Urteil über das *Schöne* dieses Gedichts<sup>242</sup>. Das Subjektive stellt sich als »konstitutives Moment der ästhetischen Erfahrung« heraus<sup>243</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>238</sup> Kaulbach, Immanuel Kant (Fn. 231), S. 265.

<sup>&</sup>lt;sup>239</sup> So Alfred Bäumler, Kants Kritik der Urteilskraft. Ihre Geschichte und Systematik, Erster Band: Das Irrationalitätsproblem in der Ästhetik und Logik des 18. Jahrhunderts bis zur Kritik der Urteilskraft, Halle (Saale) 1923, S. 274.

<sup>&</sup>lt;sup>240</sup> Vgl. *Bäumler*, Kritik (Fn. 239), S. 274.

<sup>&</sup>lt;sup>241</sup> Kant, KrV (Fn. 9), A 23/B 37. Auch die Einteilung der 'Momente' des Geschmacksurteils in Qualität, Quantität, Relation, Modalität entspricht unmittelbar den Kategorien der ersten Kritik; vgl. Kant, KrV (Fn. 9), A 80/B 106.

<sup>&</sup>lt;sup>242</sup> Vgl. *Bäumler*, Kritik (Fn. 239), S. 276.

<sup>&</sup>lt;sup>243</sup> Gerhardt/Kaulbach, Kant (Fn. 158), S. 117.

Kant meint, eine Objektivierung der Geschmacksurteile über die Erscheinung der ästhetischen Gegenstände in Raum und Zeit könne gleichwohl mittels Reflexion erreicht werden. Die Ergänzung der Epistemologie durch das Mittel der Reflexion findet sich schon in der vorkritischen Philosophie Kants, wie das folgende Zitat aus seinem handschriftlichen Nachlaß zeigt:

»Der Geschmak in der Erscheinung gründet sich auf die Verhaltnisse des Raumes und der Zeit, die vor ieden Verstandlich seyn, und auf die regeln der reflexion. Eben darum, weil es bey dem Geschmak darauf ankömmt, wie etwas auch anderen Gefalle, so findet er nur in der Gesellschaft statt, nemlich er hat darin nur einen reitz «<sup>244</sup>

Durch diese Reflexion verharrt das Geschmacksurteil nicht länger im Status eines bloß individuellen Gefühls, sondern wird zu den Empfindungen der anderen in ein Verhältnis gesetzt und dadurch vom Subjektiven ins Objektive befördert. Ich vergleiche meine Empfindungen mit denjenigen anderer, verändere sie unter Umständen unter dem Eindruck dieses Vergleichs und kann dadurch am Ende zu einer Art objektivem Geschmacksurteil gelangen:

»Dieses [die Reflexion] geschieht nun dadurch, daß man sein Urteil an anderer, nicht sowohl wirkliche, als vielmehr bloß mögliche Urteile hält, und sich in die Stelle jedes anderen versetzt, indem man bloß von den Beschränkungen, die unserer eigenen Beurteilung zufälliger Weise anhängen, abstrahiert: welches wiederum dadurch bewirkt wird, daß man das, was in dem Vorstellungszustande Materie, d.i. Empfindung ist, so viel möglich wegläßt und lediglich auf die formalen Eigentümlichkeiten seiner Vorstellung, oder seines Vorstel-

<sup>&</sup>lt;sup>244</sup> Kant's handschriftlicher Nachlaß, Band XV von 'Kant's gesammelten Schriften' durch die Königlich Preußischen Akademie der Wissenschaften (1913), Neudruck Berlin/Leipzig 1923, Nr. 878.

lungszustandes, Acht hat. Nun scheint diese Operation der Reflexion vielleicht zu künstlich zu sein, um sie dem Vermögen, welches wir den *gemeinen* Sinn nennen, beizulegen; allein sie sieht auch nur so aus, wenn man sie in abstrakten Formeln ausdrückt; an sich ist nichts natürlicher, als von Reiz und Rührung zu abstrahieren, wenn man ein Urteil sucht, welches zur allgemeinen Regel dienen soll.«<sup>245</sup>

Die in der Reflexion auftretende Suche nach dem Allgemeinen auf der Grundlage des Besonderen hat *Kant* schon ganz am Anfang der 'Kritik der Urteilskraft' als einen der Wege markiert, auf denen das Vermögen der Urteilskraft umgesetzt wird:

»Urteilskraft überhaupt ist das Vermögen, das Besondere als enthalten unter dem Allgemeinen zu denken. Ist das Allgemeine (die Regel, das Prinzip, das Gesetz) gegeben, so ist die Urteilskraft, welche das Besondere darunter subsumiert, ... bestimmend. Ist aber nur das Besondere gegeben, wozu sie das Allgemeine finden soll, so ist die Urteilskraft bloß reflektierend «<sup>246</sup>

In dieser Dichotomie von Subsumtion und Reflexion findet sich in etwa das wieder, was wir modern als deduktive und induktive Begründung verstehen. Mit Blick auf die 'Kritik der reinen Vernunft' könnte man auch die Entsprechung von Subsumtion und Episyllogismus einerseits, sowie Reflexion und Prosyllogismus andererseits hervorheben. Allerdings ist das Mittel der Reflexion im ästhetischen Urteile ganz im Gegensatz zum Prosyllogismus der Vernunft durch ein Hineindenken in einen anderen, gleichsam durch die Verwandlung in eine fremde Person gekennzeichnet<sup>247</sup>. Das hat Ähnlichkeit mit dem Rollentauschkriterium, welches in

<sup>&</sup>lt;sup>245</sup> Kant, KdU (Fn. 229), B 157 f.

<sup>&</sup>lt;sup>246</sup> Kant, KdU (Fn. 229), A XXIII f./B XXV f.

<sup>&</sup>lt;sup>247</sup> Vgl. *Bäumler*, Kritik (Fn. 239), S. 277.

der gegenwärtigen praktischen Philosophie und dort gerade auch in der Diskurstheorie nach wie vor herangezogen wird, um die überindividuelle Gültigkeit einer Norm prozedural zu begründen<sup>248</sup>.

These 13: Das Erkenntnismittel der Reflexion in *Kants* Ästhetik hat Ähnlichkeit mit dem Rollentauschkriterium in der Diskurstheorie.

Schon *Bäumler* hat betont: »Diese ästhetische Selbstversetzung hat Verwandtschaft mit einem *moralischen* Vorgang, ...«<sup>249</sup>. Über diese gedachte Selbstversetzung in die urteilenden anderen wird das Subjektive des Ausgangspunkts aber nicht aufgehoben, sondern tritt zum durch Reflexion gewonnenen Objektiven in ein Ergänzungsverhältnis:

»Die Urteils- und Phänomenanalysen legen, ihrer objektivistischen Intention zum Trotz, das spielerisch-belebende Subjekt-Objekt-Gleichgewicht frei, das sich im ästhetischen Erleben, d.h. auch im Subjekt, einstellt. So gesehen lenkt gerade die analytische Ästhetik den Blick auf die ästhetische Phäno-

<sup>&</sup>lt;sup>248</sup> Vgl. z.B. Robert Alexy, Probleme der Diskurstheorie (1989), in: ders., Recht, Vernunft, Diskurs. Studien zur Rechtsphilosophie, Frankfurt a.M. 1995, S. 109-126 (113), der für den idealen praktischen Diskurs fordert, daß unter der »Bedingung unbegrenzter Zeit, unbegrenzter Teilnehmerschaft und vollkommener Zwanglosigkeit im Wege der Herstellung vollkommener sprachlich-begrifflicher Klarheit, vollkommener empirischer Informiertheit, vollkommener Fähigkeit und Bereitschaft zum Rollentausch und vollkommener Vorurteilsfreiheit die Antwort auf eine praktische Frage gesucht wird.« Ähnlich auch Ralf Dreier, Recht und Gerechtigkeit, überarbeitete Fassung früherer gleichlautender Publikationen, in: ders., Recht – Staat – Vernunft. Studien zur Rechtstheorie 2, Frankfurt a.M. 1991, S. 8-38.

<sup>&</sup>lt;sup>249</sup> Bäumler, Kritik (Fn. 239), S. 278.

menalität, deren schwebender, ontologisch unbestimmter Charakter Kant veranlaßte, ihren Ausdruck zu den Leistungen der reflektierenden Urteilskraft zu rechnen. $\alpha^{250}$ 

Mit dem methodischen Verfahren der Reflexion geht die Urteilskraft über den Verstand hinaus und ähnelt der Vernunft: das Geschmacksurteil verlangt nach einer »Ganzheit und Einheit, die sich der Verstandesbeurteilung entzieht.«<sup>251</sup> Mit der 'Kritik der reinen Vernunft' ist dieser Anspruch in Entsprechung zu bringen, wenn man das Ins-Verhältnis-Setzen der eigenen Empfindung mit derjenigen anderer, wie es bei der ästhetischen Reflexion geschieht, als einen Vorgang versteht, mit dem das Denken zu einer 'Totalität der Bedingungen' geführt wird<sup>252</sup>. Es kommt dabei nicht entscheidend darauf an, ob diese Übereinstimmung des einzelnen Geschmacksurteils mit dem idealen Ganzen wirklich erreicht wird; vielmehr ist die Übereinstimmung eine regulative Idee im Sinne der kantischen Epistemologie<sup>253</sup>.

#### 3. Letztbegründung durch Reflexion?

Was bedeutet all dies nun für die Frage der Letztbegründung? Zunächst spricht es gegen einen Anspruch auf Letztbegründung in der Ästhetik, wenn *Kant* betont, das Geschmacksurteil könne *»nicht anders* als *subjektiv* sein«<sup>254</sup>. Bei *Kaulbach* findet sich dieser Punkt in einer Gegenüberstellung ästhetischer und theoretischer Erkenntnis zusätzlich hervorgehoben:

»[D]er die ästhetische von der theoretischen Erkenntnis unterscheidende Charakter besteht darin, daß zwar in seinen Ur-

<sup>&</sup>lt;sup>250</sup> Gerhardt/Kaulbach, Kant (Fn. 158), S. 119.

<sup>&</sup>lt;sup>251</sup> Bäumler, Kritik (Fn. 239), S. 286.

<sup>&</sup>lt;sup>252</sup> So auch *Bäumler*, Kritik (Fn. 239), S. 287 f.

<sup>&</sup>lt;sup>253</sup> Bäumler, Kritik (Fn. 239), S. 287, 289.

<sup>&</sup>lt;sup>254</sup> Kant, KdU (Fn. 229), A 4/B 4.

teilen vom schönen 'Objekt' die Rede ist, daß aber der 'eigentliche' Gegenstand des ästhetischen Urteils im Subjekt des Urteilenden und seiner Stellung zur Welt zu suchen ist.«<sup>255</sup>

»Wird ein Baum z.B. als schön prädiziert, so bedeutet dieses Prädikat auf keinen Fall eine objektive Eigenschaft am Gegenstande: Baum, sondern den Charakter eines Verhältnisses ihm gegenüber und meiner Stellung zur Welt, der er angehört.«<sup>256</sup>

Darin wird die Spannung zwischen Ästhetik und Letztbegründung deutlich: Was subjektiv ist, ist an das Individuum gebunden; und was an das Individuum gebunden ist, ist geschichtlich kontingent. Die Letztbegründung aber, die schon begrifflich eine Geltung jenseits der gegenwärtigen Beurteilung voraussetzt, wäre dadurch ausgeschlossen. Überhaupt scheinen sich die geschichtliche Betrachtung und die anthropologische, d.h. auf das Wesen des Menschen und damit auch auf das Wesen des ästhetischen Urteils bezogene, unversöhnlich gegenüberzustehen. Eine systematische Begründung wie diejenige *Kants* versucht, nach überhistorischen und interkulturell gültigen Erkenntnissen zu forschen; die historische Bedingtheit des einzelnen Menschen und seines Handelns und Urteilens steht einer solchen Sicht gerade entgegen<sup>257</sup>.

-

<sup>&</sup>lt;sup>255</sup> Kaulbach, Ästhetische Welterkenntnis (Fn. 236), S. 100. Kritisch gegenüber diesem kantischen Ansatzpunkt beim ästhetischen Urteil Brigitte Scheer, Zur Begründung von Kants Ästhetik und ihrem Korrektiv in der ästhetischen Idee, in: W.F. Niebel/D. Liesegang (Hrsg.), Philosophie als Beziehungswissenschaft. Festschrift für Julius Schaaf, Frankfurt a.M. 1971, S. XI/3-XI/28 (XI/9).

<sup>&</sup>lt;sup>256</sup> Kaulbach, Ästhetische Welterkenntnis (Fn. 236), S. 101.

<sup>&</sup>lt;sup>257</sup> Ähnlich zur immanenten Spannung der »historischen Anthropologie« Karl-Heinz Lembeck, Gegenstand Geschichte. Geschichtswissenschaft in Husserls Phänomenologie, Dordrecht u.a. 1988, S. 226 ff.

Diese immanente Spannung zwischen subjektivem Urteil und objektiver Ästhetik wird auch dann nicht aufgehoben, wenn man das Erkenntnismittel 'Reflexion', mit dem *Kant* die Objektivierung des Geschmacksurteils verfolgt, so versteht, daß ich mein Urteil mit demjenigen meiner *konkreten* Mitmenschen vergleiche und nötigenfalls abgleiche. Denn damit würde zwar die individuelle Gebundenheit des Urteils relativiert. Auch würde – als interessante Parallele zur modernen Diskurstheorie – eine kommunikative Komponente in den Erkenntnisprozeß eingeflochten. Die Überindividualität ändert aber nichts an der Geschichtlichkeit des Geschmacksurteil. Mein individuelles Urteil wird nur zum Geschmacksurteil meiner Generation erweitert, nicht zu einer letztbegründeten Aussage über die (wahre) Schönheit des Gegenstands jenseits aller Zeitgebundenheit.

Wenn – wie es danach zunächst scheint – die Ästhetik der 'Kritik der Urteilskraft' keinen Anschluß an die Letztbegründungselemente der 'Kritik der reinen Vernunft' findet, dann könnte dies unter anderem damit erklärbar sein, daß diese Ästhetik, wie *Bäumler* entstehungsgeschichtlich herausgearbeitet hat, von *Kant* nicht aus der allgemeinen Epistemologie deduziert wurde, sondern vielmehr aus der Tradition der zeitgenössischen Ästhetik erwachsen ist:

»Sie [die Moralprinzipien] sind organisch gewachsen; und ebenso organisch gewachsen ist Kants Ästhetik und die Kritik der Urteilskraft. Zu dieser Annahme wollte man sich bisher schwer entschließen, weil sie mit der unkünstlerischen Grundnatur Kants nicht zu vereinigen zu sein scheint. Aber in Kants Kritik der Urteilskraft denkt das ästhetische 18. Jahrhundert seine Lieblingsbegriffe zu Ende. In keinem Werke stand Kant die Tradition mehr zur Seite, als in diesem.«<sup>258</sup>

<sup>258</sup> Bäumler, Kritik (Fn. 239), S. 254 m.w.N. (die Hervorhebung im Zitat ist diejenige von Bäumler); zu den vorkritischen Wurzeln in

Doch wäre es etwas ungenau, die Letztbegründungsfähigkeit ästhetischer Urteile mit einem bloßen Hinweis auf die Subjektbindung zu verneinen. Wenn man die Wortwahl, mit der *Kant* den Prozeß der Reflexion schildert, genau anschaut, dann ist auch eine andere Interpretation möglich. Er sagt:

»[Die Reflexion] geschieht nun dadurch, daß man sein Urteil an anderer, nicht sowohl wirkliche, als vielmehr bloß mögliche Urteile hält, und sich in die Stelle jedes anderen versetzt, ...  $\kappa^{259}$ 

Die Formulierung »bloß mögliche Urteile ... jedes anderen« deutet darauf hin, daß ich in der Reflexion mein ästhetisches Urteil eben nicht nur mit den *tatsächlichen* Urteilen der *konkreten* anderen meiner Generation abgleichen soll, sondern mit einer vorgestellten *Gesamtheit* aller in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft *denkbaren* Urteile. In dem so bereinigten subjektiven Urteil kommt folglich nicht mehr die modische Empfindung einer bestimmten Generation zum Ausdruck, sondern es bleiben, wenn die Reflexion gelingt, nur noch die zeitlosen Gehalte übrig.

Mögliche Kandidaten für zeitlose Kriterien des ästhetischen Urteils sind beispielsweise der Goldene Schnitt, mit dem wohlgefällige Proportionen gewahrt werden, die Perspektivität einer Darstellung oder auch das Element der gleichartigen Wiederholung, durch das selbst das »häßlichste« Objekt noch eine gewisse Eleganz bekommen kann. Diese Faktoren beeinflussen die Wahrnehmung aller Menschen gleichförmig, so daß diese beim Vorhandensein der entsprechenden Eigenschaft (Proportion im Goldenen Schnitt, konsistente Perspektive, gleichförmige Wiederholung) eher das Attribut »schön« verwenden, als bei deren Fehlen. Insoweit besteht eine »formale Schönheit«<sup>260</sup>. Gegenstände, die nach

Kants Dissertation (1770) vgl. ebd., S. 264 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>259</sup> Kant, KdU (Fn. 229), B 157 f.

<sup>&</sup>lt;sup>260</sup> Ausdruck bei Wilhelm Vogt, Die Ästhetische Idee bei Kant, Diss.

einem auf derlei zeit- und subjektbereinigte Gehalte reduzierten ästhetischen Urteil »schön« sind, könnte man dann tatsächlich als *letztbegründet* schön ansehen.

Jedenfalls muß betont werden, daß die »Objektivität« des ästhetischen Urteils, die durch Reflexion erreicht wird, als regulative Idee ihre Gültigkeit hat<sup>261</sup>. Um der Reflexion Bedeutung zuzugestehen, ist es überhaupt nicht nötig anzunehmen, die Menschen hätten eine Art einheitlichen Geschmack im Sinne subjektiver Universalität. Es genügt zu zeigen, daß wir Geschmacksurteile nur dann sinnvoll fällen können, wenn wir sie uns so vorstellen, als seien sie objektiv<sup>262</sup>. Für das Denken von Schönheit als eines ästhetischen Urteils im Gegensatz zum bloß subjektiven Gefallen ist es also eine notwendige Bedingung, die intersubjektive Einigkeit über die Schönheit für möglich zu halten. Schönheit in diesem Sinne ist ein nie vollständig erreichbares Ideal<sup>263</sup>. So gesehen besteht bei Kant jedenfalls insoweit ein Anspruch auf ästhetische Letztbegründung, als er die Bedingungen der Möglichkeit ästhetischer Urteile aufzeigt, die unabhängig von Personengruppe, Zeit und Ort immer gelten.

### 4. Zwischenergebnis

Als mögliche Argumente gegen einen Letztbegründungsanspruch in *Kants* Epistemologie kommen zunächst die Antinomien in der 'Kritik der reinen Vernunft' in Betracht, mit denen *Kant* zeigt, daß eine »dogmatische Auflösung ... nicht etwa ungewiß, sondern un-

phil. 1906, S. 10.

<sup>&</sup>lt;sup>261</sup> Vgl. *Claude MacMillan*, Kant's Deduction of Pure Aesthetic Judgments, in: Kant-Studien 76 (1985), S. 43-54 (47).

<sup>&</sup>lt;sup>262</sup> MacMillan, Deduction (Fn. 261), S. 47 f.

<sup>&</sup>lt;sup>263</sup> Vgl. Gerhardt/Kaulbach, Kant (Fn. 158), S. 122: »Das Ziel dieses Produktion und Reflexion umgreifenden Bildungsprozesses wird durch das Ideal der Schönheit vorgegeben.«

möglich« ist<sup>264</sup>. Einen weiteren Grund für Zweifel an kantischer Letztbegründung bietet der *regressus ad indefinitivum*, denn wenn der Regress unbestimmt bleiben darf, muß er nicht als unendlich gedacht werden und kann in einem strengen Sinne auch nicht als letztbegründend gelten. Die Ästhetik hingegen ist trotz ihres subjektiven Ausgangspunkts im Geschmacksurteil nicht als Einwand gegen Letztbegründung anzusehen, weil *Kant* mit dem Instrument der Reflexion ein Mittel präsentiert, das in überzeugender Weise die Zeit- und Subjektgebundenheit des einzelnen Urteils überwindet.

Mit anderen Worten:

These 14: Was nach gelungener Reflexion im Sinne der 'Kritik der Urteilskraft' noch als ästhetisches Urteil übrig bleibt, kann als letztbegründet gelten.

<sup>&</sup>lt;sup>264</sup> Kant, KrV (Fn. 9), A 484/B 512.

# VI. Möglichkeiten und Grenzen transzendentalpragmatischer Rezeption

In den bisher erarbeiteten Thesen zeichnet sich bereits ab, daß die Antwort auf die Leitfrage dieser Untersuchung in zwei Richtungen gehen wird. Erstens gibt es tatsächlich Elemente in der kantischen Epistemologie, die große Ähnlichkeit zur Letztbegründung in der Transzendentalpragmatik aufweisen, von den Proponenten der Gegenwartsphilosophie aber insoweit nicht rezipiert wurden (1.). Zweitens ist der Annahme von »Letztbegründung bei Kant« zwangsläufig eine enge Grenze gezogen, weil Kant in seiner kritischen Philosophie gerade auch aufgezeigt hat, wo die Vernunfterkenntnis nicht mehr möglich ist (2.).

## 1. Hat die Transzendentalpragmatik ihre kantischen Wurzeln verkannt?

Die *Kant*-Rezeption in der Transzendentalpragmatik hat sich in erster Linie als eine kritische Abgrenzung gegenüber *Kant* erwiesen<sup>265</sup>. Lediglich der transzendentalphilosophische Begründungsansatz wird als 'kantisch' akzeptiert und übernommen (der Prosyllogismus findet insoweit seine moderne Parallele in der Präsuppositionsanalyse); im übrigen bestimmt die Kritik an *Kants* Epistemologie das Bild.

Das ist deshalb wenig überzeugend, weil der Letztbegründungsanspruch der Transzendentalpragmatik in bezug auf einige seiner Gegenstände durchaus mit kantischen Aussagen vergleichbar ist. So hätte es nahe gelegen, der 'Einheit des Denkens' bei *Kant* die 'Einheit der Kommunikation' bei *Apel* gegenüberzustellen. Der vierte Abschnitt des Antinomienkapitels gibt dafür geradezu eine Vorlage. Bedenkt man, daß sich der Letztbegründungsanspruch der Transzendentalpragmatik in erster Linie auf die Form

-

<sup>&</sup>lt;sup>265</sup> Siehe oben S. 80 ff. (Letztbegründungsparallelen ohne Rezeption).

der Erkenntnis (Kommunikationsgemeinschaft) bezieht und von diesem Ausgangspunkt aus dann mit Hilfe transzendentaler Argumente auf konkretere Gegenstände (Handlungsprinzip, Ergänzungsprinzip) fortwirkt, so wäre eine Parallele zur klassischen Transzendentalphilosophie darin zu verorten, daß auch *Kants* Epistemologie die *Form* der Erkenntnis behandelt und diese als nichtkontingente Eigenschaft aller Menschen zu jeder Zeit ansieht – in diesem Sinne also »Letztbegründung« beansprucht. Eine weitere Parallele zwischen klassischer und moderner Philosophie gibt es dort, wo Letztbegründung explizit ausgeschlossen wird: bei *Kant* bezüglich einzelner Gegenstände der Erfahrung; bei *Apel* bezüglich einzelner Norminhalte.

Über diese bereits erörterten Punkte hinaus könnte man auch noch überlegen, ob nicht Kants Epistemologie, soweit sie bezüglich der Form der Erkenntnis Letztbegründung beansprucht, darin sogar über den Letztbegründungsanspruch der Transzendentalpragmatik hinausgeht. Zu einer solchen, vielleicht etwas überraschenden Perspektivänderung kommt es, wenn man sich vor Augen führt, daß gerade der Wechsel von solipsistischer zu kommunikativer Reflexion, der von Apel und Kuhlmann als besonderer Gegensatz zu Kant herausgestellt wird, auch eine Relativierung des transzendentalen Arguments mit sich bringt. Dieses Argument enthält nämlich letztlich einen elenktischen Beweis im Sinne der aristotelischen Metaphysik: es setzt einen skeptischen Opponenten voraus, der den verteidigten Satz angreift und dessen Angriff man mit dem Vorwurf der Selbstwidersprüchlichkeit zurückweist<sup>266</sup>. Die Transzendentalpragmatik basiert gerade darauf, daß jedes Bestreiten ihrer Grundannahmen den Bestreitenden in einen performativen Selbstwiderspruch verwickeln muß. Aber was ist, wenn niemand bestreitet? Welchen Beweisstatus hat die Diskurstheorie, wenn alle Skeptiker einfach schweigen? Konsequenterweise wird man annehmen müssen, daß der elenktische Beweis als negative,

<sup>&</sup>lt;sup>266</sup> Ausführlich dazu Aschenberg, Sprachanalyse (Fn. 68), S. 382 ff. (383) m.w.N.

nicht positive Beweisart, dann keine definitive Aussage enthält. Bezogen auf die Anerkennungsdimension der Diskurstheorie bedeutet das: derjenige, der beharrlich schweigt, erkennt auch die Diskursregeln nicht an. Der Letztbegründungsanspruch der Transzendentalpragmatik stößt hier auf ein Problem, das von *Apel* durch Hinweis auf die psychopathologischen Folgen der Kommunikationsverweigerung nur unzureichend behandelt wird. Letztlich wird man sagen müssen, die »Letztbegründung« im Sinne der Transzendentalpragmatik kann von vornherein nicht so gemeint sein, daß sie auch gegenüber dem schweigenden Eremiten gilt.

Und hier zeigt der »solipsistische« Ansatz der Erkenntnistheorie *Kants* weniger Schächen. Er rekurriert allein auf das Vernunftvermögen des einzelnen, braucht also keine Kommunikation, um die These zu begründen, daß eine 'Einheit des Denkens' für jede Erkenntnis eine notwendige, aber durch Erfahrung nicht gegebene Voraussetzung ist. Indem *Kant* seine Erkenntnistheorie anthropologisch auf das Vermögen des einzelnen Menschen gründet, ohne eine bestimmte Kommunikationssituation mit anderen vorauszusetzen, ist er auch nicht dem Vorwurf ausgesetzt, die Verhaltensvariante der Nicht-Kommunikation übersehen zu haben.

Zusammenfassend wird man sagen können, daß die Transzendentalpragmatik zwar nicht in jeder Hinsicht, aber doch in bezug auf den Letztbegründungsanspruch ihre kantischen Wurzeln verkannt hat. Die Letztbegründung fußt eng auf dem transzendentalen Argument, gleich ob es jetzt in solipsistischem oder kommunikativem Rückgang auf die Bedingungen der Möglichkeit angewendet wird. Der Übergang von der solipsistischen Reflexion *Kants* zur kommunikativen Reflexion *Apels* hat dabei – wenn überhaupt ein signifikanter Unterschied angenommen werden kann – eher eine *Minderung* als eine Stärkung des Letztbegründungsanspruchs zur Folge. Bezüglich der *Form* der Erkenntnis beanspruchen klassische Transzendentalphilosophie und moderne Transzendentalpragmatik gleichermaßen eine Gültigkeit ihrer Aussagen für alle Menschen zu allen Zeiten; sie streben in diesem Sinne beide nach Letztbegründung.

# 2. Wo liegen die Grenzen einer Bezugnahme auf kantische Epistemologie?

Wenn in dieser Arbeit eine Letztbegründung der Form der Erkenntnis auch bei *Kant* aufgespürt wurde, dann bedeutet das nicht, daß die Transzendentalpragmatik ihren Letztbegründungsanspruch insgesamt in der kantischen Tradition sehen könnte oder müßte. Das gilt insbesondere für das Verfahren der Begründung, das die moderne Philosophie im Diskurs ansiedelt, während *Kant* insoweit – selbst in der ästhetischen Reflexion – bei einem individuellen Erkennen geblieben ist. Hier wirkt sich der Übergang von solipsistischem zu kommunikativem Erkenntnisverfahren deutlich auch auf den Gegenstand der Letztbegründung aus: Diskursregeln sind in der Transzendentalpragmatik mit in den Letztbegründungsanspruch einbezogen; der kantischen Philosophie sind sie hingegen fremd. Schon dieses Beispiel zeigt die Grenzen einer Bezugnahme auf kantische Epistemologie.

Schwieriger ist die Frage zu beantworten, ob jenseits der Form der Erkenntnis auch die übrigen Gegenstände der transzendentalpragmatischen Letztbegründung eine Parallele bei Kant finden. Bezüglich des weiteren formalen Gegenstandes, daß man nur das tun darf, was angesichts seiner Folgen und Nebenwirkungen für die Befriedigung der Interessen jedes einzelnen Betroffenen in einem Diskurs mit diesen verteidigt werden könnte (Handlungsprinzip), besteht eine auffällige Nähe zum kategorischen Imperativ. Dieser ist als Teil der praktischen Philosophie hier nicht untersucht Trotzdem läßt auch eine oberflächliche Betrachtung worden. schon Parallelen erkennen: in apelscher wie kantischer Philosophie ist dieses oberste Prinzip richtigen Handelns durch transzendentale Argumente auf die allgemeine Epistemologie gestützt. muß in beiden Fällen gleichermaßen eine Ausdehnung der Letztbegründung auf die oberste Handlungsnorm folgen. Was in der Transzendentalpragmatik ausdrücklich als 'Letztbegründung' bezeichnet wird, macht bei Kant das 'Universalistische' seiner Philosophie aus.

Grenzen findet die Bezugnahme von *Apel* auf *Kant* aber spätestens bei den besonderen Ableitungen in 'Teil B' der Begründung. Wenn das Ergänzungsprinzip hier letztlich zu einer Rechtfertigung von *»Strategiekonterstrategien* bzw. *Anti-Gewalt-Gewaltaus-übung*«<sup>267</sup> führt, ist ein Konkretionsniveau erreicht, das sich bei *Kant* noch nicht findet. Insoweit kann man festhalten, daß die Erweiterungen der apelschen Theorie zu einer Verantwortungsethik tatsächlich die Originalität beanspruchen können, die die Proponenten der Transzendentalpragmatik fälschlicherweise insgesamt für ihre Letztbegründungskonzeption erheben.

#### 3. Zur Aktualität der Epistemologie Kants

Zum Schluß soll noch die Frage nach der bleibenden Aktualität der kantischen Epistemologie gestellt werden. Immerhin ist die Hauptthese dieser Arbeit, daß *Kants* Epistemologie für die gegenwärtige Transzendentalpragmatik und insbesondere für den in ihr erhobenen Letztbegründungsanspruch einen bleibenden Wert haben könnte, der aber von den Protagonisten bisher weitgehend ignoriert und damit verkannt wurde.

Gegen die Aktualität kantischer Erkenntnistheorie würde es sprechen, wenn die Wissenschaftstheorie in grundlegenden Fragen über sie hinausgelangt wäre, ohne daß diese Fortentwicklungen ihrerseits wieder in Zweifel gezogen würden. Daß dem keinesfalls so ist, kann an einem einfachen Beispiel zum Verhältnis von Logik (im heutigen Sinne<sup>268</sup>) und Mathematik gezeigt werden. Bei *Kant* 

<sup>&</sup>lt;sup>267</sup> Apel, Diskursethik vor der Problematik von Recht und Politik (Fn. 34), S. 57.

<sup>&</sup>lt;sup>268</sup> Der enge Logikbegriff, der heute verwendet wird, entspricht demjenigen der 'allgemeinen, reinen Logik' in der 'Kritik der reinen Vernunft'; vgl. dazu Kant, KrV (Fn. 9), A 53/B 77: »Eine allgemeine, aber reine Logik hat es also mit lauter Prinzipien a priori zu tun, und ist ein Kanon des Verstandes und der Vernunft, ...«.

sind beides Disziplinen mit Sätzen *a priori*, woraus die Kritiker<sup>269</sup> folgerten: »Im Sinne Kants wäre dann allerdings Mathematik nichts anderes als ein Sonderfall der Logik, wodurch aber ihre spezifischen Gegenstände: Zahlen und geometrische Gebilde, nicht mehr erklärt werden könnten.«<sup>270</sup> Mathematiker haben diese Sonderfallbeziehung in Zweifel gezogen, was als kritischer Beitrag zur *Kant*-Rezeption gewürdigt wurde<sup>271</sup>. Einzelne haben – wenig überzeugend – versucht, entgegen der Einheit der Disziplinen den Unterschied zwischen Logik und Mathematik in der kantischen Epistemologie zu betonen<sup>272</sup>. Nun ist diese Entgegensetzung von Logik und Zahlen, die den Ausgangspunkt der *Kant*-Kritik bil-

<sup>26</sup> 

<sup>&</sup>lt;sup>269</sup> Kant-Kritik hat eine lange Tradition; einer der ersten, der die 'Kritik der reinen Vernunft' metakritisch untersucht hat, war Johann Gottlieb Herder, Eine Metakritik zur Kritik der reinen Vernunft (Leipzig 1799), Neudruck Berlin 1955, S. 26 ff.; auch Arthur Schopenhauer, Kritik der Kantischen Philosophie (Transzendentale Ästhetik), in: Die Welt als Wille und Vorstellung (1819), Neudruck: Joachim Kopper/Rudolf Malter (Hrsg.), Materialien zu Kants 'Kritik der reinen Vernunft', Frankfurt a.M. 1975, S. 114-134 (115 ff.) kritisiert sehr früh die Widersprüchlichkeit zwischen Kants idealistischem Grundansatz und der Rede vom 'Ding an sich'

<sup>&</sup>lt;sup>270</sup> Baumgartner, Kritik (Fn. 127), S. 143.

<sup>&</sup>lt;sup>271</sup> Baumgartner, Kritik (Fn. 127), S. 143.

Etwa Peter Krausser, Kants Theorie der Erfahrung und Erfahrungswissenschaft. Eine rationale Rekonstruktion, Frankfurt a.M. 1981, S. 132 ff. Die bei Krausser zitierten Stellen der 'Kritik der reinen Vernunft' (A 717/B 745, A 734/B 762, B 110, A 160/B 199, A 161 f./B 201 f. m. Fn.) geben dies nicht her. Im Gegenteil: Kant betont dort jeweils den Unterschied zwischen Mathematik und Erfahrungswissenschaften; vgl. auch B 15: »Zuvörderst muß bemerkt werden: daß eigentlich mathematische Sätze jederzeit Urteile a priori und nicht empirisch sein, weil sie Notwendigkeit bei sich führen, welche aus Erfahrung nicht abgenommen werden kann.«

det<sup>273</sup>, aber keinesfalls auf der Höhe der wissenschaftlichen Erkenntnis. Die moderne Logik hat nämlich als Relationenlogik über die (klassisch-aristotelische) Prädikatenlogik hinausgefunden. Sie rekonstruiert nunmehr die gesamte Mathematik *einschließlich* der Zahlen und arithmetischen Sätze als ein analytisches Axiomensystem, das durchaus zur kantischen Epistemologie paßt:

»Schon Frege kam zu dem Ergebnis, daß die Mathematik als Zweig der Logik aufzufassen ist. ... Es zeigt sich nämlich, daß jeder mathematische Begriff aus den Grundbegriffen der Logik abgeleitet werden kann, [... so daß z.B.] bei dieser Definition von 'zwei' nur die genannten logischen Begriffe verwendet worden sind; [...] In ähnlicher Weise können alle natürlichen Zahlen abgeleitet werden; ferner auch die positiven und die negativen Zahlen, die Brüche, die reellen Zahlen, die komplexen Zahlen; schließlich auch die Begriffe der Analysis: Limes, Konvergenz, Differentialquotient, Integral, Stetigkeit u.s.w. [...] Das ist sowohl für die Erkenntnistheorie der Mathematik, als auch für die Klärung viel umstrittener philosophischer Fragen von größter Bedeutung geworden. [...] Da alle Sätze der Logik tautologisch und gehaltleer sind, kann aus ihr nichts darüber erschlossen werden, wie die Wirklichkeit sein muß oder wie sie nicht sein kann. Jeder logisierenden Metaphysik, wie sie im größten Maßstabe von Hegel aufgestellt worden ist, ist damit die Berechtigung genommen. Auch die Mathematik ist, als Zweig der Logik, tautologisch. In Kantischer Ausdrucksweise: die Sätze der Mathematik sind analytisch, es sind keine synthetischen Sätze a priori.«274

<sup>&</sup>lt;sup>273</sup> Sie findet sich ansatzweise auch bei *Kant* selbst, weil er (ungenauerweise) aus dem Zahlencharakter folgert, die Mathematik bestehe im wesentlichen aus *synthetischen* Sätzen a priori (*Kant*, KrV (Fn. 9), B 15 ff.) und es gebe nur »wenige Grundsätze, [die] wirklich analytisch« seien (ebd., B 16).

<sup>&</sup>lt;sup>274</sup> Rudolf Carnap, Die alte und die neue Logik (1930), zitiert nach

Tatsächlich hatte Kant noch angenommen, die Mathematik bestünde insgesamt aus synthetischen Sätzen<sup>275</sup>. Daß er – angesichts der schwierigen Entscheidbarkeit der Klassifizierung von Sätzen als analytisch oder synthetisch<sup>276</sup> – Entsprechendes auch für alle Urteile der Logik hätte behaupten können, ist von Tuschling belegt worden<sup>277</sup>. Mit dem Satz von der synthetischen Natur der Mathematik widersprach Kant sowohl der Einschätzung, die Leibniz vor ihm getroffen hatte, als auch derjenigen, die die Wissenschaft nach ihm fand und die sie in dem auf Henri Poincaré zurückgehenden Satz von der Tautologie der gesamten Mathematik ausdrückte<sup>278</sup>. Damit scheint Kant widerlegt zu sein. Doch eine genauere Betrachtung wirft ein interessantes Licht auf diese Kant-Rezeption: zwar ist die Anwendung der Epistemologie auf den Gegenstand der Zahlen und arithmetischen Operationen eine ganz andere geworden; ihr Ergebnis sieht heute also anders aus als noch bei Kant. Doch findet sowohl die Denk- als auch die Sprechweise, in der wir die Natur der logischen und mathematischen Sätze erfassen und beschreiben, ihre Grundlage nach wie vor bei Kant. Die Dichotomien analytisch/synthetisch, a priori/a posteriori sind Allgemein-

\_

der neu abgedruckten Übersetzung bei Gunnar Skirbekk (Hrsg.), Wahrheitstheorien. Eine Auswahl aus den Diskussionen über Wahrheit im 20. Jahrhundert, Frankfurt a.M. 1977, S. 73-88 (82 ff.).

<sup>&</sup>lt;sup>275</sup> Kant, KrV (Fn. 9), B 14.

<sup>&</sup>lt;sup>276</sup> Zu den Schwierigkeiten vgl. *Arno Ros*, Kants Begriff der synthetischen Urteile a priori, in: Kant-Studien 82 (1991), S. 146-172 (158 ff.). Daß es überhaupt synthetische Sätze geben muß, folgt schon daraus, daß Schlüsse auf Zukünftiges sonst nicht möglich wären, weil diese weder analytisch noch rein empirisch sein können: *Gerhardt/Kaulbach*, Kant (Fn. 158), S. 25.

<sup>277</sup> Siehe Burkhard Tuschling, Sind die Urteile der Logik vielleicht »insgesamt synthetisch?«, in: Kant-Studien 72 (1981), S. 304-335 (304 ff., 322 ff.) m.w.N.

<sup>&</sup>lt;sup>278</sup> Zu dieser Einschätzung und den Entwicklungslinien *Adorno*, Kants »Kritik der reinen Vernunft« (Fn. 86), S. 25.

gut geworden. Was hier in der Einschätzung der Mathematik offenkundig wird, die »Widerlegung« Kants in der neueren Wissenschaft bei gleichzeitigem Festhalten an seinen epistemologischen Unterscheidungen, ließe sich auch für Beispiele aus der praktischen Philosophie zeigen. Trotz aller Kritik läßt sich deshalb positiv folgende letzte These an das Ende der Arbeit stellen:

These 15: Die Erkenntnistheorie, die *Kant* vor mehr als zweihundert Jahren vorgestellt hat, ist in ihren Grundzügen auch dem feiner ausdifferenzierten Wissenschaftssystem der Gegenwart noch gewachsen.

## Thesenverzeichnis

- These 1: Letztbegründung erhebt den Anspruch, einen (theoretischen) Beweis oder eine (praktische) Begründung so weit treiben zu können, daß zu keiner Zeit und an keinem Ort eine Ausnahme von dem verteidigten Satz möglich ist. (S. 36)
- These 2: Letztbegründung bezüglich der *Form der Erkenntnis* wird in der Transzendentalpragmatik beansprucht, soweit geltend gemacht wird, daß jede Argumentation, um einen performativen Selbstwiderspruch zu vermeiden, notwendig mit der gleichzeitigen Anerkennung der idealen und realen Kommunikationsgemeinschaft einhergehen muß. (S. 37)
- These 3: Letztbegründung bezüglich eines formalen Gegenstandes wird in der Transzendentalpragmatik beansprucht, soweit die Maxime geltend gemacht wird, daß man nur das tun darf, was angesichts seiner Folgen und Nebenwirkungen für die Befriedigung der Interessen jedes einzelnen Betroffenen in einem Diskurs mit diesen verteidigt werden könnte (Handlungsprinzip). (S. 38)
- These 4: Letztbegründung bezüglich eines konkreten Gegenstandes wird in der Transzendentalpragmatik beansprucht, soweit geltend gemacht wird, daß jedes Handeln den Erhalt der realen Kommunikationsgemeinschaft sicherzustellen und langfristig die ideale Kommunikationsgemeinschaft zu verwirklichen hat (Ergänzungsprinzip). (S. 39)
- These 5: Letztbegründung bezieht sich in der Transzendentalpragmatik nicht unmittelbar auf materiale Normen. (S. 39)
- These 6: Aussagen, wie sie von der Transzendentalpragmatik begründet werden, zählen in *Kants* Epistemologie zum Bereich der Kosmologie. (S. 67)

- These 7: Im Bereich der Kosmologie zeigen die Antinomien einen Urteilsbereich auf, in dem es nach *Kant* gerade *keine* Letztbegründung geben kann. (S. 70)
- These 8: Auch die Figur des *regressus ad indefinitum* spricht gegen die Verortung einer Letztbegründung in der Epistemologie *Kants.* (S. 73)
- These 9: Eine Letztbegründung im Sinne völliger Gewißheit beansprucht die Epistemologie *Kants* hinsichtlich der Form der Erkenntnis, d.h. (am Beispiel der Kosmologie) in der Art, wie wir über die Welt denken, und darüber, wo die Grenzen unserer Welterkenntnis liegen. (S. 77)
- These 10: In der Präsuppositionsanalyse der Transzendentalpragmatik zeigt sich bei *Apel* letztlich nichts anderes als in dem Instrument des Prosyllogismus bei *Kant.* (S. 79)
- These 11: Bezüglich des Letztbegründungsanspruchs der Transzendentalpragmatik werden naheliegende Parallelen zur Epistemologie *Kants* von *Apel* ignoriert. (S. 80)
- These 12: Dadurch, daß Vernunftideen bei *Kant* zu regulativen Ideen herabgestuft werden, ist in bezug auf sie eine Letztbegründung möglich und wird mit dem transzendentalen Argument der Notwendigkeit solcher Ideen als 'Wegweiser' des Verstandes auch beansprucht. (S. 87)
- These 13: Das Erkenntnismittel der Reflexion in Kants Ästhetik hat *Ähnlichkeit* mit dem Rollentauschkriterium in der Diskurstheorie. (S. 94)
- These 14: Was nach gelungener Reflexion im Sinne der 'Kritik der Urteilskraft' noch als ästhetisches Urteil übrig bleibt, kann als letztbegründet gelten. (S. 100)

These 15: Die Erkenntnistheorie, die *Kant* vor mehr als zweihundert Jahren vorgestellt hat, ist in ihren Grundzügen auch dem feiner ausdifferenzierten Wissenschaftssystem der Gegenwart noch gewachsen. (S. 109)

## Literaturverzeichnis

- Adorno, Theodor W.: Kants »Kritik der reinen Vernunft« (1959), Frankfurt a.M. 1995.
- Albert, Hans: Transzendentale Träumereien. Karl-Otto Apels Sprachspiele und sein hermeneutischer Gott, Hamburg 1975.
- Die Wissenschaft und die Fehlbarkeit der Vernunft, Tübingen 1982.
- Traktat über die kritische Vernunft, 5. Aufl., Tübingen 1991.
- Alexy, Robert: Theorie der juristischen Argumentation. Die Theorie des rationalen Diskurses als Theorie der juristischen Begründung, Frankfurt a.M. 1978.
- Probleme der Diskurstheorie (1989), in: *ders.*, Recht, Vernunft, Diskurs. Studien zur Rechtsphilosophie, Frankfurt a.M. 1995, S. 109-126.
- Diskurstheorie und Menschenrechte, in: *ders.*, Recht, Vernunft, Diskurs. Studien zur Rechtsphilosophie, Frankfurt a.M. 1995, S. 127-164.
- *Apel, Karl-Otto:* From Kant to Peirce. The Semiotic Transformation of Transcendental Philosophy, in: Proceedings of the Third International Kant Congress (1970), Dordrecht 1972.
- Das Apriori der Kommunikationsgemeinschaft und die Grundlagen der Ethik. Zum Problem einer rationalen Begründung der Ethik im Zeitalter der Wissenschaft, in: *ders.*, Transformation der Philosophie, Band 2: Das Apriori der Kommunikationsgemeinschaft, Frankfurt a.M. 1973, S. 358-435.
- Sprechakttheorie und transzendentale Sprachpragmatik zur Frage ethischer Normen, in: ders. (Hrsg.), Sprachpragmatik und Philosophie, Frankfurt 1976.
- Das Problem der philosophischen Letztbegründung im Lichte einer transzendentalen Sprachpragmatik, in: Bernulf Kanitscheider (Hrsg.), Sprache und Erkenntnis. Festschrift für Gerhard Frey zum 60. Geburtstag, Innsbruck 1976, S. 55-82.

- Kann der postkantische Standpunkt der Moralität noch einmal in substantielle Sittlichkeit 'aufgehoben' werden? Das geschichtsbezogene Anwendungsproblem der Diskursethik zwischen Utopie und Regression, in: Wolfgang Kuhlmann (Hrsg.), Moralität und Sittlichkeit. Das Problem Hegels und die Diskursethik, Frankfurt a.M. 1986, S. 217-264.
- Fallibilismus, Konsenstheorie der Wahrheit und Letztbegründung, in: Forum für Philosophie Bad Homburg (Hrsg.), Philosophie und Begründung, Frankfurt a.M. 1987, S. 116-211.
- Diskurs und Verantwortung. Das Problem des Übergangs zur postkonventionellen Moral, Frankfurt a.M. 1988.
- Zur Rekonstruktion der praktischen Vernunft, in: ders. (Hrsg.), Zur Rekonstruktion der praktischen Philosophie. Gedenkschrift für Karl-Heinz Ilting, Stuttgart/Bad-Cannstatt 1990.
- Diskursethik vor der Problematik von Recht und Politik: Können die Rationalitätsdifferenzen zwischen Moralität, Recht und Politik selbst noch durch die Diskursethik normativ-rational gerechtfertigt werden?, in: ders./Matthias Kettner (Hrsg.), Zur Anwendung der Diskursethik in Politik, Recht und Wissenschaft, Frankfurt a.M. 1992, S. 29-61.
- Die Vernunftfunktion der kommunikativen Rationalität. Zum Verhältnis von konsensual-kommunikativer Rationalität, strategischer Rationalität und Systemrationalität, in: ders./Matthias Kettner (Hrsg.), Die eine Vernunft und die vielen Rationalitäten, Frankfurt a.M. 1996, S. 17-41.
- Aschenberg, Reinhold: Über transzendente Argumente. Orientierung in einer Diskussion zu Kant und Strawson, in: Philosophisches Jahrbuch 85 (1978), S. 331-358.
- Sprachanalyse und Transzendentalphilosophie, Stuttgart 1982.
- Baumanns, Peter: Kants Philosophie der Erkenntnis. Durchgehender Kommentar zu den Hauptkapiteln der »Kritik der reinen Vernunft«, Würzburg 1997.

- Baumgartner, Hans Michael: Kants »Kritik der reinen Vernunft«. Anleitung zur Lektüre, Freiburg/München 1985.
- Bäumler, Alfred: Kants Kritik der Urteilskraft. Ihre Geschichte und Systematik, Erster Band: Das Irrationalitätsproblem in der Ästhetik und Logik des 18. Jahrhunderts bis zur Kritik der Urteilskraft, Halle (Saale) 1923.
- Bennett, Jonathan: Kant's Dialectic, Cambridge 1974.
- Bittner, Rüdiger: Über die Bedeutung der Dialektik Immanuel Kants, Diss. phil. Heidelberg 1970.
- Böhler, Dietrich: Rekonstruktive Pragmatik. Von der Bewußtseinsphilosophie zur Kommunikationsreflexion. Neubegründung der praktischen Wissenschaften und Philosophie, Frankfurt a.M. 1985.
- Bubner, Rüdiger: Selbstbezüglichkeit als Struktur transzendentaler Argumente, in: Eva Schaper/Wilhelm Vossenkuhl (Hrsg.), Bedingungen der Möglichkeit. 'Transcendental Arguments' und transzendentales Denken, Stuttgart 1984, S. 63-79.
- Carnap, Rudolf: Die alte und die neue Logik (1930), zitiert nach der neu abgedruckten Übersetzung bei Gunnar Skirbekk (Hrsg.), Wahrheitstheorien. Eine Auswahl aus den Diskussionen über Wahrheit im 20. Jahrhundert, Frankfurt a.M. 1977, S. 73-88.
- Cortina, Adela: Ethik ohne Moral? Grenzen einer postkantischen Prinzipienethik, in: Karl-Otto Apel/Matthias Kettner (Hrsg.), Zur Anwendung der Diskursethik in Politik, Recht und Wissenschaft, 2. Aufl., Frankfurt a.M. 1993, S. 278-295.
- Dreier, Ralf: Recht und Gerechtigkeit, überarbeitete Fassung früherer gleichlautender Publikationen, in: ders., Recht Staat Vernunft. Studien zur Rechtstheorie 2, Frankfurt a.M. 1991.

- Düsing, Klaus: Die Teleologie in Kants Weltbegriff, 2. Aufl., Bonn 1986.
- Freudiger, Jürg: Kants Schlußstein. Wie die Teleologie die Einheit der Vernunft stiftet, in: Kant-Studien 87 (1996), S. 424-435.
- Gerhardt, Volker/Kaulbach, Friedrich: Kant, 2. Aufl., Darmstadt 1989.
- Habermas, Jürgen: Moralbewußtsein und kommunikatives Handeln, Frankfurt a.M. 1983.
- Heimsoeth, Heinz: Transzendentale Dialektik. Ein Kommentar zu Kants Kritik der reinen Vernunft, 4 Bände, Berlin 1966-1971; zitiert wird hier allein aus dem zweiten Band, Berlin 1967.
- Henrich, Dieter: Der Begriff der sittlichen Einsicht und Kants Lehre vom Faktum der Vernunft, in: ders. (Hrsg.), Die Gegenwart der Griechen im neueren Denken. Festschrift für Hans-Georg Gadamer zum 60. Geburtstag, Heidelberg 1960, S. 70-115.
- Die Deduktion des Sittengesetzes, in: Alexander Schwan (Hrsg.), Denken im Schatten des Nihilismus. Festschrift für Wilhelm Weischedel zum 70. Geburtstag, Darmstadt 1975, S. 55-112.
- Herder, Johann Gottlieb: Eine Metakritik zur Kritik der reinen Vernunft (Leipzig 1799), Neudruck Berlin 1955.
- Höffe, Otfried: Immanuel Kant, München 1983.
- Hösle, Vittorio: Die Krise der Gegenwart und die Verantwortung der Philosophie. Transzendentalpragmatik, Letztbegründung, Ethik, München 1990.
- Ilting, Karl-Heinz: Der naturalistische Fehlschluß bei Kant, in: Manfred Riedel (Hrsg.), Rehabilitierung der praktischen Vernunft, Freiburg 1972, Bd. 1, S. 113-132.

- Kant, Immanuel: Kritik der reinen Vernunft, 1. Aufl., Riga 1781,
  2. Aufl., Riga 1787 (zitiert nach der Akademieausgabe mit den üblichen Abkürzungen 'KrV' sowie 'A' für die Seitenzahl der Erstauflage und 'B' für diejenige der Zweitauflage; sämtliche Hervorhebungen in den Zitaten sind diejenigen von Kant).
- Kritik der Urteilskraft, 1. Aufl., Berlin 1790, 2. Aufl., Berlin 1793 (zitiert nach der Akademieausgabe mit den Abkürzungen 'KdU' sowie 'A' für die Seitenzahl der Erstauflage und 'B' für diejenige der Zweitauflage; sämtliche Hervorhebungen in den Zitaten sind diejenigen von *Kant*).
- Kaulbach, Friedrich: Immanuel Kant, Berlin 1969.
- Ästhetische Welterkenntnis bei Kant, Würzburg 1984.
- Keil, Geert: Art. 'Karl-Otto Apel', in: Bernd Lutz (Hrsg.), Metzler Philosophen Lexikon. Von den Vorsokratikern bis zu den Neuen Philosophen, 2. Aufl., Stuttgart/Weimar 1995, S. 34-37.
- Kettner, Matthias: Ansatz zu einer Taxonomie performativer Selbstwidersprüche, in: Andreas Dorschel u.a. (Hrsg.), Transzendentalpragmatik, Frankfurt a.M. 1993, S. 187-211.
- *Krausser, Peter:* Kants Theorie der Erfahrung und Erfahrungswissenschaft. Eine rationale Rekonstruktion, Frankfurt a.M. 1981.
- Krings, Hermann: Funktion und Grenzen der 'transzendentalen Dialektik' in Kants 'Kritik der reinen Vernunft', in: Eva Schaper/Wilhelm Vossenkuhl (Hrsg.), Bedingungen der Möglichkeit. 'Transcendental Arguments' und transzendentales Denken, Stuttgart 1984, S. 91-157.
- *Kuhlmann, Wolfgang* (Hrsg.): Kommunikation und Reflexion, Frankfurt a.M. 1982.
- Reflexive Letztbegründung. Untersuchungen zur Transzendentalpragmatik, Freiburg/München 1985.

- Was spricht heute f\u00fcr eine Philosophie des kantischen Typs?,
   in: Forum f\u00fcr Philosophie Bad Homburg (Hrsg.), Philosophie und Begr\u00fcndung, Frankfurt a.M. 1987, S. 84-115.
- Kant und die Transzendentalpragmatik, Würzburg 1992.
- Bemerkungen zum Problem der Letztbegründung, in: Andreas Dorschel/Matthias Kettner/Wolfgang Kuhlmann/Marcel Niquet (Hrsg.), Transzendentalpragmatik, Frankfurt a.M. 1993, S. 212-237.
- *Lembeck, Karl-Heinz:* Gegenstand Geschichte. Geschichtswissenschaft in Husserls Phänomenologie, Dordrecht u.a. 1988.
- Lüthe, Rudolf: Kants Lehre von den ästhetischen Ideen, in: Kant-Studien 75 (1984), S. 65-74.
- *MacMillan, Claude:* Kant's Deduction of Pure Aesthetic Judgments, in: Kant-Studien 76 (1985), S. 43-54.
- Mertens, Karl: Zwischen Letztbegründung und Skepsis. Kritische Untersuchungen zum Selbstverständnis der transzendentalen Phänomenologie Edmund Husserls, Freiburg/München 1996.
- Mohr, Georg: Art. 'Apagogischer Beweis', in: Peter Prechtl/Franz-Peter Burkard (Hrsg.), Metzler Philosophie Lexikon. Begriffe und Definitionen, 2. Aufl., Stuttgart/Weimar 1999, S. 35.
- Müller, Ulrich: Objektivität und Fiktionalität. Einige Überlegungen zu Kants Kritik der ästhetischen Urteilskraft, in: Kant-Studien 77 (1986), S. 203-223.
- Patzig, Günther: 'Principium diiudicationis' und 'Principium executionis'. Über transzendentalpragmatische Begründungssätze für Verhaltensnormen, in: Günther Prauss (Hrsg.), Handlungstheorie und Transzendentalphilosophie, Frankfurt a.M. 1986.

- Pieper, Annemarie: Ethik als Verhältnis von Moralphilosophie und Anthropologie. Kants Entwurf einer Transzendentalpragmatik und ihre Transformation durch Apel, in: Kant-Studien 69 (1978), S. 314-329.
- Popper, Karl R.: Logik der Forschung, 9. Aufl. Tübingen 1989.
- Prechtl, Peter: Art. 'Transzendentalpragmatik', in: ders./Franz-Peter Burkard (Hrsg.), Metzler Philosophie Lexikon. Begriffe und Definitionen, 2. Aufl., Stuttgart/Weimar 1999, S. 605 f.
- Art. 'Transzendental-smiotischer Ansatz', in: ders./Franz-Peter Burkard (Hrsg.), Metzler Philosophie Lexikon. Begriffe und Definitionen, 2. Aufl., Stuttgart/Weimar 1999, S. 602.
- Reese-Schäfer, Walter: Das Begründungsprogramm Diskursethik in der gegenwärtigen Diskussion und sein Verhältnis zur Struktur des Politischen, in: ders./Karl T. Schuon (Hrsg.), Ethik und Politik. Diskursethik, Gerechtigkeitstheorie und politische Praxis, Marburg 1991, S. 15-26.
- Rohrhirsch, Ferdinand: Letztbegründung und Transzendentalpragmatik. Eine Kritik an der Kommunikationsgemeinschaft als normbegründender Instanz bei Karl-Otto Apel, Bonn 1993.
- Ros, Arno: Kants Begriff der synthetischen Urteile a priori, in: Kant-Studien 82 (1991), S. 146-172.
- Scheer, Brigitte: Zur Begründung von Kants Ästhetik und ihrem Korrektiv in der ästhetischen Idee, in: Wilhelm F. Niebel/Dieter Leisegang (Hrsg.), Philosophie als Beziehungswissenschaft. Festschrift für Julius Schaaf, Frankfurt a.M. 1971, S. XI/3-XI/28.
- Schopenhauer, Arthur: Kritik der Kantischen Philosophie (Transzendentale Ästhetik), in: Die Welt als Wille und Vorstellung (1819), zitiert nach dem Neudruck: Joachim Kopper/Rudolf Malter (Hrsg.), Materialien zu Kants 'Kritik der reinen Vernunft', Frankfurt a.M. 1975, S. 114-134.

- Schott, Robin: Kant and the Objectification of Aesthetic Pleasure, in: Kant-Studien 80 (1989), S. 81-92.
- Searle, John R.: Speech Acts. An Essay in the Philosophy of Language, Cambridge 1969.
- Tietz, Udo: Art. 'Transzendentale Argumente', in: Peter Prechtl/ Franz-Peter Burkard (Hrsg.), Metzler Philosophie Lexikon. Begriffe und Definitionen, 2. Aufl., Stuttgart/Weimar 1999, S. 602-604.
- Tonelli, Giorgio: Der historische Ursprung der kantischen Termini 'Analytik' und 'Dialektik', in: Archiv für Begriffsgeschichte 7 (1962), S. 120-139.
- Tschentscher, Axel: Prozedurale Theorien der Gerechtigkeit. Rationales Entscheiden, Diskursethik und prozedurales Recht, Baden-Baden 2000
- Tuschling, Burkhard: Sind die Urteile der Logik vielleicht »insgesamt synthetisch?«, in: Kant-Studien 72 (1981), S. 304-335.
- Vogt, Wilhelm: Die Ästhetische Idee bei Kant, Diss. phil. 1906.
- Wagner, Astrid: Art. 'Urteilskraft', in: Peter Prechtl/Franz-Peter Burkard (Hrsg.), Metzler Philosophie Lexikon. Begriffe und Definitionen, 2. Aufl., Stuttgart/Weimar 1999, S. 622.
- Wandschneider, Dieter: Letztbegründung und Dialektik, in: Raúl Fornet-Betancourt (Hrsg.), Diskurs und Leidenschaft. Festschrift für Karl-Otto Apel zum 75. Geburtstag, Aachen 1996, S. 317-336.
- *Weber, Max:* Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie, Band 1, 5. Aufl. Thübingen 1976.
- Zeidler, Kurt W.: Grundriß der transzendentalen Logik, 2. Aufl., Cuxhaven/Dartford 1997.

## Sach- und Personenverzeichnis

Adorno, Theodor W. 46, 47, 56, 58, 59, 89, 117	Gerhardt, Volker 67, 99, 102, 107, 116
Albert, Hans 17, 36	Habermas, Jürgen 9, 24, 34
Alexy, Robert 9, 10, 40, 101 Antinomien 71, 74, 75, 78, 79, 82, 91, 93, 107, 120	Handlungsprinzip 17, 24, 26, 27, 30, 32, 33, 41, 42, 43, 110, 112, 119
Apel, Karl-Otto 19–43 pas-	Heidegger, Martin 14
sim Archimedischer Punkt 40	Heimsoeth, Heinz 79, 81, 82, 85
	Henrich, Dieter 51
Aristoteles 36, 60	Herder, Johann G. 114
Aschenberg, Reinhold 36, 40, 55, 110	Höffe, Otfried 65, 74, 90,
Baumanns, Peter 79, 81, 85	91, 92
Baumgartner, Hans M. 60,	Hösle, Vittorio 54, 55
64, 91, 92, 114	Husserl, Edmund 12, 56,
Bäumler, Alfred 98, 99,	104
101, 102, 105	Ilting, Karl-Heinz 51, 87
Bennett, Jonathan 15	Kaulbach, Friedrich 67, 95,
Bittner, Rüdiger 15	97, 98, 99, 102, 103, 107,
Böhler, Dietrich 34	116
Bubner, Rüdiger 54	Keil, Geert 9, 12, 14
Carnap, Rudolf 116	Kettner, Matthias 9, 10, 11, 20, 23, 39, 53
Cortina, Adela 53	Kommunikationsgemein-
Dialektik 15, 61, 63, 66, 69, 71, 78, 79, 81, 82, 85, 86, 91	schaft 19, 20, 21, 22, 24, 25, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 40, 41, 42, 46, 53, 86, 110, 119
Diskursregeln 10, 11, 20, 21, 22, 85, 111, 112	Krausser, Peter 115
Dreier, Ralf 101	Krings, Hermann 61, 62,
Düsing, Klaus 97	63, 64, 66
Epistemologie 58–94, 95– 108 passim	Kuhlmann, Wolfgang 9, 14, 15, 17, 19, 25, 34, 38, 39, 44, 45, 46, 47, 48, 54, 58,
Ergänzungsprinzip 26, 28, 30, 31, 33, 42, 43, 110, 113, 119	110 Lembeck, Karl-Heinz 104
Freudiger, Jürg 67	

Letztbegründung 19–43 Scheer, Brigitte 103 passim Schopenhauer, Arthur 114 Lüthe, Rudolf 67 Schott, Robin 96 MacMillan, Claude 106, Searle, John R. 10 107 Selbstwiderspruch 10, 23, Mertens, Karl 12, 56 40, 49, 84, 110, 119 Mohr, Georg 75 Sinnlichkeit 60, 62, 63, 65, Müller, Ulrich 96 66, 67 Patzig, Günther 35 Tietz, Udo 13 Peirce, Charles S. 14, 88 Tonelli, Giorgio 61 Performativer Selbstwider-Tschentscher, Axel 20 spruch 11 Tuschling, Burkhard 116 Pieper, Annemarie 16, 25, Urteilskraft 17, 58, 95, 96, 97, 98, 100, 102, 104, 105, 108, 121 Popper, Karl R. 36 Präsuppositionsanalyse Verantwortungsethik 26, 28, 29, 31, 32, 50, 113 25, 40, 72, 84, 85, 109, 120 Vernunft passim Prechtl, Peter 11, 13, 14, Verstand 60, 62, 63, 64, 65, *75, 97* 66, 67, 70, 90, 92, 93, 95, Reese-Schäfer, Walter 10 Reflexion 13, 19, 34, 36, 45, Vogt, Wilhelm 106 46, 47, 48, 49, 53, 57, 63, Wagner, Astrid 97 88, 107, 110, 111, 112, Wandschneider, Dieter 15 120, 121, 98-107 Wanger, Astrid 97 Regressus 75, 78, 107, 120 Weber, Max 27 Regulative Prinzipien 29, Wittgenstein, Ludwig 14 89. 91 Zeidler, Kurt W. 81 Rohrhirsch, Ferdinand 53 Ros, Arno 116